

GESCHÄFTSBERICHT 2019



FMA

Finanzmarktaufsicht
Liechtenstein

THEMENSEITEN

EFFIZIENTE UND EFFEKTIVE AUFSICHT MIT DIGITALER TECHNOLOGIE	32
REGULIERUNGSTÄTIGKEIT DER EUROPÄISCHEN AUFSICHTSBEHÖRDEN (ESAS)	56
BERUF UND FAMILIE UNTER EINEM HUT	78
DURCHSTARTEN MIT DER FMA	86

Titelbild
Braunsporer
aus der Familie der Cortinariaceae
Er wächst besonders in Nadelwäldern, selten
in Laubwäldern, auf saurem, sandigem Boden und in
Hochmooren, gerne in Gesellschaft von Heidelbeeren.

4 BRENNPUNKT

7 VORWORT

TÄTIGKEITSBERICHT 2019

10 AUFSICHT UND ABWICKLUNG

48 REGULIERUNG

62 AUSSENBEZIEHUNGEN

74 UNTERNEHMEN

82 TEAM

JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG 2019

93 JAHRESBERICHT

94 BILANZ

95 ERFOLGSRECHNUNG

96 ANHANG ZUR JAHRESRECHNUNG

100 TESTAT DER FINANZKONTROLLE

Unter einem Hut

[Die FMA legt als Arbeitgeberin](#) grossen Wert darauf, dass Frauen und Männer Beruf und Familie vereinbaren können. Mit der Gender-Diversity-Strategie will die FMA auch den Anteil von Frauen in Führungspositionen erhöhen. Fast ein Viertel der Mitarbeitenden arbeitet Teilzeit. Die FMA bietet auch flexible Arbeitszeiten und die Möglichkeit, im Home Office zu arbeiten.

Beruf + Familie ✓

Geldwäschereiaufsicht neu organisiert

Im April hat die FMA ihr [Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei](#) neu organisiert und personell gestärkt. Sie kontrolliert die Finanzintermediäre risikobasiert auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten. Diese strengen internationalen Vorschriften dienen der Prävention und der Bekämpfung der Geldwäscherei. Eine wirksame Geldwäschereiaufsicht ist für die Glaubwürdigkeit und die Reputation des Finanzplatzes von grosser Bedeutung.

Reputation

Blockchain und Co.

Am 1. Januar 2020 trat das [Token- und VT-Dienstleistungsgesetz](#) in Kraft. Das TVTGG überträgt der FMA die Registrierung und die anlassbezogene Aufsicht über Dienstleister, die ihre Dienstleistung auf Systemen wie der Blockchain erbringen. Das Gesetz schafft Rechtssicherheit und stärkt den Kundenschutz. Es adressiert auch die Anwendung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei. Das Regulierungslabor bearbeitete 2019 181 FinTech-Anfragen.

181

Einlagensicherung

Am 1. Juni 2019 trat das [Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz](#) in Kraft. Einleger sollen vor den Folgen einer Insolvenz einer Bank geschützt werden, wobei die Deckungssumme CHF 100 000 beträgt. Alle Banken, die Einlagen entgegennehmen, müssen einer Sicherungseinrichtung angehören. Die FMA ist für die Anerkennung und die laufende Kontrolle der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme zuständig.

CHF 100 000

Durchstarten mit der FMA

Die FMA misst der [Aus- und Weiterbildung](#) ihrer Mitarbeitenden hohes Gewicht bei. Auch jungen Frauen und Männern in Ausbildung hat sie mit der KV-Lehre, dem Trainee-Programm sowie Praktika für Studenten und Studienabgänger viel zu bieten. Carmen, Rebekka und Martin erzählen, weshalb sie bei der FMA sind und was sie tun.

Bildung@FMA

Risikobasiert

Die FMA beaufsichtigt alle Finanzintermediäre unter ihrer Aufsicht [risikobasiert](#). Je höher das Risikoprofil eines Finanzintermediärs, desto intensiver die Aufsicht. Die Bankenaufsicht beispielsweise analysiert für die Risikoeinschätzung 70 quantitative Leistungskennzahlen der Bank. Die qualitativen Kriterien umfassen über 700 einzelne Fragen. Massgeschneiderte IT-Fachapplikationen leisten einen wichtigen Beitrag für eine effiziente und effektive risikobasierte Aufsicht.

70 + 700 = 770



Der Liechtensteiner Finanzsektor befindet sich in einem guten und stabilen Zustand. Allerdings sind die Herausforderungen für die Finanzmarktteilnehmer mit dem anhaltenden Tiefzinsumfeld sowie wachsenden wirtschaftlichen und geopolitischen Risiken nicht kleiner geworden. Vertiefte Abklärungen erfordert die Verschuldung der privaten Haushalte. Dies das kurze Fazit, das sich aus dem zweiten Bericht zur Finanzmarktstabilität in Liechtenstein ziehen lässt, den die FMA im November vorgestellt hat.

Mit der Gewährleistung der Finanzmarktstabilität ist die FMA mit einer wichtigen Aufgabe für das Land betraut. Als Instrument dient uns einerseits die mikroprudenzielle Aufsicht, welche auf die Stabilität einzelner Finanzinstitute abzielt, und andererseits die makroprudenzielle Aufsicht, mit der wir der Anhäufung systemischer Risiken entgegenwirken und die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems festigen. Letztere ist in der Berichtsperiode mit der Schaffung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität, in dem die Regierung und die FMA vertreten sind, weiter gefestigt worden. Zusammen mit der Vertretung im Europäischen Ausschuss für Systemrisiken verfügt Liechtenstein über ein austariertes System zur Sicherung der Finanzstabilität.

Neue Wege hat die FMA in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung eingeschlagen. Im April haben wir die bisher den einzelnen Aufsichtsbereichen zugeordnete Geldwäschereiaufsicht in einer schlagkräftigen Organisationseinheit konzentriert und personell verstärkt. Eine wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei ist für die Reputation und die Glaubwürdigkeit des Finanzplatzes von zentraler Bedeutung. Mit der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie werden die Regeln ein weiteres Mal verschärft.

Einen grossen Effort haben wir in der Umsetzung unserer Digitalstrategie geleistet. Die Interaktionen zwischen den beaufsichtigten Unternehmen und der FMA werden zunehmend über digitale Kanäle effizient und sicher für beide Seiten ausgeführt, und in der Aufsicht setzen wir ausgeklügelte IT-Fachapplikationen ein. So erfolgt der Prüfprozess in der risikobasierten Geldwäschereiaufsicht von der Planung, Durchführung und Auswertung durchgehend IT-gestützt und zum Teil automatisiert. Wir betrachten die Digitalisierung als ein Instrument, die Aufsicht effizienter und wirksamer zu machen. Angesichts der komplexen und umfangreichen Finanzmarktregulierung sind diese Investitionen ein Muss mit grossem Mehrwert.

Mit unserer vorausschauenden prudenziellen Aufsicht wollen wir präventiv gegen Gesetzesverstösse wirken. Stellen wir dennoch solche fest, greifen wir konsequent durch und sanktionieren. Ende 2019 führte die FMA 44 Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren. Im Februar übertrug die FMA zum Schutz der Kunden die Versicherungsbestände von zwei Versicherungsunternehmen zwangsweise auf ein Drittes. Stark beschäftigt haben uns auch zwei umfangreiche Fälle in der Bankenaufsicht.



Prof. Dr. Roland Müller
Präsident des Aufsichtsrats



Mario Gassner
Vorsitzender der Geschäftsleitung



*Ritterlingähnlicher
aus der Familie der Tricholomataceae
Er lebt in Nadelwäldern, selten auch in
Laubwäldern, bevorzugt auf saurem Boden und
fruktifiziert zwischen August und Oktober.*

A close-up photograph of a salmon fillet, showing the characteristic orange-pink color and the white, ribbed texture of the flesh. The fillet is positioned diagonally across the frame. Overlaid on the upper portion of the fillet is the text 'TÄTIGKEITS- BERICHT 2019' in a clean, white, sans-serif font. The background is dark, making the salmon and the white text stand out.

TÄTIGKEITS-

BERICHT

2019

TÄTIGKEITSBERICHT 2019

AUFSICHT

Stabiler Finanzplatz – steigende Risiken an den Finanzmärkten

Stärkung der Geldwäschereiprävention

Effiziente und effektive Aufsicht durch risikobasierten Ansatz

Finanztechnologien und neue Geschäftsmodelle

Aufsichtstätigkeit:

Makroprudenzielle Aufsicht

Sorgfaltspflichtaufsicht

Bewilligungen

Internationale Amtshilfe

Laufende Aufsicht

Enforcement

ABWICKLUNG

Tätigkeit der Abwicklungsbehörde

Ausblick

Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

Die FMA hat ihr Abwehrdispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei organisatorisch und personell gestärkt. Ein wirksames Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist für die Glaubwürdigkeit und die Reputation eines Finanzplatzes von grundlegender Bedeutung. Die makroprudenzielle Aufsicht ist im Berichtsjahr verstärkt worden. Sie zielt darauf ab, der Anhäufung systemischer Risiken entgegenzuwirken und die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken. Mit der fortschreitenden Digitalisierung im Finanzsektor war die FMA vermehrt mit Geschäftsmodellen beschäftigt, die auf neuen Finanztechnologien beruhen.

Stabiler Finanzplatz – steigende Risiken an den Finanzmärkten

Der Liechtensteiner Finanzsektor befindet sich insgesamt in einem stabilen Zustand. Das globale makroökonomische Umfeld hat sich jedoch weiter abgekühlt. Das niedrige Wachstum, der schwache Welthandel sowie die erhöhte politische Unsicherheit verstärken sich dabei wechselseitig. Vor diesem Hintergrund hat sich auch die liechtensteinische Konjunktur seit Mitte 2018 merklich abgeschwächt.

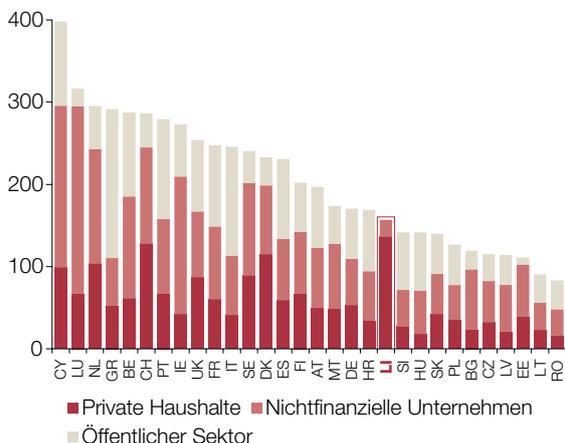
Der liechtensteinische Konjunkturzyklus bleibt dabei stark von der Auslandsnachfrage abhängig. Der Aufbau von Handelsbarrieren und der weltweit steigende Protektionismus sind dabei für kleine offene Volkswirtschaften wie Liechtenstein besonders schmerzvoll, da sich lokale Unternehmen vor allem auf die Auslandsnachfrage verlassen und einen substanziellen Anteil ihrer Produkte exportieren.

Die Herausforderungen für die Finanzintermediäre haben weiter zugenommen. In einem Umfeld, das von hoher geopolitischer und wirtschaftspolitischer Unsicherheit, der Erwartung und Materialisierung von lockerer Geldpolitik, schwachen nominalen Wachstumsraten und Umschichtungen von Aktien- zu Anleihemärkten geprägt ist, sind die Renditen

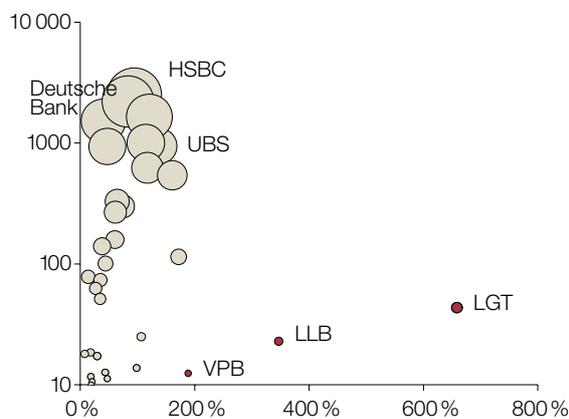
sowohl für Staatsanleihen als auch für hoch bewertete Unternehmensanleihen weiter gesunken, wenngleich sich diese Entwicklungen gegen Jahresende wieder leicht abgeschwächt haben.

Nichtsdestotrotz sind die Risiken aufgrund des eingeschränkten geldpolitischen Spielraums in der zyklischen Abschwungphase sowie der erhöhten Gefahr von abrupten Korrekturen an den Finanzmärkten nach wie vor deutlich erhöht. Die niedrigen Renditen auf sichere Anlagen stellen nicht zuletzt auch eine hohe strukturelle Herausforderung für institutionelle Investoren am Anleihenmarkt in der Schweiz und im Euroraum dar. In diesem Umfeld sind Versicherungen und Pensionsfonds gezwungen, die Kreditrisiken ihrer Portfolios zu erhöhen, um eine gewisse Profitabilität zu erreichen.

Aus einer inländischen Perspektive sticht vor allem die im internationalen Vergleich sehr hohe Verschuldung der privaten Haushalte hervor (Grafik 1). Zwar weist die liechtensteinische Volkswirtschaft insgesamt eine vergleichsweise niedrige Verschuldungsquote auf, jedoch ist diese stark im Haushaltssektor konzentriert. Dies erfordert eine fortlaufende Überwachung der damit verbundenen systemischen Risiken im Banken- und Immobiliensektor. Um die entsprechenden systemischen Risiken zu adressieren, hat



Grafik 1
 Sektorale Verschuldung in EWR-Ländern
 (Prozent des BIP)
 Quelle: FMA, Financial Stability Report 2019



Grafik 2
 Bankengrösse relativ zum BIP
 (y-Achse: Bilanzsumme in CHF (in logs);
 x-Achse: Bilanzsumme in Prozent des BIP)
 Quelle: FMA, Financial Stability Report 2019

Liechtenstein in den letzten Jahren einen makroprudenziellen Massnahmenmix eingeführt, um eine nachhaltige Kreditvergabe zu gewährleisten.

Nichtsdestotrotz ist vor dem Hintergrund des weiteren Anstiegs der Haushaltsverschuldung in den vergangenen Jahren und des hohen Anteils von Krediten, die in Bezug auf ihre Tragbarkeit eine «exception-to-policy» darstellen, eine vertiefende Analyse zu den zugrundeliegenden Treibern und Ursachen der damit verbundenen Risiken notwendig. Basierend auf dieser ausführlichen Analyse, die für das Jahr 2020 geplant ist, kann die Einführung von möglichen zusätzlichen Massnahmen geprüft werden, um den Risiken im Hypothekemarkt entsprechend entgegenzuwirken.

Im Bankensektor sind langfristig die Sicherstellung einer risikoadäquaten Kapitalisierung sowie die kontinuierliche Verbesserung der strukturellen Effizienz zentral. Die drei identifizierten systemrelevanten

Institute in Liechtenstein sind, relativ zur liechtensteinischen Wirtschaftsleistung, nicht nur sehr gross, sondern relativ zum BIP des jeweiligen Mitgliedstaates die drei grössten Banken im gesamten EWR (Grafik 2). Vor diesem Hintergrund sind sowohl eine effiziente Aufsicht auf Institutsebene als auch ein starker Fokus auf die makroprudenzielle Aufsicht unentbehrlich, um die Stabilität des Bankensektors und der gesamten Volkswirtschaft zu gewährleisten.

Die Kapitalisierungsquoten des liechtensteinischen Bankensektors haben sich von einem bereits hohen Niveau noch einmal verbessert. So stieg die aggregierte CET1-Ratio (Common-Equity-Tier-1-Ratio) der liechtensteinischen Banken von 18,8% Ende 2018 bis Ende 2019 auf 20,0%. Die Kapitalisierungsquoten zeigten in den Jahren zuvor aber auch eine im internationalen Vergleich hohe Volatilität. Gleichzeitig zeigte eine vertiefte FMA-Analyse zur Heterogenität der Risikogewichte im EWR jedoch auch, dass die Anwendung des Standardansatzes für die

Berechnung des Gesamtrisikobetrags die Kapitalisierung des Bankensektors in Liechtenstein bei einem Länder-Querschnittsvergleich tendenziell unterschätzt. Trotzdem ist es notwendig, einen adäquaten Managementpuffer deutlich über den regulatorischen Minimalanforderungen zu halten, nicht nur um unerwartete Schocks abfedern zu können, sondern auch aus einer Reputationsperspektive, da die Geschäftsmodelle der Banken von einer erstklassigen Reputation unter Investoren und Kunden abhängig sind. Zudem deuten die Profitabilitätsindikatoren auf ein Verbesserungspotenzial in Bezug auf die strukturelle Effizienz der Banken hin. Im Gegensatz dazu sind der sehr niedrige Anteil an notleidenden Krediten sowie die stabile Finanzierungsbasis der liechtensteinischen Banken wichtige risikomindernde Faktoren.

Während die Risiken im Nicht-Bankensektor als begrenzt beurteilt werden, ist ein starker Fokus auf Reputationsrisiken essenziell für den gesamten Finanzsektor. Die verfügbaren Indikatoren weisen auf begrenzte systemische Risiken im Versicherungssektor hin. Im Gegensatz zu anderen Ländern leiden liechtensteinische Versicherungsunternehmen kaum unter dem Niedrigzinsumfeld, da garantierte Produkte in Liechtenstein unüblich sind und der Grossteil der Kapitalinvestitionen fondsgebundene Lebensversicherungen darstellen. Das Wachstum des Versicherungssektors wird nach wie vor von den Schadenversicherungen getrieben.

FINANCIAL STABILITY REPORT 2019

Die FMA hat im November die zweite Ausgabe des [Financial Stability Report](#) zur Stabilität des Finanzsektors präsentiert. Rund 100 Personen waren an der Präsentation in Vaduz zugegen.

Nach den negativen Erträgen im Jahr 2018 verzeichneten die liechtensteinischen Pensionskassen ein deutlich erfolgreicherer Jahr 2019. Gleichzeitig nehmen auch in diesem Sektor die Herausforderungen weiter zu, da es zunehmend schwieriger wird, eine positive Rendite zu erzielen, ohne das Risikoprofil deutlich zu erhöhen. Der Fondssektor ist eng mit dem Bankensektor verknüpft und gekennzeichnet von dynamischen Wachstumsraten in den vergangenen Jahren. Im Treuhandsektor ist derzeit eine Revision des Treuhändergesetzes (TrHG) geplant, die eine Ausweitung der aufsichtlichen Kompetenzen der FMA vorsieht. Das Ziel besteht darin, das Kundenvertrauen und die internationale Anerkennung zu stärken, Missbräuche konsequent zu bekämpfen und somit die Reputation des Treuhandsektors nachhaltig zu sichern. Während die Geldwäscherei- und Missbrauchsbekämpfung kein originär makroprudenzielles Thema darstellt, ist dieser Aspekt trotzdem ein wesentlicher Faktor aus einer Finanzstabilitätsperspektive, da ein Vertrauens- bzw. Reputationsverlust aufgrund der vorherrschenden Geschäftsmodelle in Liechtenstein weitreichende systemische Auswirkungen haben kann.

Stärkung der Geldwäschereiprävention

Ein wirksames Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist für die Glaubwürdigkeit und die Reputation eines Finanzplatzes von grundlegender Bedeutung. Verstösse gegen die Vorschriften in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ziehen eine grosse mediale Aufmerksamkeit auf sich und gehen einher mit einem nur schwer zu reparierenden Vertrauensverlust bei Kunden, Geschäftspartnern und in den internationalen Beziehungen.

Im April hat die FMA ihr Abwehrdispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei gestärkt. Die verschärften Regeln in der Bekämpfung der Geldwäscherei und der internationale Fokus, welcher auf die Bekämpfung der Geldwäscherei gelegt wird, hatten die FMA dazu veranlasst, ihr Aufsichtsdispositiv zu prüfen und in der Folge neu zu organisieren. Das zuvor den vier Aufsichtsbereichen angegliederte Dispositiv wurde im neuen Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre (GWP/AFI) konzentriert. Der Bereich wurde personell verstärkt und nimmt die Geldwäschereiaufsicht in allen Finanzsektoren wahr.

Durch die Zentralisierung von Enforcement und Aufsicht über alle Sektoren in einer dezidierten Einheit, die Entwicklung einer einheitlichen Enforcement- und Aufsichtspolicy sowie die personelle Stärkung wurde die Wirksamkeit und Effizienz der Geldwäschereiaufsicht der FMA erhöht. Die FMA führt vermehrt eigenständige Vor-Ort-Kontrollen durch und legt den Fokus auf die korrekte Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und die risikoadäquate Transaktionsüberwachung. Das bereits 2018 im Rahmen der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie eingeführte Risiko-Assessment-System (RAS) hat sich im Berichtsjahr bewährt.

Die FMA hat im Jahr 2019 an der zweiten, ganzheitlichen Nationalen Risikoanalyse (NRA) mitgearbeitet. Eine erste NRA war bereits 2018 durchgeführt worden, mit dem Ziel, die von den liechtensteinischen Sorgfaltspflichtigen typischerweise angebotenen Produkte und Dienstleistungen hinsichtlich deren Exponierung gegenüber Risiken in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu evaluieren. Die erste NRA beruhte auf Daten der Jahre 2013 bis 2015 und berücksichtigte Neuerungen, die seither stattgefunden haben. Aus diesem Grund wurde 2019 unter Leitung der FIU eine Aktualisierung der NRA

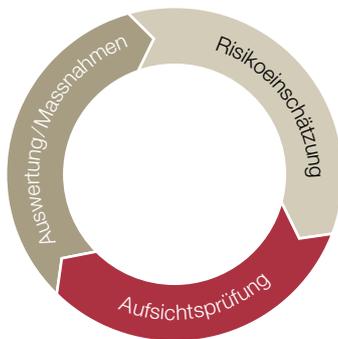
durchgeführt. Der Bericht wird Anfang 2020 veröffentlicht. Das Dokument dient den Behörden als Instrument zur Risikoidentifizierung und unterstützt die Erarbeitung von adäquaten risikobasierten Massnahmen, die gewährleisten, dass sich identifizierte Risiken nicht negativ auf den Finanzplatz und dessen Marktteilnehmer auswirken.

Die FMA hat an ihrer Jahresmedienkonferenz im April erneut die Bedeutung eines wirksamen Abwehrdispositivs hervorgehoben. Das Dispositiv Liechtensteins zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wird voraussichtlich im Jahr 2021 in einem Länderassessment durch Moneyval auf dessen Wirksamkeit überprüft.

Effiziente und effektive Aufsicht durch risikobasierten Ansatz

Das Aufsichtsverständnis der FMA basiert auf dem Prinzip der Früherkennung und Frühintervention. Risiken sollen rechtzeitig erkannt werden, indem sich die Aufsicht laufend mit den Marktentwicklungen und den einzelnen Finanzintermediären auseinandersetzt.

Diese Aufsicht erfolgt risikobasiert. Darunter versteht die FMA eine dem Risikoprofil des Finanzintermediärs entsprechende Aufsichtsintensität und Zuteilung der Ressourcen. Die risikobasierte Aufsicht setzt eine konsequente und kontinuierliche Risikoeinschätzung jedes beaufsichtigten Finanzintermediärs voraus. Diese ist die Basis für die Prüfung des Intermediärs. Aufgrund der Auswertung und der Ergebnisse der Prüfung ordnet die FMA erforderliche Massnahmen beim Intermediär an.



Grafik 3
Grundprozess der prudenziellen Aufsicht
sowie der Sorgfaltspflichtaufsicht

Mit den als Folge der Finanzkrise zahlreichen neuen und verschärften Regulierungen in den einzelnen Sektoren des Finanzmarktes ist der risikobasierte Ansatz auch auf der gesetzlichen Ebene verstärkt und detaillierter festgelegt worden. Aufgrund der Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gelten in Liechtenstein dieselben gesetzlichen Anforderungen wie in den EU-Ländern. Die risikobasierte Aufsicht der FMA richtet sich demnach an den europäischen Vorgaben aus.

Mit der Umsetzung der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie wurde die risikobasierte Aufsicht in der Geldwäschereibekämpfung signifikant gestärkt. Hierfür wurde ein Risikobewertungssystem (Risk Assessment System, RAS) aufgebaut. Die Risikoeinstufung basiert einerseits auf den Informationen und Daten der Sorgfaltspflichtigen und den Resultaten aus den Prüfungen mit allfälligen Feststellungen. Das Risikoprofil wird im Wesentlichen durch das Geschäftsmodell und die Ausgestaltung des Risikomanagements des Intermediärs bestimmt.

In der Aufsicht über Banken erfolgt die Risikoeinschätzung mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evalu-

ation Process, SREP). Der SREP umfasst die Analyse des Geschäftsmodells des Instituts, die Bewertung der internen Governance und der institutsweiten Kontrollen, die Bewertung der Kapitalrisiken sowie der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken. Die FMA beurteilt damit die Risiken, denen die einzelnen Institute ausgesetzt sind. In den SREP fliessen als quantitative Kriterien 70 Leistungskennzahlen (Key Performance Indicators), wie beispielsweise die CET1-Ratio, ein. Die qualitativen Kriterien umfassen über 700 einzelne Fragen in den oben genannten Bereichen. Informationsquellen sind u.a. das aufsichtsrechtliche Meldewesen, Revisionsberichte, Risikodialoge und spezifische Fragebögen.

Für die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen unter Solvabilität II und unter Berücksichtigung der EIOPA-Vorgaben für das aufsichtliche Überprüfungsverfahren setzt die FMA das Impact & Risk Assessment System (IRAS) ein. Das Aufsichtssystem dient dazu, aus dem umfassenden Datenmaterial die wichtigsten Risikoindikatoren zu ermitteln, zu dokumentieren und daraus eine Einteilung der Versicherungsunternehmen in verschiedene Risikoklassen herzuleiten. Aus den Ausprägungen der Risikoindikatoren lassen sich für jedes Unternehmen unmittelbar die Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit ableiten. Das IRAS wird in die laufende Aufsichtstätigkeit einbezogen und jede neue Erkenntnis führt zu einer Überprüfung der Risikoindikatoren und somit zu einer unmittelbaren Anpassung und Aktualisierung der Risikoeinschätzung des Unternehmens. Im Berichtsjahr kam auch im Vorsorgebereich ein IRAS zur Anwendung.

Auch die Aufsicht über Vermögensverwaltungsgesellschaften und Fonds-Verwaltungsgesellschaften ist risikobasiert ausgestaltet. Die FMA verfügt für diese beiden Intermediärskategorien über ein spezifisches Risk Assessment System (RAS). Die Risiko-

einstufung erfolgt entlang den Dimensionen des Schadenausmasses und der Eintretenswahrscheinlichkeit. Je höher die Einstufung, desto intensiver gestaltet sich die Aufsicht über den betreffenden Intermediär. Die Risikoanalyse umfasst die Dimensionen Kontrollmechanismen, Finanzen, Sorgfaltspflichten, Governance, operatives Risiko und Verhaltensregeln.

Die risikobasierte Aufsicht beinhaltet komplexe Prozesse und es fallen grosse Datenmengen an. Eine effektive und effiziente risikobasierte Aufsicht erfordert entsprechend den Einsatz moderner Informationstechnologien zur Unterstützung der Prozesse. Im Rahmen der Digitalstrategie der FMA werden die Prozesse in der risikobasierten Aufsicht mit IT-Fachapplikationen digitalisiert.

Finanztechnologien und neue Geschäftsmodelle

Der Wandel in der Finanzbranche setzt sich fort: Während klassische Finanzdienstleister ihre Geschäfte verändern, dringen vermehrt Tech-Unternehmen mit digitalen Produkten in den Finanzsektor vor. Die Anzahl an Anfragen im FinTech-Bereich, die das Regulierungslabor bearbeitete, belief sich auf 181 und war damit gegenüber dem Vorjahr (255) erstmals rückläufig. Die meisten Anfragen betrafen Geschäftsmodelle in Zusammenhang mit Handelsplattformen für Kryptowährungen, Initial Coin Offerings (ICO) und Security Token Offerings (STO), also der Ausgabe von Token oder tokenisierten Wertpapieren über eine Blockchain.

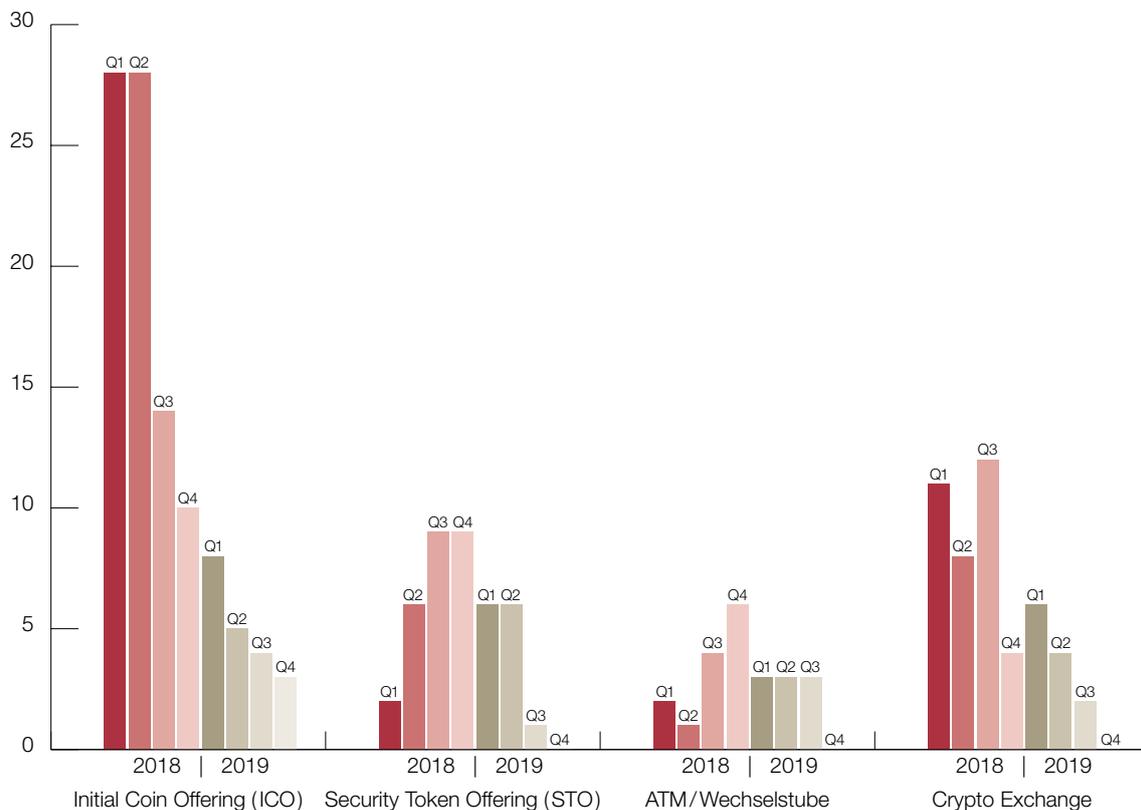
Im August 2018 hatte die FMA als erste europäische Aufsichtsbehörde einen Wertpapierprospekt zur Ausgabe eines tokenisierten Wertpapiers gebilligt. Im Berichtsjahr wurden fünf weitere prospektpflichtige, tokenisierte Wertpapiere gebilligt. Ausserdem genehmigte die FMA zum ersten Mal die Ausgabe von tokenisierten Fondsanteilen durch einen liechtensteinischen Fonds.

Zunehmend ist eine Annäherung im Tätigkeitsfeld von FinTechs und klassischen Finanzdienstleistern zu beobachten. Auf der einen Seite ist festzustellen, dass vermehrt FinTechs Bewilligungen nach Finanzmarktrecht anstreben. Im November wurde das erste E-Geld-Institut mit Konnex zu Kryptowährungen in Liechtenstein bewilligt. Weitere Bewilligungsgesuche in diesem Bereich waren Ende 2019 in Prüfung. Andererseits beschäftigen sich die klassischen Finanzdienstleister vermehrt mit der Digitalisierung ihrer Geschäftsmodelle.

VOLKSWIRTSCHAFTSMONITOR

Die FMA nimmt im Rahmen der makroprudenziellen Aufsicht Einschätzungen zur Entwicklung der Volkswirtschaften, insbesondere der internationalen Finanzmärkte, vor. Viermal jährlich veröffentlicht sie diese im [Volkswirtschaftsmonitor](#).

Ebenfalls festzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass Outsourcing zu einem wichtigen Thema im Markt wird. Finanzinstitute lagern zunehmend Teile ihrer Prozesse wie beispielsweise die Zahlungsabwicklung, Analyseprozesse oder die Datenhaltung an externe Partner aus, welche diese Dienstleistungen digitalisiert anbieten. Die Europäischen Aufsichtsbehörden haben auf diese Entwicklung reagiert. Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde beispielsweise



Grafik 4
Entwicklung Geschäftsmodelle im FinTech-Bereich

hat Leitlinien zum Umgang mit Auslagerungen veröffentlicht, welche ein einheitliches Rahmenwerk für Auslagerungen durch Finanzinstitute schaffen. Sie ersetzen u.a. die bisherigen Empfehlungen zur Auslagerung an Cloud-Anbieter.

Im Jahr 2018 war die Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation geschaffen worden. Neben der Bearbeitung von Anfragen, der Registrierung und anlassbezogenen Aufsicht im Rahmen des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (TVTGD) und dem internen Know-how-Transfer zählt das Monitoring zu deren Aufgaben. Liegen entsprechende Anhalts-

punkte vor, werden Marktteilnehmer, welche über keine spezialgesetzliche Bewilligung verfügen, beobachtet. Ziel ist es, missbräuchliche und betrügerische Tätigkeiten zu verhindern. Im Berichtsjahr wurden vier entsprechende Warnmeldungen publiziert.

Finanztechnologien stellen für Liechtenstein eine Chance dar. Die FMA verfolgt den Ansatz, die Regulierung so zu nutzen und auszugestalten, dass etablierte Finanzdienstleister und neue Unternehmen ihre Geschäftsmodelle realisieren können. Allerdings beschäftigt sich die FMA als Aufsichtsbehörde nicht nur mit den Chancen, sondern auch mit den Risiken

NEUE AUFGABEN FÜR DIE FMA

Revidierte oder neue Finanzmarktgesetze erweitern in der Regel das Aufgabenspektrum der FMA. Die notwendigen Aufsichtsprozesse werden parallel zum Gesetzgebungsprozess erarbeitet, damit die Erfüllung der neuen Aufgaben ab Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes gewährleistet ist. Für die Finanzintermediäre erarbeitet die FMA Regularien wie Wegleitungen, Mitteilungen oder Richtlinien. In der Berichtsperiode sind folgende Finanzmarktgesetze in Kraft getreten:

- Revidiertes Pensionsfondsgesetz (13. Januar 2019): Anpassungen in Aufsichtsprozessen;
 - Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) (1. Juni 2019): Die FMA ist zuständig für die Anerkennung und die laufende Kontrolle der Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme;
 - EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz (EWR-WPPDG) (21. Juli 2019): Reform des Wertpapierprospektsrechts mit Fokus auf Anlegerschutz;
 - EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz (EWR-RWDG) (18. Dezember 2019): Die FMA ist zuständig für die Zulassung/Registrierung von Administratoren, Anerkennung von Drittstaatenadministratoren bzw. Genehmigung der Übernahme von Referenzwerten;
 - Totalrevidiertes Zahlungsdienstegesetz (1. Oktober 2019): Detailliertere Ausgestaltung des Bewilligungsprozesses, Anpassung der Aufsichtsprozesse, neue Bewilligungsträger;
 - Token und VT-Dienstleistungsgesetz (TVTg) (1. Januar 2020): Die FMA ist zuständig für die Registrierung und die anlassbezogene Aufsicht über die Dienstleister, die ihre Dienstleistung auf VT-Systemen (z.B. Blockchain) erbringen;
 - Revidiertes Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds AIFMG (1. Februar 2020): Anpassungen in Aufsichtsprozessen.
-

technologiebasierter Geschäftsmodelle und sorgt für die Gewährleistung des Kundenschutzes, das Vertrauen in den Finanzmarkt und die Stabilität des Finanzsystems.

In Europa ist weiterhin ein Standortwettbewerb um FinTech-Unternehmen zu beobachten. Liechtenstein kann sich mit einem unkomplizierten und schnellen Zugang zum Regulator sowie einer hohen FinTech-Kompetenz auf Seiten der Behörden positionieren. Die Praxis hat gezeigt, dass FinTech-Unternehmen oft sehr regulierungsfreundlich eingestellt sind. Dabei wird die Bewilligung durch die FMA als Qualitätsmerkmal wahrgenommen.

Makroprudenzielle Aufsicht

Nachdem Liechtenstein über keine eigene Zentralbank verfügt, ist die Gewährleistung der Finanzmarktstabilität gesetzlich als Aufgabe der FMA definiert. Eine wichtige Erkenntnis aus der globalen Finanzkrise ist die Notwendigkeit, die mikroprudenzielle Aufsicht, die auf die Stabilität einzelner Finanzinstitute abzielt, durch eine makroprudenzielle Perspektive zu ergänzen. Die makroprudenzielle Aufsicht zielt darauf ab, der Anhäufung systemischer Risiken entgegenzuwirken und die Widerstandsfähigkeit des Finanzsystems zu stärken. Damit sollen die Wahrscheinlichkeit und die Auswirkungen von

Finanzkrisen verringert werden, da diese in der Vergangenheit in anderen Ländern zu hohen Kosten – auch für die Realwirtschaft – geführt haben. Nachdem Liechtenstein ohne eigene Zentralbank die Geldpolitik nicht selber steuert und auch die Fiskalpolitik aufgrund des sehr kleinen Multiplikators in Liechtenstein kaum antizyklisch wirkt, spielt die makroprudenzielle Politik eine besonders wichtige Rolle, um den Finanzzyklus steuern zu können. Darüber hinaus kommt dem Finanzsektor in Liechtenstein mit einem im internationalen Vergleich sehr hohen Anteil am Bruttoinlandsprodukt eine überproportional hohe volkswirtschaftliche Bedeutung zu.

Vor diesem Hintergrund wurde der institutionelle Rahmen für die makroprudenzielle Aufsicht und Politik mit einer Revision des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) im letzten Jahr weiter gestärkt. Mit den gesetzlichen Änderungen, die Anfang Mai in Kraft traten, wurde der Ausschuss für Finanzmarktstabilität (AFMS) gegründet, der in Zukunft das zentrale Gremium der makroprudenziellen Aufsicht in Liechtenstein darstellt. Die gesetzliche Änderung ergibt sich aus einer Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB). Mit der Schaffung des AFMS sollen die Finanzmarktstabilität gestärkt und die systemischen und prozyklisch wirkenden Risiken reduziert werden. Dem Ausschuss gehören je zwei Vertreter des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen (MPF) sowie der FMA an, er tagt mindestens vier Mal pro Jahr.

Bereits in den ersten beiden Sitzungen wurde eine Reihe von makroprudenziellen Massnahmen verabschiedet. In der ersten Sitzung wurde im Ausschuss die makroprudenzielle Strategie diskutiert und beschlossen. Diese stützt sich auf die Empfehlungen des ESRB zu den Zwischenzielen und Instrumenten makroprudenzieller Massnahmen, womit die

wichtigsten Orientierungspunkte und der Handlungsrahmen für die Aufgabenerfüllung der makroprudenziellen Aufsicht in Liechtenstein sichergestellt sind.

Der AFMS hat zudem die Überarbeitung des Kapitalpufferregimes diskutiert und in diesem Zusammenhang je eine Empfehlung an die FMA zur Anpassung des Kapitalpuffers für Andere systemrelevante Institute (A-SRI) sowie eine Empfehlung an die Regierung zur Anpassung des Systemrisikopuffers veröffentlicht. Mit dem Regierungsbeschluss zur Revision der Bankenverordnung (BankV) vom 26. November 2019 wurde die Empfehlung zur Anpassung des Systemrisikopuffers bereits umgesetzt und die Höhe des Systemrisikopuffers für die identifizierten Banken entsprechend festgelegt. Auch die FMA hat die Empfehlung des AFMS bereits umgesetzt und die Höhe des A-SRI-Puffers für die drei identifizierten A-SRI entsprechend angepasst.

Zudem hat der AFMS der Regierung empfohlen, den Antizyklischen Kapitalpuffer – ein Instrument zur Eindämmung eines übermässigen Kreditwachstums – auf 0% der risikogewichteten Aktiva festzulegen, da aktuell kein exzessives Kreditwachstum in Liechtenstein zu erkennen ist. Durch den Puffer soll in Zeiten von übermässigem Kreditwachstum durch die Finanzinstitute eine zusätzliche Kapitalreserve aufgebaut werden, die im Krisenfall Verluste abfedern soll. Der AFMS verfolgt die Entwicklung der zyklischen Risiken im Finanzsektor basierend auf einer regelmässigen Analyse der FMA und entscheidet quartalsweise über die Höhe des antizyklischen Kapitalpuffers.

Schliesslich werden quartalsmässig Berichte zur internationalen Konjunktur- und Finanzmarktentwicklung veröffentlicht. Dabei wurde auf unterschiedliche systemische Risiken hingewiesen, wie z.B. die hohen

Bewertungen an den Aktienmärkten oder die Auswirkungen des anhaltenden Niedrigzinsumfeldes sowie des globalen konjunkturellen Abschwungs auf die Finanzintermediäre in Liechtenstein. Die makroprudenzielle Aufsicht war in diesem Zusammenhang auch in die Managementgespräche mit den systemrelevanten Banken eingebunden.

Bewilligungen

Die Erbringung von Finanzdienstleistungen erfordert eine Bewilligung der FMA. Durch die Bewilligungspflicht werden Eintrittshürden in den Markt geschaffen. Sie dienen dazu, im Sinne des Kundenschutzes eine hohe Qualität der Marktteilnehmer und seriöse Geschäfte sicherzustellen. Die Bewilligung ist damit ein Qualitätsmerkmal und ein präventives Kontrollinstrument der Finanzmarktaufsicht. Die FMA erteilt Bewilligungen, prüft und genehmigt Abänderungen, überwacht die laufende Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen und entzieht nötigenfalls Bewilligungen.

*Eine Bewilligung ist
ein Qualitätsmerkmal
und präventives
Kontrollinstrument.*

Die fortschreitende Digitalisierung im Finanzsektor wirkt sich stark auf die Bewilligungstätigkeit der FMA aus. Bewilligungsanfragen bewegen sich von herkömmlichen Geschäftsmodellen weg in Richtung Geschäftsmodelle, die auf neuen Finanztechnologien basieren. Folglich bestand besonderes Interesse an E-Geld-Instituten und multilateralen Handelssystemen (MTFs). Ende 2019 waren mehrere Bewilligungsgesuche in Bearbeitung.

Im Fondsbereich setzte sich bei Neuzulassungen die Tendenz von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hin zu Alternativen Investmentfonds fort. Das reflektiert die Kompetenz des Fondsplatzes in der Aufsetzung anspruchsvoller Strukturierungslösungen sowie im alternativen Anlagebereich.

Neue Finanztechnologien finden auch im Fondsbereich Anwendung. Eine aktuelle Entwicklung stellt die Ausgabe von Fondsanteilen in Form von Token dar, sei dies durch einen AIF, OGAW oder ein Investmentunternehmen. Im Berichtsjahr liess die FMA nach intensiven Prüfungen erstmals einen Teilfonds zu, der seine Anteile als Token emittiert. Die FMA erliess in der Mitteilung 2019/1 Vorschriften in Bezug auf die Tokenisierung von Fondsanteilen. Diese umfasst die digitalisierte Abbildung eines Vermögenswertes einschliesslich der in diesem Wert enthaltenen Rechte und Pflichten.

Seit der Inkraftsetzung des neuen Versicherungsvertriebsgesetzes (VersVertG) per 1. Oktober 2018 steht den Antragstellern ein Online-Tool zur digitalen Einreichung von Bewilligungsgesuchen zur Verfügung. Im Berichtsjahr erteilte die FMA zwei Versicherungsvermittlern eine Bewilligung. Zur Steigerung

Pfifferling

aus der Familie der Cantarellaceae

Der Trompetenpfifferling ist ein Mykorrhiza-Partner verschiedener Nadelbäume, vor allem der Fichte und der Tanne, gelegentlich auch von Laubbäumen. Er wächst auf mässig bis deutlich feuchten Böden.



der Effizienz zielt die Digitalstrategie der FMA auch in der Bewilligungstätigkeit auf die Digitalisierung der Prozesse ab.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für Spielbanken obliegt der FMA die Prüfung des Sorgfaltspflichtkonzeptes der Spielbankenbetreiber. Im Berichtsjahr überprüfte die FMA zwei neue und zwei bestehende Konzepte. Die sorgfaltspflichtrechtliche Aufsicht der FMA über Spielbanken dient der Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei.

Die FMA prüfte im Berichtsjahr 181 Anfragen zu FinTech-Geschäftsmodellen (Vorjahr: 255). Bestandteil der Prüfung ist jeweils die Frage, ob die beabsichtigte Tätigkeit bzw. das Geschäftsmodell eine Bewilligung der FMA erfordert.

Die FMA ist zuständig für die Prüfung und Billigung von Prospekten und Nachträgen für das öffentliche Angebot von Wertpapieren oder deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt. Die Wertpapierprospekte werden von der FMA auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüft. Mit Wertpapierprospekten sollen die Informationsasymmetrien zwischen Anlegern und Emittenten

beseitigt werden. Die Zahl der gebilligten Prospekte belief sich auf 32 (Vorjahr: 21). Treiber war die Gesetzesänderung per 21. Juli. Bis zum Stichtag wurden 24 Prospekte gebilligt, nach der neuen Rechtslage acht. Zehn Prospekte entfielen auf einen einzigen inländischen Emittenten. Vier Prospekte billigte die FMA zur Begebung von Wertpapieren in digitalisierter Form – sogenannte Security Token Offerings. Den Billigungen gingen Prüfungen und Auseinandersetzungen mit relevanten Rechtsfragen voraus. Kernaufgabe ist dabei die Beurteilung der konkreten Tokens als Wertpapiere, da sich dann der Anwendungsbereich des Wertpapierrechts eröffnet und eine Prospektbilligung durchgeführt werden kann.

Im Sinne des Kundenschutzes und der Transparenz hat die FMA auf ihrer [Website](#) ausgeführt, dass die FMA lediglich prüft, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob der Prospektinhalt verständlich und kohärent ist. Sie prüft die Prospektangaben explizit nicht auf die inhaltliche Richtigkeit. Für die Richtigkeit der in einem Wertpapierprospekt getätigten Angaben haftet grundsätzlich der jeweilige Emittent. Die FMA überprüft folglich weder die Seriosität des Emittenten noch die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells.

Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA	2018	2019	Erteilte Bewilligungen 2019	Marktaustritte 2019
Bereich Banken				
Banken	14	14	0	0
Wertpapierfirmen	1	0	0	1
Zahlungsinstitute	0	0	0	0
Liechtensteinische Post AG	1	1	—	—
Revisionsstellen	5	5	0	0
E-Geld-Institute	4	5	1	0
Bereich Wertpapiere und Märkte				
Vermögensverwaltungsgesellschaften	109	106	3	6
<i>IUG</i>				
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	5	3	0	2
Inländische Anlagefonds	35	27	0	8
Revisionsstellen	6	8	3	1
<i>UCITSG</i>				
Tätige Verwaltungsgesellschaften (VerwG)	12	12	0	0
OGAW	223	224	15	14
Revisionsgesellschaften	11	11	1	1
<i>AIFMG</i>				
Grosser AIFM	14	15	1	0
Kleiner AIFM	0	0	0	0
Administrator	0	0	0	0
Risikomanager	1	1	0	0
Vertriebsträger	2	1	0	1
AIF	231	265	63	29
Revisionsgesellschaften	10	10	1	1

Table 1a
Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA

AUFSICHT

FMA-Geschäftsbericht 2019

Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA	2018	2019	Erteilte Bewilligungen 2019	Marktaustritte 2019
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen				
Versicherungsunternehmen	38	37	1	2
Revisionsstellen nach VersAG	10	10	0	0
Versicherungsvermittler	57	54	2	5
Vorsorgeeinrichtungen	18	17	0	1
Revisionsstellen nach BPVG	14	13	0	1
Pensionsversicherungsexperten nach BPVG	18	17	0	1
Pensionsfonds	4	4	0	0
Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre				
Treuhänder	152	151	5	6
Treuhandgesellschaften	243	245	11	9
Wirtschaftsprüfer	43	43	3	3
Niedergelassene Wirtschaftsprüfer	4	5	1	0
Revisionsgesellschaften	28	28	1	1
Patentanwälte	6	5	0	1
Patentanwaltsgesellschaften	3	3	0	0
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz	211	216	17	12
Spielbanken	2	4	–*	–*

Table 1b
Finanzmarktteilnehmer und Produkte unter Aufsicht der FMA

* Bewilligungen durch Amt für Volkswirtschaft

Finanzmarktteilnehmer unter Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs	2018	2019
Bereich Banken		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Banken	249	263
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Wertpapierfirmen	2110	2172
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Zahlungsinstituten	312	376
Freier Dienstleistungsverkehr von E-Geld-Instituten	179	222
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-geregelten Märkten	16	16
Niederlassungen von EWR-Wertpapierfirmen	1	0
Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR- und schweizerischen Versicherungen	392	419
Niederlassungen schweizerischer Versicherungen	11	17**
Niederlassungen von EWR-Versicherungen	2	2
Bereich Wertpapiere und Märkte		
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Investmentunternehmen	348	441
Freier Dienstleistungsverkehr von EWR-Verwaltungsgesellschaften	91	69
Investmentunternehmen Vertriebszulassung Drittstaat	11	12
Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre		
Wirtschaftsprüfer im freien Dienstleistungsverkehr	40	38
Revisionsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr	18	18
Patentanwälte im freien Dienstleistungsverkehr	2	2
Patentanwaltsgesellschaften im freien Dienstleistungsverkehr	0	1

Table 2
Finanzmarktteilnehmer unter der Aufsicht der FMA im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

** Umstellung der Zählweise per 01.01.2019 von Anzahl physischer Niederlassungen auf Anzahl notifizierte Niederlassungen

Kategorie	Anzahl Änderungen	Hauptsächliche Änderungen
Banken	74	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Statutenänderung - Reglementsänderung - Wechsel Revisionsgesellschaft - Änderung qualifizierte Beteiligung - Namensänderung
Wertpapierfirmen	3	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat
E-Geld-Institute	6	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Statutenänderung - Reglementsänderung
Revisionsstellen nach Bankengesetz/ E-Geld-Gesetz/Zahlungsdienstegesetz	2	<ul style="list-style-type: none"> - Leitende externe Revisoren
Vermögensverwaltungsgesellschaften	77	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Statutenänderung - Wechsel Revisionsgesellschaft - Änderung qualifizierte Beteiligung - Namensänderung - Änderung Delegationen
Tätige Verwaltungsgesellschaften mit Zulassungen nach IUG, UCITSG, AIFMG	24	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsführer - Änderung Verwaltungsrat - Änderung Musterdokumente - Wechsel Revisionsgesellschaft - Änderung Delegationen
IU für eine Interessengemeinschaft	1	<ul style="list-style-type: none"> - Strukturmassnahme
IU für Einanleger	1	<ul style="list-style-type: none"> - Reduktion Annahmeschluss
OGAW	93	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Anteilsklassen - Neue Teilfonds - Namensänderung - Wechsel Asset Manager - Wechsel Vermögensverwalter - Wechsel Revisionsgesellschaft - Änderung Anlagepolitik - Verschmelzungen
AIF	148	<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel Revisionsgesellschaft - Verschmelzungen - Neue Teilfonds - Neue Anteilsklassen - Namensänderung - Änderung Delegation - Änderung Anlagepolitik
Versicherungsunternehmen	106	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Funktionsausgliederungen - Änderung Schlüsselfunktionen - Änderung qualifizierter Beteiligungen
Treuhandgesellschaften	53	<ul style="list-style-type: none"> - Umfirmierung - Änderung Geschäftsleitung - Änderung Verwaltungsrat - Haftpflichtversicherung - Qualifizierte Beteiligung - Tatsächlich leitende Person
Personen mit einer Bewilligung nach 180a-Gesetz	9	<ul style="list-style-type: none"> - Ruhendstellungen - Aktivierungen
Revisionsgesellschaften nach WPRG	2	<ul style="list-style-type: none"> - Wechsel des Geschäftsführers - Umfirmierung

Table 3
Bewilligungsänderungen

Laufende Aufsicht

Die laufende Aufsicht über die einzelnen beaufsichtigten Finanzintermediäre zielt darauf ab, die dauernde Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen, insbesondere auch die finanzielle Ausstattung der Marktteilnehmer, sicherzustellen.

Im Rahmen der laufenden Aufsicht wurde eine erste Beurteilung der Vorkehrungen zur Risikoidentifikation, Schutzmassnahmen sowie die Fähigkeiten zur Krisenbewältigung bezüglich Cyber-Risiken und operationellen IT-Risiken vorgenommen. Als Orientierungshilfe hat die FMA das [«Merkblatt 2019/1 – Orientierungshilfe Cyber Security»](#) veröffentlicht. Es wurde festgestellt, dass die Finanzintermediäre Cyber-Risiken als ernstzunehmendes Risiko beurteilen und entsprechende Massnahmen implementiert haben.

Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringen, müssen seit Januar 2018 die Vorschriften von MiFID II und MiFIR einhalten. Die FMA prüft die Einhaltung des umfassenden Regelwerks in einem mehrjährigen Zyklus. 2019 wurden die Kerngebiete Anlegerinformationen und Kundenreporting, Anlageberatung, Geeignetheit und Angemessenheitsprüfung, Zuwendungen, Aufzeichnungspflichten sowie Transaktionsmeldungen nach Art. 26 MiFIR vertieft geprüft.

Im Versicherungssektor bildeten die Prüfung der Schlüsselfunktionen und Outsourcing im Zusammenhang mit Governance sowie die Berichterstattung Aufsichtsschwerpunkte. Bei der Prüfung der Berichterstattung wurde ein Fokus auf die Verwaltungskosten und deren Modellierung im Rahmen der

Solvenzkapital-Berechnungen gelegt. Bei wenigen Versicherungsunternehmen wurden Anpassungen verlangt, damit die Modellierung den aufsichtsrechtlichen Vorgaben entspricht.

Am 1. Oktober 2018 trat das neue Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) in Kraft. Liechtenstein hat damit die EU-Richtlinie über Versicherungsvertrieb (Insurance Distribution Directive, IDD) in nationales Recht umgesetzt. Mit der Revision wurden die Anforderungen hinsichtlich Wohlverhalten, Transparenz und Fachkenntnisse an die Versicherungsvermittlung und die Versicherungsberatung und entsprechend auch die Anforderungen an die Aufsicht der FMA umfassend erhöht.

Für die Risikobeurteilung von Vorsorgeeinrichtungen in der betrieblichen Personalvorsorge wurde ein Risikobewertungssystem (Impact & Risk Assessment System; IRAS) entwickelt und im Berichtsjahr zum ersten Mal eingesetzt. Das IRAS dient dazu, die identifizierten Risikofaktoren in den Bereichen Governance, Kapitalanlagen, Risikofähigkeit/finanzielle Situation sowie Bedeutung für Liechtenstein zu dokumentieren und daraus eine Einteilung der Einrichtungen in verschiedene Risikoklassen herzu-leiten. Diese bildet die Basis für die risikobasierte Aufsichtsplanung und die Ressourcenzuteilung.

Am 13. Januar 2019 trat das revidierte Pensionsfondsgesetz (PFG) in Kraft. Dies führte zu Anpassungen in Aufsichtsprozessen. Ein neues Reporting wurde eingeführt und die Einhaltung der Governance gemäss revidiertem PFG geprüft. Betreffend Governance wurden von einigen Pensionsfonds Nachbesserungen gefordert.

*Braunsporer
aus der Familie der Cortinariaceae
Er wächst besonders in Nadelwäldern, selten
in Laubwäldern, auf saurem, sandigem Boden und in
Hochmooren, gerne in Gesellschaft von Heidelbeeren.*



Nachdem per 31. März 2018 alle vormaligen Investmentunternehmen in Alternative Investmentfonds (AIF) umgewandelt worden waren, prüfte die FMA, ob die erhöhten Anforderungen an das Risikomanagement den regulatorischen Vorgaben entsprechen und ob alle Risiken adäquat abgedeckt werden. Im Fondsbereich stand deshalb das Risikomanagement im Zentrum der Aufsichtstätigkeit über Verwaltungsgesellschaften bzw. AIFM. Die Prüfungen haben ergeben, dass die Risikomanagementprozesse in den meisten Fällen ein gutes Niveau aufweisen. In einem Fall wurden Defizite bei der Implementierung und Nutzung der vorhandenen Risikomanagementsysteme festgestellt.

Im Treuhandsektor prüfte die FMA die tatsächlich leitenden Personen. Das Treuhändergesetz verlangt, dass in der Leitung der Treuhandgesellschaft eine Person «tatsächlich tätig» ist, die auf Grund ihrer Vertrauenswürdigkeit, Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert ist, um Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten. Im Gegensatz zum Vorjahr wurden in der Berichtsperiode keine weiteren Verstösse festgestellt. Das konsequente Vorgehen der FMA im Jahr 2018 hat eine präventive Wirkung entfaltet.

Vor-Ort-Kontrollen/Kontrollen

Eine Vor-Ort-Kontrolle ist eine Prüfungshandlung im Rahmen der laufenden Aufsicht und des Enforcements durch die FMA in den Räumlichkeiten des Finanzintermediärs. Sie dienen der Überprüfung der Einhaltung von aufsichtsrechtlichen Vorgaben resp. der Feststellung von Verstössen. Die FMA hat in der Berichtsperiode 22 Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Zusätzlich hat die FMA zwei Kontrollen durch beauftragte Wirtschaftsprüfer begleitet. Hauptsächlich Gründe für die Kontrollen waren operationelle

Risiken, Verdacht auf Verstösse gegen Sorgfaltspflichten, Governance, Risikomanagement, Rechtsfälle, Cross-Border-Business oder die Compliance-Funktion.

Prüfwesen

Die FMA wertet im Rahmen des Prüfwesens die Revisionsberichte der Wirtschaftsprüfer aus. Diese prüfen risikobasiert im Auftrag der FMA die Einhaltung der regulatorischen Anforderungen durch die Finanzintermediäre. Bei Beanstandungen setzt die FMA die erforderlichen Massnahmen oder sie sanktioniert den Finanzintermediär gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Grundlage für die Prüfungen ist die Revisionsprüfungsrichtlinie der FMA. Sie regelt die Prüfungsstandards, die bei der Prüfung und Berichterstattung durch den spezialgesetzlichen Wirtschaftsprüfer einzuhalten sind und dient der Sicherstellung einer hohen Qualität sowie einer einheitlichen Handhabung der Revisionsprüfungen. Die einheitlichen und detaillierten Vorgaben zu den Revisionsprüfungen leisten einen wichtigen Beitrag zur Konvergenz der Aufsichtspraxis und der Umsetzung der risikobasierten Aufsicht.

*Vor-Ort-Kontrollen, Prüf-
und Meldewesen:
wirksame Instrumente der
laufenden Aufsicht.*

Kategorie	Revisions- berichte	Beanstand- ungen	Beanstandungen hauptsächlich in den Bereichen
Banken	15	68	<ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Anforderungen/Governance – Meldewesen – Einhaltung MiFID II-Bestimmungen – Kreditrisiko – SPG
E-Geld-Institute	3	2	<ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Anforderungen – Interne Revision – Einhaltung Eigenmittelvorschriften
Vermögensverwaltungs- gesellschaften	106	56	<ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Anforderungen – Einhaltung Eigenmittelanfordernisse – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
(Fonds-) Verwaltungsgesellschaften	19	13	<ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Anforderungen – Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten – Wohlverhaltensregeln
Fonds	516	65	<ul style="list-style-type: none"> – Aktiver Verstoss gegen Anlagerichtlinien – Passiver Verstoss gegen Anlagerichtlinien – Beanstandung bezgl. Meldepflichten – NAV-Berechnung/Buchhaltung
Versicherungsunternehmen	37	62	<ul style="list-style-type: none"> – Organisatorische Anforderungen, insbesondere auf Grund der Solvency II-Vorschriften – Überleitung PGR-Bilanz zur Solvency II-Bilanz – Going Concern
Versicherungsvermittler	57	0	
Vorsorgeeinrichtungen	18	4	<ul style="list-style-type: none"> – Deckungsgrad – Organisation
Pensionsfonds	4	0	

Table 4
Prüfung von Revisionsberichten

Meldewesen

Finanzintermediäre sind gemäss den Spezialgesetzen verpflichtet, der FMA für die Beurteilung des Unternehmens und seiner Risiken die dafür notwendigen Daten zu liefern. Anhand der Meldungen prüft die FMA die Einhaltung regulatorischer Anforderungen und verfolgt die Geschäftsentwicklung der beaufsichtigten Finanzintermediäre zeitnah.

Kategorie	Meldungen
Banken	1029
E-Geld-Institute	52
Vermögensverwaltungsgesellschaften	530
Verwaltungsgesellschaften	129
Fonds	3025
Versicherungsunternehmen	370
Versicherungsvermittler	57
Vorsorgeeinrichtungen	56
Pensionsfonds	13
TOTAL	5261

Tabella 5
Meldewesen

Managementgespräche

Managementgespräche finden regelmässig zwischen Geschäftsleitungsmitgliedern und Verwaltungsräten des beaufsichtigten Unternehmens und Vertretern der FMA statt. Themenschwerpunkte waren Geschäftsstrategie, Geschäftsentwicklung, Governance, Code of Conduct und regulatorische Entwicklungen. Thematisiert wurden ebenfalls Erkenntnisse aus den risikobasierten Sorgfaltspflichtenkontrollen. Im Berichtsjahr sind 36 Managementgespräche geführt worden.

Betriebliche Personalvorsorge: Barauszahlungsanträge/Anschlusskontrolle

Die FMA ist für die Bearbeitung von Barauszahlungsanträgen zuständig. Neben der Möglichkeit, eine Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Austritt direkt bei der zuständigen Vorsorgeeinrichtung zu beantragen, können Barauszahlungsanträge für Guthaben, die bereits auf einem Vorsorge-Sperrkonto deponiert sind, bei der FMA eingebracht werden. Im Berichtsjahr hat die FMA bei 53 Anträgen positiv und bei 184 Anträgen negativ entschieden. Hauptgründe für positive Barauszahlungsentscheide waren das endgültige Verlassen des Wirtschaftsraumes Liechtenstein/Schweiz und die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit durch den Antragsteller.

Der FMA obliegt ebenfalls die Kontrolle des Vorsorgeanschlusses und der Einhaltung der Beitragszahlungspflicht der Arbeitgeber mit in Liechtenstein versicherungspflichtigen Arbeitnehmern. Im Berichtsjahr meldeten die AHV und die Vorsorgeeinrichtungen in 182 Fällen fehlende Anschlüsse oder Beitragsausstände.

*Porling
aus der Familie der Polyporaceae
Die meisten Arten sind Saprobionten auf
Totholz, einige Arten können auch lebende Bäume
und andere Gehölze parasitieren.*



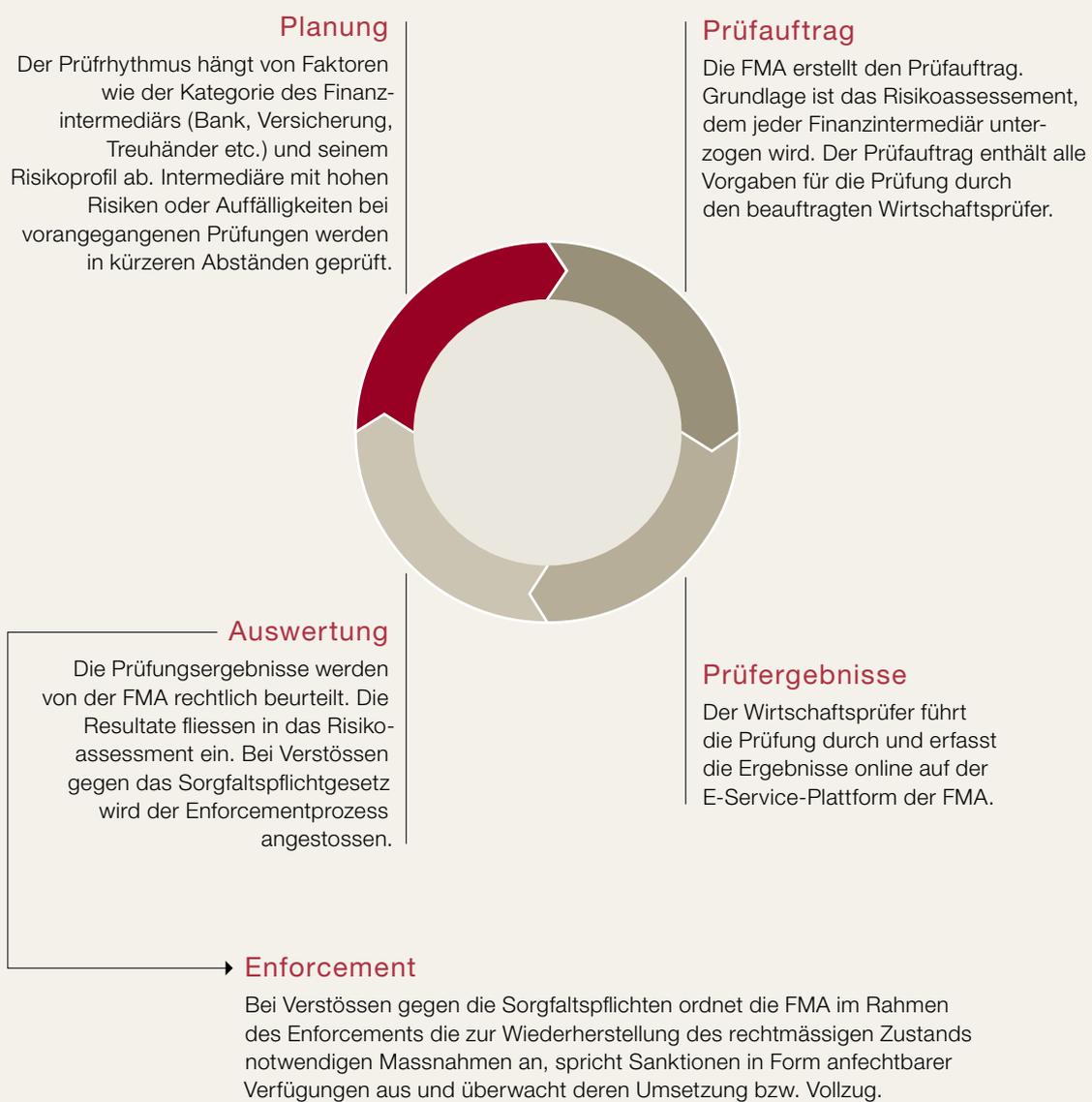
Effiziente und effektive Aufsicht mit digitaler Technologie

Finanzintermediäre werden periodisch auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung überprüft. Die FMA führt diese risikobasierten Kontrollen selbst durch oder beauftragt dafür Wirtschaftsprüfer.

Den Wirtschaftsprüfern macht die FMA Vorgaben zur Prüfung. Je höher die Einstufung eines Finanzintermediärs bezüglich möglicher Verwundbarkeiten und Bedrohungen ist, desto detaillierter und umfangreicher sind die Prüfvorgaben der FMA. Ein Kriterium für das Risikoprofil ist beispielsweise der Kundenkreis des Finanzintermediärs.

Der Prüfprozess von der Planung der Prüfung bis zur Auswertung der Ergebnisse erfolgt durchgehend IT-gestützt mittels Fachapplikationen. Ergebnisse der Prüfung fließen wieder in den nächsten Prüfprozess ein. Schnittstellen sorgen für den automatisierten Datentransfer zwischen den Applikationen.

*IT-gestützter, risikobasierter Prüfprozess bei
Sorgfaltspflichtprüfungen durch Wirtschaftsprüfer*



Sorgfaltspflichtaufsicht

Nach erfolgter Zentralisierung der Sorgfaltspflichtaufsicht per 1. April 2019, führte der Bereich GWP/AFI über alle Finanzsektoren hinweg einheitlich dokumentierte eigenständige Vor-Ort-Kontrollen durch. Die zu prüfenden Sorgfaltspflichtigen wurden anhand definierter Auswahlkriterien nach dem risikobasierten Ansatz bestimmt. Zur Prüfungsvorbereitung wurden den zu Prüfenden jeweils Fragen zur Beantwortung vorab verschickt mit der Aufforderung zur Übermittlung gewisser Informationen bzw. Dokumente. Besonderes Augenmerk wurde auf die korrekte Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen an Vermögenswerten und die risikoadäquate Transaktionsüberwachung gelegt.

Ergänzend zu den eigenständigen Vor-Ort-Kontrollen durch die FMA, erfolgte erstmalig der Versand risikobasierter Prüfaufträge an die Wirtschaftsprüfer. Diese wurden mittels eigens dazu entwickelten Tools individuell erstellt und orientiert sich an der Risikoeinstufung des zu Prüfenden. Die Ergebnisse der Kontrollen wurden sodann ebenfalls erstmals webbasiert über e-Service eingereicht. Hierzu wurde ein Tool entwickelt, mit welchem die Ergebnisse der Kontrollen in die Risikoeinstufung der Finanzintermediäre Einfluss nimmt. Die FMA wertet die Kontrollberichte im Rahmen der Off-site-Aufsicht aus. Sowohl die Ergebnisse der eigenständigen Kontrollen als auch jene der beauftragten Kontrollen fliessen in die Risikobewertung der einzelnen Institute durch die FMA ein.

Die FMA führte in der Berichtsperiode bei zwei Banken ordentliche Vor-Ort-Kontrollen mit risikobasierten Schwerpunkten im Organisationsbereich durch. Darüber hinaus wurden zusätzlich 26 Stich-

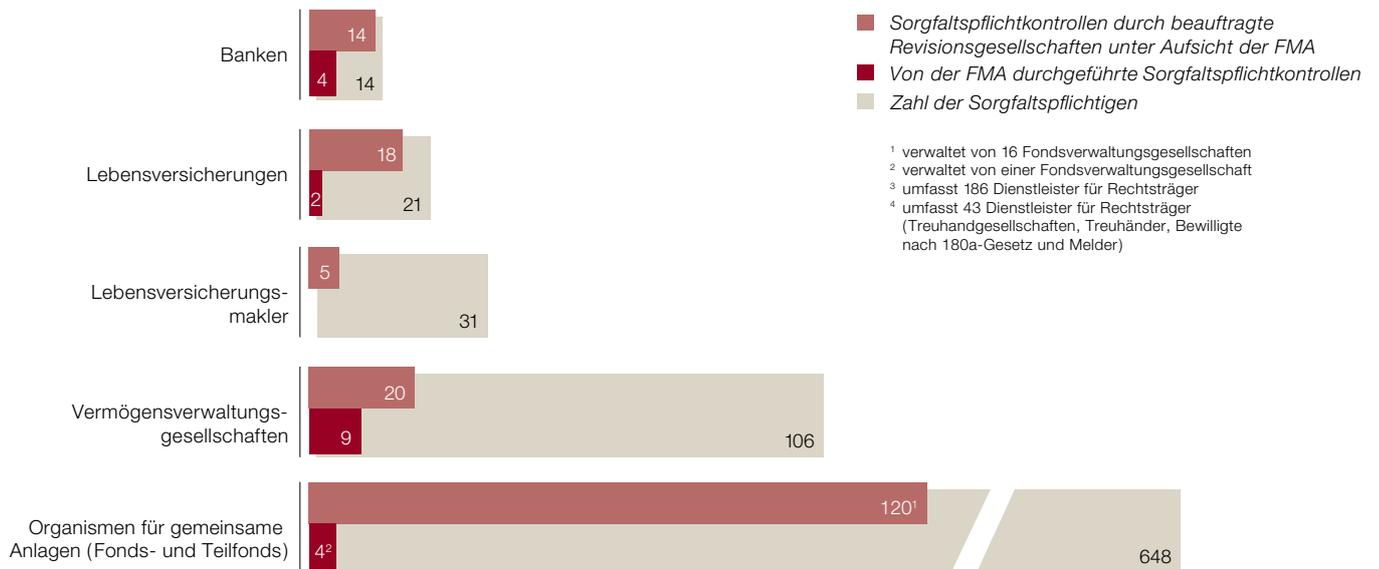
proben gezogen und überprüft. Im Ergebnis wurden dabei Mängel in Zusammenhang mit der Umsetzung der risikoadäquaten Transaktionsüberwachung und der im Einsatz befindlichen Risikobewertung sowie vereinzelt hinsichtlich der vorliegenden Informationen bzw. Dokumentation über die Herkunft der Vermögenswerte festgestellt. Ausserdem wurden zwei ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen in Zusammenhang mit negativer medialer Berichterstattung durchgeführt sowie eine Verdachtsmitteilung an die Financial Intelligence Unit (FIU) erstattet.

Zusätzlich zu den eigenständigen Vor-Ort-Kontrollen hat die FMA Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung AML/CFT-spezifischer Vor-Ort-Kontrollen bei allen 14 Banken beauftragt. Die Prüfaufträge orientieren sich am Risikoprofil des jeweiligen Instituts. Die identifizierten Problembe- reiche betreffen insbesondere den Detaillierungsgrad sowie die Aussagekraft der Geschäftsprofile. Neben den Vor-Ort-Kontrollen führte die FMA in der Berichtsperiode bei Banken vier Managementgespräche durch.

Bei zwei Lebensversicherungsgesellschaften führte die FMA ordentliche Vor-Ort-Kontrollen mit risikobasierten Schwerpunkten durch. Darüber hinaus wurden 20 Stichproben gezogen und überprüft. Im Ergebnis wurden dabei Mängel in Bezug auf vorliegende Informationen/Dokumentation betreffend die Herkunft der Vermögenswerte und eine unzureichende Aktualisierung der Geschäftsprofile festgestellt.

Neben den eigenständigen Vor-Ort-Kontrollen hat die FMA Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung AML/CFT-spezifischer Vor-Ort-Kontrollen bei 18 Lebensversicherungsgesellschaften beauftragt, die sich am Risikoprofil des jeweiligen Instituts orientieren. Defizite wurden insbesondere

Finanzinstitute



Andere Finanzintermediäre



Grafik 5
Sorgfaltspflichtkontrollen

bei der Risikobewertung der Kunden und bei den Geschäftsprofilen (Herkunft des Gesamtvermögens sowie der eingebrachten Vermögenswerte) festgestellt.

Bei fünf Lebensversicherungsmaklern hat die FMA Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung AML/CFT-spezifischer Vor-Ort-Kontrollen beauftragt. Bei einer Kontrolle wurden Verfehlungen im Zusammenhang mit der Delegation festgestellt, bei einer weiteren wesentliche organisatorische und materielle Übertretungen.

Die FMA führte in der Berichtsperiode bei neun Vermögensverwaltungsgesellschaften Vor-Ort-Kontrollen mit risikobasierten Schwerpunkten durch. Dabei wurden vor allem Mängel dahingehend offengelegt, dass historische Daten/Unterlagen (u.a. initiale PEP-Checks) nicht wie gesetzlich vorgeschrieben dokumentiert wurden und es der FMA somit nicht möglich war, zu prüfen, ob eine Überprüfung auf eine allfällige PEP-Eigenschaft ursprünglich überhaupt vorgenommen wurde. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften waren ferner von der FMA mit der Durchführung AML/CFT-spezifischer Vor-Ort-Kontrollen bei 20 Vermögensverwaltungsgesellschaften beauftragt.

*Risikobasierter Ansatz
in der Bekämpfung der
Geldwäscherei.*

Bei einer Fondsverwaltungsgesellschaft führte die FMA eine Vor-Ort-Kontrolle durch und prüfte dabei die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von vier Anlagefonds sowie die Organisation der Verwaltungsgesellschaft. Diesbezüglich hatte die FMA keinen Anlass für wesentliche Feststellungen, jedoch sprach sie zwei Empfehlungen aus, die den Informationsgehalt der internen Dokumentation erhöhen sollen. Zusätzlich zu den eigenständigen Vor-Ort-Kontrollen hat die FMA Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung AML/CFT-spezifischer Vor-Ort-Kontrollen bei 120 Fonds beauftragt.

Im Treuhandbereich führte die FMA 12 Vor-Ort-Kontrollen (7 ordentliche mit risikobasierten Schwerpunktsetzungen und 5 ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen) durch, welche insgesamt 43 Sorgfaltspflichtige umfassten. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem 55 Stichproben gezogen und geprüft. Es wurden 69 Feststellungen (Beanstandungen oder Verstösse) getroffen. Die meisten Feststellungen betrafen dabei die Vollständigkeit und Aussagekraft des Geschäftsprofils, die ordnungsgemässe Identifizierung des Vertragspartners sowie die Erstellung und Wiederholung der Risikobewertung. Ergänzend zu den vorgenannten Feststellungen wurden zwei Anzeigen an die Staatsanwaltschaft, jeweils wegen verspäteter bzw. Nichterstattung von Verdachtsmitteilungen an die Financial Intelligence Unit (FIU), getätigt. Zudem wurden in der Berichtsperiode zwei ausserordentliche Vor-Ort-Kontrollen in Zusammenarbeit mit der Liechtensteinischen Steuerverwaltung durchgeführt.

Zusätzlich zu den eigenständigen Vor-Ort-Kontrollen hat die FMA Wirtschaftsprüfungsgesellschaften mit der Durchführung von 58 konsolidierten AML/CFT-spezifischen Vor-Ort-Kontrollen beauftragt, welche insgesamt 186 Dienstleister für Rechtsträger (Treuhandgesellschaften, Treuhänder, Bewil-

ligte nach 180a-Gesetz und Melder) umfassten. Die Prüfaufträge orientieren sich am Risikoprofil des jeweiligen Instituts. Die identifizierten Problembe-
reiche betreffen insbesondere die Bereiche Risikobe-
wertung und Geschäftsprofile (Herkunft des Gesamt-
vermögens sowie der eingebrachten Vermögenswerte).
Neben den vorgenannten Vor-Ort-Kontrollen führte
die FMA in der Berichtsperiode bei Treuhändern
bzw. Treuhandgesellschaften sechs Management-
gespräche durch.

Spielbanken haben im Sorgfaltspflichtkonzept dar-
zulegen, mit welchen Massnahmen die Spielbank
gewährleisten will, die Pflichten der Sorgfaltspflicht-
gesetzgebung einzuhalten. Neben der Prüfung des
Sorgfaltspflichtkonzepts führt die FMA Kontrollen
im Rahmen der ordentlichen Sorgfaltspflichtkont-
rollen durch. Geprüft wurden bei den beiden seit
2017 bestehenden Spielbanken insbesondere die
Umsetzung der gewählten Identifizierungsmethode,
die Risikobewertung in Bezug auf Geldwäscherei
und Terrorismusfinanzierung, die Berichterstattung
durch den Sorgfaltspflicht- und Untersuchungs-
beauftragten sowie die Gestaltung der Tickets bei
Auszahlung aus Spielautomaten. Zwei im Jahr 2019
neu bewilligte Spielbanken nahmen den Betrieb im
vierten Quartal 2019 auf. Bei diesen Spielbanken
prüfte die FMA die Sorgfaltspflichtkonzepte im
Rahmen des Bewilligungsgesuches.

Internationale Amtshilfe

Die FMA leistet ausländischen Behörden in der pru-
denziellen Aufsicht sowie der Wertpapieraufsicht
internationale Amtshilfe. Im Vordergrund der Amts-
hilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht steht die
Kooperation zwischen den Ländern bei Verstößen
gegen die Insidergesetzgebung, bei Marktmanipu-
lationen, zur Überwachung des Handels mit Finanz-
instrumenten sowie zur Sicherstellung von Veröf-
fentlichungs- und Meldepflichten. Die internationale
Amtshilfe trägt damit wesentlich zur Sicherheit der
Märkte und zum Kundenschutz bei.

Börsenrechtliche Meldepflichten	1
Insiderhandel	4
Marktmanipulation	8
Good Standing	8
Tätigkeit ohne Bewilligung	3
Sonstige	2
Weiterleitungsersuchen	5

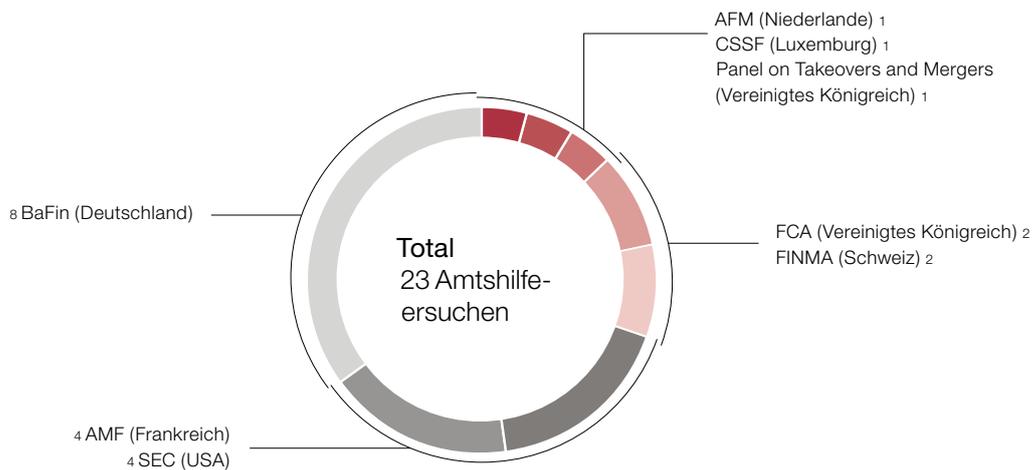
Grafik 6
Gründe für Amtshilfeersuchen

Im Jahr 2019 wurde die FMA in 31 Fällen um Amtshilfe ersucht. Dabei handelte es sich in 23 Fällen um Anfragen im Bereich der Wertpapieraufsicht auf Basis der multilateralen Kooperationsvereinbarung mit der Internationalen Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO MMoU), bzw. in zwei Fällen nach dem Bankengesetz und in acht Fällen um Good-Standing-Anfragen. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der Anfragen leicht.

Auffallend war, dass die ausländischen Behörden vielfach Folgeersuchen zu bereits bekannten Sachverhalten stellten, die sich oftmals aus den bereits übermittelten Informationen ergaben. Dies führte in der Regel dazu, dass die Informationssperren gegenüber den von den Informationsersuchen betroffenen Personen verlängert werden mussten, um die laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Auch wurde die FMA in mehreren Fällen gebeten, ihre Zustimmung zur Weiterleitung von bereits erteilten Informationen zu erteilen, zum einen, um die Informationen an Strafverfolgungsbehörden weiterzugeben, zum anderen, um die Ermittlungen in andere Länder auszuweiten.

Die Anfragen der ausländischen Behörden beinhalteten sehr umfangreiche Fälle, in denen die Informationsinhaber zahlreiche Dokumente übermittelten, die von der FMA zu sichten waren. In einem der grösseren Fälle waren rund 2300 Seiten an Dokumenten zu überprüfen. Auf Basis dieser Sichtung hielt die FMA in einer Einschätzung fest, welche Dokumente und Informationen zur Beantwortung der Ersuchen an die ausländischen Behörden weitergegeben werden durften. Diese Einschätzung wurde dem Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes



Grafik 7
 Amtshilfeersuchen nach Behörde im Wertpapierbereich

Korallenpilz
aus der Familie der Ramariaceae
 Korallenpilze kommen in Laub- und Nadelwäldern vor, wo sie als Saprobionten auf dem Boden oder seltener an morschem Holz leben. Sie bevorzugen normalen Erdboden bis sauren Humus. Man kann sie in kleinen Gruppen zerstreut von Juli bis Dezember entdecken.



(VGH) daraufhin zur Genehmigung vorgelegt, welche dieser bis auf eine Ausnahme in allen Fällen ohne Einschränkung erteilte. Damit konnten die erfragten Informationen in 28 Fällen an die ersuchenden Behörden übermittelt werden.

In 13 Fällen wurde die Informationssperre an den Informationsinhaber über den Eingang des Ersuchens aus dem Ausland aufgehoben und die betroffenen Personen entsprechend über die Durchführung des Amtshilfeersuchens durch die FMA informiert. Keine dieser Personen hat im Jahr 2019 hierauf ihr Recht auf Akteneinsicht geltend gemacht oder Beschwerde gegen eine getroffene Verfügung der FMA eingelegt.

Enforcement

Enforcement beinhaltet das in Art. 4 FMAG definierte Ziel der Aufsichtsbehörde der Bekämpfung von Missbräuchen. Es fasst all jene Tätigkeiten zusammen, bei denen die FMA aufgrund von Hinweisen auf Verstösse gegen Aufsichtsrecht feststellt, ob ein Verstoß effektiv vorliegt. Falls ein Verstoß vorliegt, ordnet die FMA im Rahmen des Enforcements die zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustands notwendigen Massnahmen und Sanktionen mittels anfechtbarer Verfügungen an und überwacht deren Umsetzung.

Per Ende 2019 führte die FMA 22 Verwaltungsverfahren sowie 22 Verwaltungsstrafverfahren. Verwaltungsverfahren sind Verfahren zur Durchsetzung der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Finanzmarktgesetzgebung. Verwaltungsstrafverfahren sind Verfahren durch die FMA zur Sanktionierung von Verstössen gegen (neben-)strafrechtliche Bestimmungen in der Finanzmarktgesetzgebung. In 21 Fällen

waren Ende 2019 Vorerhebungen im Gange. Im Berichtsjahr konnten 157 Verfahren bzw. Vorerhebungen abgeschlossen werden. Die FMA stellte im Jahr 2019 rechtskräftige Bussen im Betrag von CHF 282 500 in Rechnung.

Zahlreiche Verfahren und Vorerhebungen gegen Finanzintermediäre wurden wegen Verletzung der Sorgfaltspflichten geführt. Die Sorgfaltspflichten, die Finanzintermediäre erfüllen müssen, dienen der Prävention und Bekämpfung der Geldwäscherei. Gründe für das Einschreiten der FMA waren hauptsächlich Verstösse gegen die Bestimmungen betreffend die Erstellung des Profils über die Geschäftsbeziehung, die risikoadäquate Überwachung der Geschäftsbeziehung (Transaktionsüberwachung) und die damit einhergehende Pflicht, die Sorgfaltspflichtakten anzulegen und aufzubewahren (Dokumentationspflicht). Die geführten Verfahren haben gezeigt, dass diese drei Sorgfaltspflichten in einem gewissen Zusammenhang zueinander stehen. Das Profil über die Geschäftsbeziehung stellt den Dreh- und Angelpunkt dar. Ist das Profil über die Geschäftsbeziehung mangelhaft und nicht aktuell, so ist auch die risikoadäquate Transaktionsüberwachung mit Mängeln behaftet und schlägt sich in der Dokumentationspflicht nieder.

Besonders viele personelle Ressourcen banden Untersuchungen und Verfahren gegen zwei Banken. Gegen eine Bank war bereits im Jahr 2018 wegen Verstössen gegen Vorschriften im Risikomanagement und das Sorgfaltspflichtgesetz ein Bewilligungsentzugsverfahren eröffnet worden. In der Berichtsperiode sind mehrere Verfügungen, u.a. bezüglich Eigenmittel, gegen die Bank ergangen und es wurde ein Sonderbeauftragter eingesetzt. Der Bank wurde aufgetragen, die festgestellten Mängel zu beheben. Die FMA wird die getroffenen Massnahmen nach Ablauf der Frist in einer ausserordentlichen Kontrolle überprüfen.

Gegen eine andere Bank wurden Verfahren geführt u. a. wegen des Verdachts auf schwerwiegende Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtgesetz, Gewährserfordernisse des Aktionariats und Eigenmittelerfordernisse. Die FMA leitete ein Bewilligungsentzugsverfahren ein, erliess mehrere Verfügungen und ordnete Massnahmen an, u. a. bezüglich Eigenmittel- und Liquiditätserfordernisse, Ausschüttungsverbote, zusätzliche Melde- und Berichtspflichten und die Einsetzung eines Beobachters. In diesem Ende 2019 nicht abgeschlossenen Aufsichtsfall erwies sich die enge Zusammenarbeit mit den involvierten Behörden wie die Staatsanwaltschaft oder die Financial Intelligence Unit (FIU) als besonders wirksam. Im Zusammenhang mit einem ausländischen medien-trächtigen Geldwäschereivorfall untersuchte die FMA Geldflüsse über liechtensteinische Banken und deren Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

Am 13. Februar 2019 informierte die FMA auf ihrer Website darüber, dass sie zum Schutz der Versicherten und der Reputation des Finanzmarktes die Versicherungsbestände der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft zwangsweise auf die Skandia Leben (FL) AG übertragen hatte. Von der Übertragung betroffen waren rund 2800 Policen mit einem Gesamtvolumen von CHF 3,8 Milliarden. Das Aktionariat der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft hatte die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt und damit keine Gewähr mehr für eine solide und umsichtige Führung der Unternehmen geboten. Die FMA hatte bereits im Jahr 2016 bei den beiden Versicherungsunternehmen zum Schutz der Kunden einen Sonderbeauftragten eingesetzt. Mit der verfügten zwangsweisen Übertragung des Versicherungsbestandes trug die FMA der Youplus Assurance AG (vormals Skandia Leben [FL] AG) auf, die erforderlichen Massnahmen zur Übernahme des Versicherungsbestandes

umzusetzen. Die FMA überwachte und beaufsichtigte den Prozess der Bestandesübertragung. Die FMA hat weiter verfügt, dass nach vollständiger Übertragung der Versicherungsbestände die Bewilligungen zur Geschäftstätigkeit der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft erlöschen.

FMA-PRAXIS: FÄLLE AUS DER AUFSICHT

Die FMA hat im Juli die «FMA-Praxis 2018» veröffentlicht. Die Publikation dient der vertieften Information über die Aufsichtspraxis der FMA. Sie gibt in anonymisierter Form Auskunft über Entscheide und Verfügungen der FMA, über Beschlüsse der FMA-Beschwerdekommision und Urteile des Verwaltungsgerichtshofes in Zusammenhang mit der Finanzmarktaufsicht im Jahr 2018. Die «FMA-Praxis» dient der Rechtssicherheit sowie der Transparenz in Bezug auf die von der FMA praktizierte Aufsicht über den Finanzmarkt Liechtenstein.

Am 25. September 2018 untersagte die FMA der Sikura Leben AG mit sofortiger Wirkung Verfügungen zu Lasten des Gesellschaftsvermögens an Aktionäre und Nahestehende. Mit Verfügung vom 24. Juni 2019 untersagte die FMA dem Unternehmen zudem den Abschluss neuer Versicherungsverträge. Am 4. Dezember 2019 setzte die FMA zum Schutz der Versicherungsnehmer die Ernst & Young AG als Sonderbeauftragte ein. Am 24. Februar 2020 machte die FMA die Übertragung des Versicherungsbestandes von der Sikura Leben AG auf die Quantum Leben AG publik. Diese Zwangsmassnahme wurde zum erforderlichen und wirksamen Schutz der Versicherteninteressen und der Reputation des Finanzmarktes Liechtenstein verfügt. Das direkte und indirekte Aktionariat der Sikura Leben AG hatte die

aufsichtsrechtlichen Anforderungen nicht mehr erfüllt und bot keine Gewähr für eine solide und umsichtige Führung des Unternehmens.

Das Treuhändergesetz verlangt im Interesse des Kundenschutzes, dass in der Leitung einer Treuhandgesellschaft eine Person «tatsächlich tätig» ist, die auf Grund ihrer Vertrauenswürdigkeit, Ausbildung und Berufserfahrung hinreichend qualifiziert ist, um Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit zu bieten. Die FMA hatte im Jahr 2018 festgestellt, dass dieses Erfordernis bei mehreren Treuhandgesellschaften nicht erfüllt war. Der FMA wurden Personen als tatsächlich leitend tätig gemeldet, die zwar über die erforderlichen Qualifikationen verfügten, jedoch nicht in dem gesetzlich geforderten Ausmass oder überhaupt nicht in der Leitung tatsächlich tätig waren. Dagegen wurde in der Folge konsequent vorgegangen. In der Berichtsperiode wurden die im Vorjahr geführten Verfahren abgeschlossen und keine weiteren Verfahren eingeleitet. Gesamthaft gesehen hat das Vorgehen der FMA dahingehend eine generalpräventive Wirkung entfaltet, dass im Berichtsjahr keine weiteren neuen Fälle mehr bekannt geworden sind.

Im Jahr 2019 erstattete die FMA insgesamt 29 Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft. Wird der FMA der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige verpflichtet. Anlass zu Strafanzeigen haben u.a. Verstösse gegen das Sorgfaltspflichtgesetz, Bankengesetz, das Marktmissbrauchsgesetz sowie die unbefugte Ausübung bewilligungspflichtiger Tätigkeiten gegeben. In einem Fall bestand der Verdacht auf die verbotswidrige Emission von Wertpapieren ohne Prospektbilligung der FMA, in einem weiteren wurde eine Strafanzeige wegen Falschangaben in der Berichterstattung und das Verschweigen von Delegationen

an Dritte erstattet. In 19 Fällen erstattete die FMA Anzeige gegen Arbeitgeber infolge Vernachlässigung der gesetzlichen Pflichten wie der Beitragszahlung oder der Anschlusspflicht in der betrieblichen Personalvorsorge.

Die FMA richtete in der Berichtsperiode neun Meldungen an die Financial Intelligence Unit (FIU). Dies geschieht bei Verdacht auf Geldwäscherei, eine Vortat zur Geldwäscherei, organisierte Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung. Einen Fall stufte die FMA als hohes Risiko ein. Dabei ging es um Geschäfte einer Bank mit Bezug zu Venezuela.

Über die Rubrik «Meldung von Gesetzesverstössen» (Hinweisgebersystem) der Website erreichten die FMA im Jahr 2019 18 Hinweise zu mutmasslichen Gesetzesverstössen. Inhaltlich bezogen sich diese Meldungen u. a. auf mögliche Betrugshandlungen, Corporate Governance-Verstösse, unerlaubte Geschäftsausübung, Geldwäscherei sowie auf diverse andere Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Vorgaben. Vier Meldungen wurden an die zuständigen Behörden wie die Staatsanwaltschaft weitergeleitet, weitere vier waren nicht verwertbar. Bei den übrigen Meldungen fanden vertiefte Prüfungen statt. Die FMA erhielt im Berichtsjahr weitere Hinweise über andere Kanäle. Die Rubrik «Meldung von Gesetzesverstössen» auf der Website ist für die FMA sehr wichtig, auch wenn noch keine spezielle Hinweisgebersystem-Software implementiert ist.

Die FMA veröffentlichte im Berichtsjahr auf ihrer Website zehn Warnmeldungen und Hinweise. Sie teilte mit, dass wiederholt Personen oder Unternehmen aus dem FinTech-Bereich den Eindruck erweckten, über eine Bewilligung der FMA zu verfügen, ohne dass dies den Tatsachen entsprach, oder andere falsche Angaben im Zusammenhang mit der FMA machten. Die FMA veröffentlichte in diesem

Zusammenhang fünf Warnungen und Hinweise unter Nennung der Namen der Unternehmen. Die FMA warnte zudem vor drei sogenannten Klonfirmen und riet dringend von Investitionen über deren Websites ab. Klonfirmen nehmen die Identität einer real existierenden Gesellschaft an und versuchen über ihre Websites, Nutzer zu Investitionen zu veranlassen. Die FMA warnte ebenfalls vor einem Betreiber einer Website, der fälschlicherweise vorgab, in Liechtenstein ansässig zu sein.

Tätigkeit der Abwicklungsbehörde

Als Reaktion auf die Bankenrettungen in der letzten Finanzkrise wurde ein internationales Rahmenwerk zur Sanierung und Abwicklung von systemrelevanten Finanzinstituten geschaffen. Für die Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben ist die bei der FMA angesiedelte Abwicklungsbehörde zuständig.

Zentrale Aufgabe der Abwicklungsbehörde ist die Erstellung von Plänen zur Bewältigung von Krisen bei Banken und Wertpapierfirmen. In diesen

Abwicklungsplänen werden insbesondere Strategien und Massnahmen definiert, um den Ausfall von kritischen Funktionen und negative Auswirkungen auf die Finanzstabilität zu vermeiden. Die Erstellung der Abwicklungspläne wurde weitergeführt. Dazu wurde u.a. der Einbezug einzelner Banken intensiviert und die Einführung eines auf die Bedürfnisse der Abwicklungsbehörde zugeschnittenen Meldewesens vorbereitet.

Aufgrund der internationalen Vernetzung der Finanzmärkte kommt der Zusammenarbeit mit anderen Abwicklungsbehörden eine grosse Bedeutung zu. Daher beteiligte sich die FMA an der Arbeit dreier Komitees der europäischen Bankenaufsicht, an internationalen Abwicklungskollegien und an Veranstaltungen zum Fachaustausch.

Der 2018 begonnene Aufbau des liechtensteinischen Abwicklungsfinanzierungsmechanismus wurde weitergeführt. Im Berichtsjahr wurden von den liechtensteinischen Banken und Wertpapierfirmen Beiträge in der Höhe von rund CHF 5,6 Millionen erhoben. Die Zielausstattung per Ende 2027 soll 1% der gedeckten Einlagen in Liechtenstein betragen. Dies entspricht derzeit ca. CHF 50 Millionen.

Ausblick

Besonderes Augenmerk legt die FMA auf die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, welche auf den Vorgaben der 4. Geldwäschereirichtlinie beruhen. Die FMA wird vermehrt eigene Vor-Ort-Kontrollen durchführen, wobei der Fokus auf den Themen Angemessenheit der internen Risikokategorisierung und Angemessenheit der Geschäftsprofile (insbesondere Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte und des Gesamtvermögens sowie Dokumentation zu effektiven Einbringern der Vermögenswerte) liegt. «Shell companies», Servicegesellschaften, Einzelzeichnungsrechte und Barmittelgeschäfte stellen weitere Risikobereiche dar, die im Fokus der nächsten Prüfrunde stehen.

Durch das Inkrafttreten des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister (TVT-G) per 1. Januar 2020 wird der FMA eine neue Funktion als Registrierungs- und Aufsichtsbehörde zukommen. In diesem Zusammenhang wird die FMA die Entwicklungen in diesem neuen Dienstleistermarkt beobachten. Insbesondere wird erhoben, inwiefern etablierte Finanzdienstleister sich dieser neuen Dienstleistungen annehmen und wie viele gänzlich neue Dienstleister aufgrund dieses Gesetzes in Liechtenstein ansässig werden.

Schwerpunkte im Bankensektor bilden die Interne Revision, der Umgang mit Interessenskonflikten, das Ertragsrisiko sowie spezifische Themenkreise der MiFID II. Bei den Vermögensverwaltungsgesellschaften prüft die FMA das umfassende Regelwerk unter MiFID II in einem mehrjährigen Prüfzyklus. 2020 werden die Kerngebiete Suitability und Appropriateness, Product Governance sowie Informations- und Reportingpflichten mit besonderer Berücksichtigung der Kostentransparenz vertieft geprüft.

Im Versicherungssektor liegen Aufsichtsschwerpunkte bei der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen, der Einhaltung der Anforderungen bei der Governance und beim Outsourcing von Vermögensanlagen. Zudem ist eine Conduct-of-Business-Aufsicht geplant, mit dem Ziel, die Umsetzung der EU-Verordnung über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIPs-Verordnung) sowie die Umsetzung der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) zu überprüfen.

SCHWERPUNKTE DER AUFSICHT

Die FMA hat die [Aufsichtsschwerpunkte für das Jahr 2020](#) auf ihrer Website veröffentlicht. Sie leistet damit Transparenz gegenüber den beaufsichtigten Finanzintermediären.

Bei den Vorsorgeeinrichtungen rückt aufgrund der anhaltenden Tiefzinsphase die Überprüfung der Höhe der technischen Zinssätze bei der Bildung des Vorsorgekapitals besonders ins Augenmerk. Dabei wird auch die Höhe der Umwandlungssätze thematisiert.

Im Treuhandsektor prüft die FMA schwerpunktmässig die tatsächlich leitenden Personen und ahndet Umgehungen oder Missbräuche konsequent. Ergänzend werden die aufsichtsrechtlichen Vorgaben aus dem revidierten Treuhändergesetz in den Aufsichtsprozess integriert.

Die Abwicklungsbehörde wird die Abwicklungspläne soweit wie möglich finalisieren und das neue Meldewesen operativ umsetzen.

Fliegenpilz

aus der Familie der Amanitaceae

Die Arten der Gattung Amanita sind bodenbewohnende Ektomykorrhiza-Bildner mit diversen Laub- und Nadelbäumen oder auch Zwergsträuchern. Sie bewohnen entsprechend Lebensräume, in denen die Mykorrhiza-Partner der jeweiligen Arten vorhanden sind.



Gesetze unter Aufsicht und Vollzug der FMA

Per 31. Dezember 2019 obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen sowie der europäischen Level II-Regulierungen.

- | | |
|---|--|
| <p>1 Gesetz über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz)</p> <p>2 Gesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung bei Banken und Wertpapierfirmen (Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz; EAG)</p> <p>3 E-Geldgesetz (EGG)</p> <p>4 Gesetz über die Liechtensteinische Landesbank</p> <p>5 Zahlungsdienstegesetz (ZDG)</p> <p>6 Gesetz über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen (Finalitätsgesetz)</p> <p>7 Gesetz über die Offenlegung von Informationen betreffend Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG)</p> <p>8 EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz (EWR-WPPDG)</p> <p>9 Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)</p> <p>10 Investmentunternehmensgesetz (IUG)</p> <p>11 Gesetz über das Liechtensteinische Postwesen (Postgesetz)</p> <p>12 Treuhändergesetz (TrHG)</p> <p>13 Gesetz über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG)</p> <p>14 Gesetz über die Patentanwälte (PAG)</p> <p>15 Gesetz betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz)</p> <p>16 Gesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz; VersAG)</p> <p>17 Gesetz über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (Sorgfaltspflichtgesetz; SPG)</p> | <p>18 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)</p> <p>19 Gesetz über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz)</p> <p>20 Gesetz über die Vermögensverwaltung (Vermögensverwaltungsgesetz; VVG)</p> <p>21 Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)</p> <p>22 Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfondsgesetz; PFG)</p> <p>23 Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG)</p> <p>24 Gesetz betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG)</p> <p>25 Gesetz über die zusätzliche Beaufsichtigung von Unternehmen eines Finanzkonglomerats (Finanzkonglomeratengesetz; FKG)</p> <p>26 Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge des Staates (SBPVG)</p> <p>27 Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)</p> <p>28 EWR-Leerverkaufsverordnung-Durchführungsgesetz (EWR-LVDG)</p> <p>29 EMIR-Durchführungsgesetz (EMIR-DG)</p> <p>30 PRIIP-Durchführungsgesetz (PRIIP-DG)</p> <p>31 Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz; SAG)</p> <p>32 CRA-Durchführungsgesetz (CRA-DG)</p> <p>33 EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz (EWR-RWDG)</p> |
|---|--|

TÄTIGKEITSBERICHT 2019

REGULIE- RUNG

Regulierungsdruck bleibt hoch

Teilrevision des AIFMG: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Neue Regeln im Zahlungsverkehr

Neue Regeln für Indizes

Umsetzung des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister

Einlagensicherung unter Aufsicht der FMA

Internationale Sanktionen: Kontrolle der Sorgfaltspflichtigen

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Stärkung der Grundlagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Ausblick

Regularien der FMA Liechtenstein

Der Regulierungsdruck für die Finanzmarktteilnehmer bleibt angesichts der Entwicklungen in Europa hoch. Die revidierte Zahlungsdiensterichtlinie verbessert die Sicherheit von Zahlungen und stärkt die Rechte der Kunden von Zahlungsdienstleistern. Mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) wurde ein einheitliches Schutzniveau für Einleger geschaffen. Mit der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie sollen die Finanzierung krimineller Aktivitäten durch das Finanzsystem verhindert und die Transparenzvorschriften verschärft werden. Per 1. Januar 2020 trat das Gesetz über Token und VT-Dienstleister (TVTG) in Kraft. Es überträgt der FMA die Registrierung und die anlassbezogene Aufsicht über zehn Dienstleister, die ihre Dienstleistung auf VT-Systemen erbringen.

Regulierungsdruck bleibt hoch

Die Finanzmarktregulierung Liechtensteins ist von den jeweiligen europäischen Vorgaben geprägt. Auf europäischer und globaler Ebene ist seit der Finanzkrise 2008 eine deutliche Verschärfung der Regulierung zu beobachten. Grundlegende Ziele der Regulierung waren, die Krisenresistenz des Finanzsektors zu erhöhen, Transparenz zu schaffen und den Kundenschutz zu stärken. Eine Zunahme ist sowohl bei der Regulierungsdichte und -tiefe als auch bei der Komplexität zu beobachten.

Dies äussert sich auch in einer Verlagerung der Regulierungstätigkeit auf technische Regulierungs- und Durchführungsstandards – sogenannte Level-II-Rechtsakte – und auf Leitlinien und Empfehlungen – sogenannte Level-III-Rechtsakte. Diese zielen auf die Schaffung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ab. Damit soll eine einheitliche und kohärente Anwendung des Unionsrechts sichergestellt werden. Neben einer Harmonisierung der Regulierung wird somit auch eine weitgehende Harmonisierung der Aufsichtstätigkeit im EWR angestrebt.

Der Regulierungsdruck für die Finanzmarktteilnehmer bleibt hoch. Der Fokus des EU-Gesetzgebers liegt derzeit auf Abänderungen des Aufsichts- und Abwicklungsregimes für Banken, auf der Regulierung von neuen Finanztechnologien sowie auf der Verschärfung des Regimes zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

Teilrevision des AIFMG: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Per 1. Februar 2020 traten die Revision des Gesetzes über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) sowie der dazugehörigen Verordnung in Kraft. Diese bezwecken eine stärkere Anpassung der Bestimmungen an die Minimalvorgaben der AIFM-Richtlinie und ändern die Bestimmungen zum kleinen AIFM, zu den Rechtsformen, zur Produktregulierung, zu Strukturmassnahmen und zum Vertrieb an Privatanleger ab. Dadurch wird den Marktteilnehmern eine effiziente Rechtsgrundlage zur Verfügung gestellt und die Wettbewerbsfähigkeit sowie Attraktivität des liechtensteinischen Fondsplatzes weiter gestärkt. Für diesen Regimewechsel war die Anpassung von FMA-Wegleitungen, Richtlinien und Formularen erforderlich.

Neue Regeln im Zahlungsverkehr

Am 1. Oktober trat das revidierte Zahlungsdienstegesetz in Kraft. Damit sowie durch Begleit Anpassungen weiterer Gesetze, insbesondere des E-Geld-Gesetzes, setzte Liechtenstein die EU-Richtlinie über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Payment Services Directive, PSD 2) in nationales Recht um.

Die PSD 2 verbessert die Sicherheit von Zahlungen und stärkt die Rechte der Kunden von Zahlungsdienstleistern. Ausserdem schafft die PSD 2 einen einheitlichen Rechtsrahmen im EU-Binnenmarkt für elektronische und mobile Zahlungen. Die Rahmenbedingungen werden dem technischen Fortschritt auf dem Gebiet des Zahlungsverkehrs angepasst. Durch die PSD 2 wird ein Level-Playing-Field auf europäischer Ebene für Zahlungsdienstleister geschaffen, wodurch der Zahlungsverkehr effizienter wird.

FINANZPLATZSTRATEGIE DER REGIERUNG

Die Regierung hat im Februar die [Finanzplatzstrategie](#) vorgestellt und damit die Ziele und strategischen Massnahmen für die weitere Entwicklung der Rahmenbedingungen des Finanzsektors festgelegt. Durch die Finanzplatzstrategie soll die Attraktivität Liechtensteins als internationales und innovatives Finanzzentrum langfristig gestärkt werden. Im Mittelpunkt der Strategie stehen der uneingeschränkte und gleichberechtigte Zugang zu den wichtigen Märkten, die Einhaltung internationaler Standards und damit die internationale Zusammenarbeit sowie die Verbesserung der staatlichen Rahmenbedingungen für innovative Unternehmen.

Die FMA hat im Auftrag der Regierung das Umsetzungsgesetz ausgearbeitet. Mit dem Inkrafttreten wurden der FMA weitere Aufgaben übertragen. Durch die detailliertere und ausführlichere Ausgestaltung des Bewilligungsprozesses wurde eine Überarbeitung der bestehenden Bewilligungsprozesse für Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute notwendig. Bestehende Bewilligungen von E-Geld-Instituten müssen zudem in das neue Regime übergeleitet werden. Die FMA hat dazu bis zum 1. April 2020 im Rahmen eines vereinfachten Bewilligungsverfahrens zu prüfen, ob bestehende E-Geld-Institute die Vorgaben der PSD 2 erfüllen. Neben der Einführung zweier neuer Finanzintermediärskategorien – Zahlungsauslösedienstleister und Kontoinformationsdienstleister – für die neue Bewilligungs- bzw. Registrierungsprozesse sowie eine laufende Aufsicht zu implementieren sind, trat auch eine Anzeigepflicht für Dienstleister in Kraft, die nur in begrenzten Netzen verwendbare Zahlungsinstrumente anbieten.

Neue Regeln für Indizes

Am 18. Dezember ist in Liechtenstein die EU-Verordnung über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden sowie das zur Durchführung dieser Verordnung erlassene EWR-Referenzwert-Durchführungsgesetz (EWR-RWDG) in Kraft getreten. Die Gesetze legen einen im EWR einheitlichen Regulierungsrahmen für Referenzwerte und deren Administratoren fest und dienen dem Verbraucher- und Anlegerschutz. Die Regelungen sollen sicherstellen, dass im EWR oder in Drittstaaten hergestellte

und verwendete Referenzwerte robust, zuverlässig, repräsentativ und für den angestrebten Einsatzzweck geeignet sind.

Damit dürfen die unter Aufsicht der FMA stehenden Unternehmen nur Referenzwerte verwenden, die von einem Administrator bereitgestellt werden, der im ESMA-Register registriert ist, oder die selbst im ESMA-Register registriert sind. In Wertpapierprospekten nach dem EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetz oder in Prospekten nach Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) sind entsprechende Hinweise auf verwendete Referenzwerte aufzunehmen. Die FMA wurde mit spezifischen Befugnissen und Verwaltungsmassnahmen sowie einem Strafenregime zum Zweck eines effizienten Vollzugs ausgestattet. Das EWR-RWDG wird im Frühjahr 2020 einer ersten Revision unterzogen.

Umsetzung des Gesetzes über Token und VT-Dienstleister

Per 1. Januar 2020 traten das Gesetz über Token und VT-Dienstleister (TVTg), die dazugehörige Verordnung (TVTv) sowie von der FMA ausgearbeitete Wegleitungen in Kraft. Das TVTg überträgt der FMA die Registrierung und die anlassbezogene Aufsicht über zehn Dienstleister, die ihre Dienstleistung auf VT-Systemen wie beispielsweise einer Blockchain erbringen. Zu diesen Dienstleistern zählen unter anderem Token-Emittenten, VT-Wechseldienstleister oder VT-Token-Verwahrer. Registrierung und anlassbezogene Aufsicht sind in der Gruppe Regulierungslabor/Finanzinnovation im Stab der Geschäftsleitung angesiedelt.

DREI DIENSTLEISTER AUF VT-SYSTEMEN

Token-Emittenten: Personen, die Token im eigenen oder im Namen von Dritten öffentlich anbieten. Hierunter fallen bspw. Handelsplätze, die für ihre Kunden ICOs durchführen, aber auch Emittenten von tokenisierten Wertpapieren.

VT-Wechseldienstleister: Personen, die gesetzliche Zahlungsmittel gegen Token und umgekehrt sowie Token gegen Token wechseln. Hierunter fallen typischerweise Bankomaten, an welchen man Kryptowährungen wechseln kann, aber auch Personen, die den Wechsel gegen das eigene Buch ausschliesslich online anbieten.

VT-Token-Verwahrer: Personen, die Token für Dritte bspw. in einer Sammelwallet verwahren. Hierzu gehört auch das Durchführen von Transaktionen für Dritte. Typischerweise werden diese Dienstleistungen von Kryptoexchanges oder auch Walletanbietern erbracht.

Weitere Dienstleister auf der [Website](#) der FMA.

Im TVTg werden die rechtlichen Anforderungen für das Erbringen von Dienstleistungen auf VT-Systemen wie der Blockchain definiert. Einerseits wird damit Rechtssicherheit geschaffen, andererseits der Kundenschutz gestärkt. Zudem werden offene Fragen in der Anwendung der geltenden Gesetze – insbesondere im Bereich der Sorgfaltspflichten – geklärt, um die Einhaltung der internationalen Standards und eine umfassende und wirksame Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu gewährleisten.

Die FMA hat per 1. Januar 2020 ein Online-Registrierungstool auf ihrer Website bereitgestellt. Zudem steht ein Self-Service-Portal zur Verfügung, das Nutzern mittels eines Entscheidungsbaums eine Orientierung über die rechtlichen Rahmenbedingungen für FinTechs in Liechtenstein bietet. Bereits im Herbst 2019 wurde auf der Website umfassend über das bevorstehende Inkrafttreten des TVTG informiert. Die FMA hat zudem eine Marktumfrage durchgeführt, um die regionalen FinTech-Aktivitäten, das Marktpotential und die Herausforderungen für das Land zu evaluieren. Die Ergebnisse liegen Anfang 2020 vor.

REGULIERUNGSTÄTIGKEIT DER FMA

Im Einklang mit der Eignerstrategie unterstützt die FMA die Regierung in Regulierungsvorhaben. Hierfür besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen der Regierung und der FMA. Das Regulierungsreporting der FMA führte Ende 2019 17 Regulierungsprojekte, die in Umsetzung begriffen sind. Dazu kommen regelmässig zahlreiche technische Regulierungs- und Durchführungsstandards der Europäischen Union. Neben der legislativen Arbeit im Gesetzgebungsprozess fallen teilweise aufwändige Arbeiten zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen in den Aufsichtsprozessen an. Im Geschäftsbericht wird eine Auswahl an Regulierungsvorhaben beschrieben.

Einlagensicherung unter Aufsicht der FMA

Am 1. Juni trat das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAG) in Kraft. Dadurch wurde die EU-Richtlinie über Einlagensicherungssysteme in nationales Recht umgesetzt und ein einheitliches Schutzniveau für Einleger geschaffen. Die FMA arbeitete im Auftrag der Regierung den Bericht und Antrag aus.

Das Aufgabenspektrum und die Pflichten der FMA wurden durch das EAG erweitert. Die FMA ist für die Anerkennung und die laufende Kontrolle von Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssystemen zuständig. Insbesondere obliegt der FMA die laufende Aufsicht über die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS), welche die gesetzliche Sicherungseinrichtung betreibt.

Durch das Einlagensicherungssystem sollen Einleger vor den Folgen der Insolvenz einer Bank geschützt werden. Alle Banken, die Einlagen entgegennehmen, müssen einer Sicherungseinrichtung angehören. Geschützt werden die Einleger der liechtensteinischen Banken. Die Deckungssumme beträgt CHF 100 000, wobei die Obergrenze der Deckungssumme pro Einleger und Bank gilt. Die Erstattungsfrist wird stufenweise auf sieben Arbeitstage verkürzt. Eine weitere Neuerung ist die schrittweise Umstellung von einem reinen ex-post finanzierten Einlagensystem auf ein System, bei dem die Mittel für den Entschädigungsfall ex-ante durch die Banken aufgebracht werden.

Internationale Sanktionen: Kontrolle der Sorgfaltspflichtigen

Das Gesetz über die Durchsetzung internationaler Sanktionen (ISG) ist ein Rahmengesetz, das die Regierung ermächtigt, international abgestützte Sanktionen durch den Erlass von Zwangsmassnahmen, die von den Vereinten Nationen oder den wichtigsten Handelspartnern Liechtensteins wie der Europäischen Union erlassen worden sind, auf nationaler Ebene durchzusetzen.

Während das ISG bzw. die basierend auf dem ISG erlassenen Zwangsmassnahmen insbesondere die Financial Intelligence Unit (FIU) als zuständige Behörde für den Vollzug von Zwangsmassnahmen bezeichnen, enthält das Gesetz bislang keine Bestimmungen darüber, wer die Sorgfaltspflichtigen im Hinblick auf die Einhaltung des ISG bzw. der erlassenen Zwangsmassnahmen beaufsichtigen soll.

Die Regierung plant, diese Zuständigkeiten durch eine Revision klar zu regeln. Demnach sollen jene Behörden als Aufsichtsbehörden fungieren, welche aktuell gemäss Sorgfaltspflichtgesetz als Aufsichtsbehörde benannt sind. Der FMA käme damit die Aufgabe zu, die Einhaltung des ISG und der Zwangsmassnahmen bei den Sorgfaltspflichtigen zu prüfen. Hingegen bliebe die FIU weiterhin die zuständige Vollzugsbehörde. Das Gesetz wurde vom Landtag Ende Jahr in erster Lesung beraten.

Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG)

Per 1. Mai trat eine Abänderung des FMAG in Kraft, welche die Schaffung des Ausschusses für Finanzmarktstabilität vorsah. Die Bildung eines solchen Gremiums folgt einer Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken. Der Ausschuss für Finanzmarktstabilität ist das zentrale Gremium der makroprudenziellen Aufsicht in Liechtenstein, besteht aus Vertretern des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen sowie der FMA und tagt viermal jährlich.

Weitere Arbeiten zur Abänderung des FMAG betreffen die Erweiterung der Zusammenarbeitspflicht der FMA auf alle Teilnehmer des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS), die Ausweitung der Grundlagen zur Information der Öffentlichkeit, die Schaffung einer allgemeinen Bestimmung zur Veröffentlichung von Sanktionen, die Anpassung der Wertpapieramtshilfebestimmungen an EWR-rechtliche Vorgaben sowie die Finanzierung der FMA.

Stärkung der Grundlagen zur Bekämpfung der Geldwäscherei

Die 5. EU-Geldwäschereirichtlinie aktualisiert die 4. Richtlinie mit dem Ziel, die Finanzierung krimineller Aktivitäten durch das Finanzsystem zu verhindern und die Transparenzvorschriften zu verschärfen. Insbesondere geht mit der 5. Geldwäscherei-Richtlinie eine Erweiterung des Anwendungsbereiches einher und der Kreis der Sorgfaltspflichtigen wird ausgedehnt, u. a. auf Umtausch-Plattformen für virtuelle Währungen oder Anbieter elektronischer Geldbörsen. Neben verstärkten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Länder mit hohem Risiko werden auch die Befugnisse der zentralen Meldestellen (Financial Intelligence Units, FIUs) ausgebaut und deren Möglichkeiten für die Zusammenarbeit und die gegenseitige Bereitstellung von Informationen erleichtert. Schliesslich bringt die 5. EU-Geldwäschereirichtlinie mehr Transparenz in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer. Aufgrund der thematischen Breite dieser Richtlinie sind mehrere Amtsstellen und Behörden mit der entsprechenden Umsetzung in Liechtenstein befasst. Einige Aspekte der 5. EU-Geldwäschereirichtlinie wurden bereits im Gesetz über Token und VT-Dienstleister adressiert. Die weitere Umsetzung soll mittels Anpassung des Sorgfaltspflichtgesetzes sowie weiterer Gesetze gewährleistet werden. Der entsprechende Entwurf befand sich Ende 2019 in der Vernehmlassung.

Ausblick

Ende 2019 wurden auf europäischer Ebene zahlreiche Rechtsakte im Zuständigkeitsbereich der FMA publiziert. Neben neuen Vorgaben für die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und deren öffentliche Aufsicht soll auch die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen neu geregelt werden. Die Umsetzung weiterer Standards des Basler Ausschusses steht bevor. Auf europäischer Ebene sieht der Ende 2019 veröffentlichte «Mission Letter» des für Finanzdienstleistungen zuständigen EU-Kommissars u. a. die Vollendung von Banken- und Kapitalmarktunion, die Förderung von nachhaltigen Finanzierungen, die Ausarbeitung einer FinTech-Strategie, eine weitere Stärkung der Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei sowie die Ausarbeitung eines gemeinsamen Ansatzes in Sachen Kryptowährungen vor.

Mitte 2019 wurde das Bankenpaket im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Dieses Paket umfasst Änderungen an den zentralen EU-Bankvorschriften (CRD IV und CRR) sowie am EU-Abwicklungsregime (BRRD). Im Bereich des Aufsichtsrechts werden zentrale Vorgaben des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht sowie des Finanzstabilitätsrates (FSB) für den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) umgesetzt. Dazu gehören u. a. risikosensiblere Kapitalanforderungen, eine verbindliche Verschuldungsquote zur Vermeidung einer übermässigen Verschuldung der Institute sowie eine verbindliche strukturelle Liquiditätsquote zur Überwindung der übermässigen Abhängigkeit von kurzfristigen Refinanzierungen am Interbankenmarkt sowie zur Senkung langfristiger Finanzierungsrisiken. Des Weiteren sollen die Kapazitäten der Banken zur Kreditvergabe an KMU verbessert und der teils als unverhältnismässig erscheinende Verwaltungsaufwand für weniger komplexe, kleine Banken verringert werden.

Im Bereich der Bankenabwicklung haben sich die Gesetzgebungsorgane der EU auf strengere Bestimmungen über die Nachrangigkeit von Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (MREL-Instrumente) geeinigt und beschlossen, über die bestehende Kategorie der global systemrelevanten Institute (G-SRI) hinaus eine neue Kategorie grosser Banken zu schaffen. Dies sind die sogenannten Banken der obersten Kategorie mit einer Bilanzsumme von mehr als 100 Mrd. Euro, für die weitere Nachrangigkeitsanforderungen formuliert werden. Die nationalen Abwicklungsbehörden können dieser Behandlung auch andere Banken, die weder G-SRI noch Banken der obersten Kategorie sind, unterziehen. Die gesetzgebenden Organe vereinbarten für jede dieser Kategorien eine MREL-Mindestnachrangigkeitsregelung. Schliesslich wurden Änderungen in Bezug auf

Verstösse gegen MREL sowie in Bezug auf die Moratorium-Befugnisse der Abwicklungsbehörden vorgenommen. Die zeitnahe Umsetzung dieser neuen Standards ist sowohl für die Finanzintermediäre als auch die FMA wesentlich.

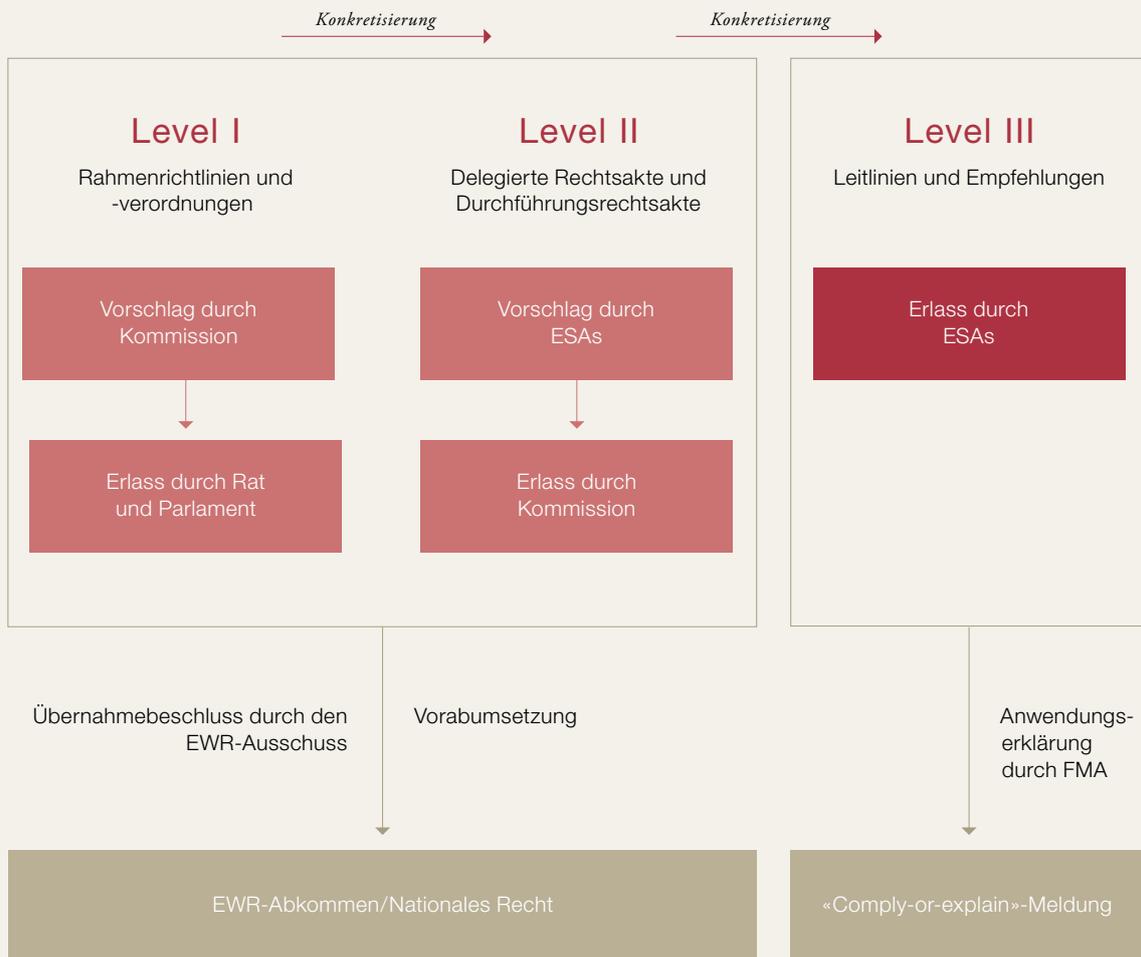
Mitte 2020 soll das revidierte Treuhändergesetz (TrHG) in Kraft treten. Im Auftrag des Ministeriums für Präsidiales und Finanzen hatte die FMA einen Vorschlag für eine Revision des TrHG ausgearbeitet und diesen dem Ministerium Ende Oktober 2018 zur Verfügung gestellt. Mit einer transparenten Regulierung und stringenten Aufsicht soll die Qualität im Treuhandsektor gesichert, das Vertrauen in die Branche gestärkt und Missbräuchen präventiv entgegengewirkt werden. Durch die Revision werden der FMA voraussichtlich weitere Befugnisse und Kompetenzen übertragen.

Regulierungstätigkeit der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs)

Die Finanzmarktregulierung ist wesentlich von der EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins geprägt. Die zentralen Regulierungen basieren auf den jeweiligen europäischen Vorgaben.

Level-I-Rechtsakte werden durch den Europäischen Rat und das Parlament erlassen. Sie legen die grundlegenden Rahmenbedingungen der europäischen Finanzmarktregulierung fest. Level-II-Rechtsakte werden durch die Europäische Kommission erlassen. Sie konkretisieren technische Regulierungs- und Durchführungsstandards. Während den ESAs bei Level-I und Level-II-Rechtsakten in erster Linie eine unterstützende Funktion zukommt, erlassen diese Level-III-Rechtsakte direkt.

Level-III-Rechtsakte sind an die nationalen Aufsichtsbehörden adressierte Leitlinien und Empfehlungen. Diese zielen auf die Schaffung kohärenter, effizienter und wirksamer Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ab. Damit soll eine einheitliche Anwendung des Unionsrechts sichergestellt werden. Leitlinien und Empfehlungen sind rechtlich zwar nicht bindend, entfalten jedoch aufgrund der entsprechenden Meldepflicht (Comply-Meldung) an die ESAs eine faktische Bindungswirkung. Als verhältnismässig kleine Behörde ist die FMA in diesem Kontext besonders gefordert.



Regularien der FMA Liechtenstein

Folgende Übersicht zeigt die Regularien, die im Berichtsjahr durch die FMA erlassen, abgeändert oder totalrevidiert wurden.

Richtlinien

FMA-Richtlinie 2019/1

Betreffend die Durchführung von Prüfungen nicht-finanzieller Gegenparteien nach Art. 5 EMIR-DG (RPR EMIR-NFC)

FMA-Richtlinie 2019/2

Revisionsprüfungsrichtlinie

FMA-Richtlinie 2013/1

FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltpflichtrechts

Mitteilungen

FMA-Mitteilung 2019/1

Ergänzende Pflichten bei der Ausgabe und Rücknahme sowie der Anteilsregisterführung bei Fondsanteils-Token

FMA-Mitteilung 2019/2

Pflichten für Emittenten von Wertpapierprospekten und Security Token

FMA-Mitteilung 2019/3

Meldewesen für die Abwicklungsbehörden (resolution reporting)

FMA-Mitteilung 2019/4

Anwendung vereinfachter Anforderungen gemäss dem Gesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken und Wertpapierfirmen (SAG)

FMA-Mitteilung 2017/4

ICAAP (Internal Capital Adequacy Assessment Process)

FMA-Mitteilung 2017/6

ILAAP (Internal Liquidity Adequacy Assessment Process)

FMA-Mitteilung 2015/4

Mitteilung über die Anwendung der von der EBA herausgegebenen Guidelines und Recommendations, für welche die FMA eine «Comply»-Meldung abgegeben hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 3 anwendbar sind.

FMA-Mitteilung 2016/3

Mitteilung über die Anwendung der von der EBA herausgegebenen Guidelines und Recommendations betreffend E-Geld-Institute, für welche die FMA eine «Comply»-Meldung abgegeben hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 4 anwendbar sind.

FMA-Mitteilung 2016/4

Mitteilung über die Anwendung der von der EBA herausgegebenen Guidelines und Recommendations betreffend Zahlungsinstitute und Kontoinformationsdienstleister, für welche die FMA eine «Comply»-Meldung abgegeben hat und die in dieser veröffentlichten Form unter Punkt 4 anwendbar sind.

FMA-Mitteilung 2013/7

Zur Gewähr für die einwandfreie Geschäftstätigkeit

FMA-Mitteilung 2013/1

Mitteilung über die Anwendung der von der EIOPA herausgegebenen Guidelines und Recommendations, für welche die FMA «comply» bzw. «intend to comply» erklärt hat.

FMA-Mitteilung 2015/1

Elektronischer Geschäftsverkehr (e-Services)

Wegleitungen

FMA-Wegleitung 2019/1

Jährliche Berichterstattung nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG)

FMA-Wegleitung 2019/2

Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung in der betrieblichen Personalvorsorge

FMA-Wegleitung 2019/3

Gründung einer Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds)

FMA-Wegleitung 2019/5

Sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Pensionsfonds im Fürstentum Liechtenstein gemäss Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie 2003/41/EG

FMA-Wegleitung 2019/6

Teilliquidationsreglement für Vorsorgeeinrichtungen mit reglementarischen Leistungen

FMA-Wegleitung 2019/7

Zu den im Sinne von Art. 14 Abs. 1 SPV anwendbaren Sicherungsmassnahmen bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen ohne persönliche Kontakte (Wegleitung zu den Sicherungsmassnahmen nach Art. 14 SPV)

FMA-Wegleitung 2019/8

Bewilligung zum Betrieb eines Zahlungsinstituts

FMA-Wegleitung 2019/9

Aufsichtsrechtliche Beurteilung von qualifizierten Beteiligten bei Zahlungsinstituten gemäss Zahlungsdienstegesetz (ZDG)

FMA-Wegleitung 2019/10

Billigung eines Wertpapierprospektes

FMA-Wegleitung 2019/11

Zinsänderungsrisiken bei Geschäften des Anlagebuchs (IRRBB) – Erläuterungen zum Meldeformat

FMA-Wegleitung 2019/12

Überprüfung von Verwaltungsräten einer Investmentgesellschaft

FMA-Wegleitung 2019/13

Aufbau der Fondsdokumente

FMA-Wegleitung 2019/14

Strukturmassnahmen nach dem AIFMG

FMA-Wegleitung 2019/15

Antragsverfahren zur Verwaltung und Vertrieb eines AIF

REGULIERUNG

FMA-Geschäftsbericht 2019

FMA-Wegleitung 2019/16

Wegleitung zum EWR-AIF und EWR-AIFM Notifikationsverfahren

FMA-Wegleitung 2019/17

Meldepflicht gemäss Art. 9 CSDR

FMA-Wegleitung 2018/7

Allgemeine und branchenspezifische Auslegung des Sorgfaltspflichtrechts

FMA-Wegleitung 2018/14

Verwendung des Formulars für die halbjährliche Berichterstattung für Vermögensverwaltungsgesellschaften

FMA-Wegleitung 2018/18

Bewilligung eines E-Geld-Instituts

FMA-Wegleitung 2018/19

Bewilligung einer Bank oder Wertpapierfirma

FMA-Wegleitung 2018/20

Bewilligung einer spezialgesetzlichen Revisionsstelle

FMA-Wegleitung 2018/22

Prüfung von Agenten gemäss E-Geld-Gesetz

FMA-Wegleitung 2017/10

Pflichten in Bezug auf die Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen gemäss CRR/BankG/BankV



TÄTIGKEITSBERICHT 2019

AUSSEN- BEZIE- HUNGEN

Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Monetary Authority of Singapore

Arbeitsgespräche in Wien und München

Jahresmedienkonferenz

Nationale Zusammenarbeit

Bilaterale Zusammenarbeit

Europäische Zusammenarbeit

Globale Zusammenarbeit

30 Jahre BPVG: Veranstaltung zur Betrieblichen Personalvorsorge

Präsentation des Finanzstabilitätsberichts

Ausblick

Die FMA pflegt eine Vielzahl von nationalen und internationalen Beziehungen. Auf internationaler Ebene unterzeichnete die FMA im März mit der Monetary Authority of Singapore (MAS) ein Memorandum of Understanding über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Bereich der Bankenaufsicht und -abwicklung. In der makroprudenziellen Aufsicht wurde die Mitarbeit in den entsprechenden europäischen Gremien und Arbeitsgruppen verstärkt.

Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Monetary Authority of Singapore

Die FMA ist bestrebt, zielgerichtet Zusammenarbeitsvereinbarungen (Memoranda of Understanding, MoU) mit ausländischen Behörden abzuschliessen. Im März haben die FMA und die Monetary Authority of Singapore (MAS) ein Memorandum of Understanding über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden im Bereich der Bankenaufsicht und -abwicklung unterzeichnet. Mit der Vereinbarung haben die Behörden eine formelle Basis für die bilaterale Zusammenarbeit zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaat im Rahmen der Bankenaufsicht und -abwicklung geschaffen. Der Zweck des MoU ist die Förderung der effektiven Aufsicht, der Sanierungs- und Abwicklungsplanung sowie des Krisenmanagements von grenzüberschreitend tätigen Banken und Bankengruppen. Der Abschluss des MoU stellt einen

wichtigen Schritt zur Stärkung der Zusammenarbeit mit der MAS dar und unterstreicht die grosse Bedeutung des Finanzplatzes Singapur für liechtensteinische Banken.

Arbeitsgespräche in Wien und München

Der Präsident des Aufsichtsrates und der Vorsitzende der Geschäftsleitung der FMA führten Arbeitsgespräche in Wien und München. Damit soll das Wissen über den Finanzplatz Liechtenstein bei Entscheidungsträgern gefördert und das Vertrauen in den Finanzplatz gestärkt werden.

In Wien wurden Gespräche mit den Spitzen der Österreichischen Nationalbank und der Finanzmarktaufsicht Österreich geführt. Im Zentrum standen Fragen zur Finanzstabilität und regulatorische Themen. Weitere Gespräche fanden mit Gesellschaften liechtensteinischer Banken, der Österreichischen Wirtschaftskammer und der Handelskammer Schweiz-Österreich-Liechtenstein statt. Mehrere Liechtensteiner Finanzinstitute sind in Österreich mit Tochtergesellschaften oder Zweigstellen vertreten.

Zusammenarbeit mit Partnerbehörden für eine effektive Aufsicht.



WISSENS- UND INFORMATIONSTRANSFER

Die FMA ist bestrebt, ihr Spezialistenwissen an die Finanzmarktteilnehmer und Studenten weiterzugeben und mit diesem Transfer einen Mehrwert zu schaffen. Im Berichtsjahr haben 14 Mitarbeitende 26 Referate an öffentlichen Veranstaltungen gehalten. Schwerpunkte bildeten regulatorische Themen im Banken- und im Sorgfaltspflichtrecht sowie neue Finanztechnologien. Weitere Referate hielten Mitarbeitende am 7. Sorgfaltspflichttag Liechtenstein, an Revisoren-Workshops und an Informationsveranstaltungen von Berufs- und Branchenverbänden.

Die FMA pflegt eine enge Zusammenarbeit mit der Universität Liechtenstein und gibt in Lehrgängen der Universität Wissen an Studierende und Berufstätige in Weiterbildungen weiter. Die FMA führt hierfür hauptsächlich Lehraufträge des Instituts für Finance an der Universität Liechtenstein in verschiedenen Master-, Bachelor-, Diplom- und Zertifikatsstudiengängen aus. Zehn Mitarbeitende der FMA unterrichteten insgesamt 75 Lektionen. Besonders stark involviert ist die FMA in den Zertifikatsstudiengang Compliance Officer.

In München fanden Treffen der FMA-Spitze mit dem Präsidenten der Bundesbank-Hauptverwaltung in Bayern und dem Bayerischen Bankenverband statt. Weitere Gespräche wurden mit dem Management zweier Versicherungskonzerne geführt, die in Liechtenstein mit Tochtergesellschaften vertreten sind. Auf Einladung des liechtensteinischen Honorarkonsuls Christian Waigel nahmen die FMA-Vertreter an den Feierlichkeiten zum 300-jährigen Jubiläum des Landes Liechtenstein teil. Der Präsident des Aufsichtsrates referierte vor rund 100 Gästen über die strategische Ausrichtung des Finanzplatzes Liechtenstein.

Jahresmedienkonferenz

Die FMA führte am 17. April ihre Jahresmedienkonferenz durch. Aufsichtsratspräsident Roland Müller und Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung, orientierten die Medienschaffenden über die neue Organisation der Geldwäschereiaufsicht per 1. April. Das bisher den vier Aufsichtsbereichen angegliederte Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei wurde im neu benannten Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre konzentriert. Die Referenten wiesen auf die hohe Bedeutung einer wirksamen Bekämpfung der Geldwäscherei hin. Die Finanzmarktakteure hätten die Verantwortung, insbesondere auch vor dem Hintergrund bedeutender Neugeldzuflüsse und der internationalen Sanktionen, Sorgfaltspflichten strikte zu befolgen, um Geldwäschereirisiken und damit Reputationsschäden für den Finanzplatz und das Land vorzubeugen.

Weitere Themen der Medienkonferenz waren die Entwicklung der einzelnen Sektoren des Finanzplatzes und die im Februar verfügte zwangsweise Übertragung der Versicherungsbestände der Wealth-Assurance AG und der Valorlife Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft auf das übernehmende Versicherungsunternehmen zum Schutz der Versicherten.

Die FMA ist Mitglied der Standortinitiative digital-liechtenstein.li. Im Rahmen dieser Mitgliedschaft fand im Mai in den Räumlichkeiten der FMA ein Workshop statt. Experten der FMA informierten die Vertreter aus Industrie, Finanz und Gewerbe über die Trends bei Finanzinnovationen und die Arbeit des Regulierungslabors.

Nationale Zusammenarbeit

Die FMA pflegt einen regelmässigen Austausch mit den Vertretern der Berufs- und Branchenverbände. Zentrale Themen waren die risikobasierte Aufsicht in der Geldwäschereiprävention, branchenspezifische Regulierungen oder branchenübergreifende Märkethe-men. Spezialisten der FMA haben im Berichtsjahr an verschiedenen Informationsanlässen von Verbänden Referate gehalten. Für die FMA sind dies willkommene Gelegenheiten, Finanzmarktteilnehmer über aufsichtsrechtliche oder regulatorische Fragestellungen aus erster Hand zu informieren. Im Mai organisierte die FMA eine Informationsveranstaltung für Finanzintermediäre zu neuen regulatorischen Anforderungen durch die Umsetzung der Zahlungsdiensterichtlinie der EU.

Beziehungen zur Regierung und Behördenstellen ergeben sich aus der Aufsichtstätigkeit, der Vorbereitung von Regulierungsvorhaben im Auftrag der Regierung oder der Einbindung der FMA in internationale Aufsichtsgremien. In der Bekämpfung der Geldwäscherei wurde die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in straf- und aufsichtsrechtlichen Untersuchungen verstärkt. Einen wichtigen Beitrag leistet die FMA jeweils in der Vorbereitung und Durchführung der Ratinggespräche des Landes mit Standard & Poor's.

Bilaterale Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnerbehörden in der Aufsichtstätigkeit hat durch Supervisory Colleges (Aufsichtskollegien) und neue Regularien, welche verstärkte grenzüberschreitende Kooperation erfordern, weiter zugenommen. Die Bankenaufsicht und die Versicherungsaufsicht haben im Rahmen der Gruppenaufsicht an zahlreichen Colleges mit nationalen Aufsichtsbehörden teilgenommen. Die Bankenaufsicht hat zudem als zuständige Gruppenaufseherin von Liechtensteiner Bankengruppen Supervisory Colleges ausgerichtet. Sie dienen dazu, die Banken- oder Versicherungsgruppe als ganze Einheit zu betrachten und zu beurteilen. Die Colleges werden in Form von Telefonkonferenzen oder vor Ort bei der durchführenden nationalen Aufsichtsbehörde abgehalten. Verschiedene Aufsichtsfälle erforderten zudem eine Zusammenarbeit mit Partnerbehörden.

Die wachsende Bedeutung des asiatischen Raums erfordert eine entsprechend intensivere Zusammenarbeit mit asiatischen Aufsichtsbehörden, insbesondere den Aufsichtsbehörden Hong Kongs und Singapurs. Wegen der engen Verflechtung mit dem Schweizer Finanzplatz findet ein enger und regelmässiger Austausch mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA statt.



1233 SITZUNGEN MIT KUNDEN

«Wir pflegen den Dialog» ist ein Leitsatz im Leitbild der FMA. Diesen Dialog haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Berichtsjahr an 1233 Sitzungen mit externer Kundschaft gepflegt. Dafür steht den Gästen eine moderne und einladende Kundenzone mit freundlicher Bewirtung zur Verfügung. Der bisherige Höchststand aus dem Vorjahr wurde um 41 Sitzungen übertroffen. Spitzenreiter waren die Monate Februar und März mit je 117 Sitzungen, im Ferienmonat Juli fanden 84 Sitzungen statt.

Das traditionelle Treffen der Spitzen der deutschsprachigen Aufsichtsbehörden fand im November bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Frankfurt statt. Schwerpunktthemen waren die Nachhaltigkeit in der Finanzwirtschaft, regulatorische Fragestellungen im Bereich digitaler Finanztechnologien und Währungen sowie der Einsatz von Big Data und künstlicher Intelligenz in der Bekämpfung der Geldwäscherei. Im September waren Vertreter der Versicherungsaufsichten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz zu Gast bei der FMA zum Thema Rechnungslegung. Die FMA nahm im Berichtsjahr an weiteren bilateralen Treffen mit Partnerbehörden teil.

Europäische Zusammenarbeit

Die FMA ist Mitglied der Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) und partizipiert in zahlreichen für den Finanzplatz Liechtenstein relevanten Komitees und Arbeitsgruppen der ESAs. In Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung ist die FMA in der Expert Group on Money Laundering and Terrorist Financing (EGMLTF) und den zuständigen Gremien der ESAs vertreten.

Die Koordination der makroprudenziellen Aufsicht erfolgt auf europäischer Ebene durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (European Systemic Risk Board, ESRB). Liechtenstein ist Mitglied beim ESRB. Vertreter der FMA nehmen regelmässig an den Sitzungen des ESRB General Board, des Advisory Technical Committee (ATC) sowie der Analysis Working Group (AWG) teil.

Die ESAs verhandelten im Berichtsjahr mit den britischen Finanzaufsichtsbehörden Memoranda of Understanding (MoU), um auf einen sogenannten harten Brexit vorbereitet zu sein. Die FMA beteiligte sich an diesen Zusammenarbeitsvereinbarungen.

Die ESAs sorgen für eine europaweit konsistente und gleichwertige Umsetzung und Anwendung des Regelwerks im Finanzmarktaufsichtsbereich. Wichtige Instrumente dafür sind Peer Reviews, mit denen die Aufsichtswahrnehmung der einzelnen nationalen Aufsichtsbehörden geprüft wird. Im Berichtsjahr war die FMA mit fünf Peer Reviews beschäftigt (siehe Seite 68).

Im Berichtsjahr gingen von den ESAs zudem 62 Fragebogen (Questionnaires) bei der FMA ein (Vorjahr: 27). Mit den Fragebogen wird einerseits ebenfalls



Grafik 8
Zusammenarbeit im Europäischen System der Finanzaufsicht

AUSSENBEZIEHUNGEN

FMA-Geschäftsbericht 2019

Behörde	Peer Review	Ergebnis
EBA	Peer Review zu den technischen Regulierungsstandards (RTS) bezüglich Kriterien zur Ermittlung von Personalkategorien, deren berufliche Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil eines Instituts haben.	Keine systematischen Mängel oder grössere Probleme hinsichtlich der Anwendung des RTS.
ESMA	Peer Review zu Sammlung und Gebrauch von Verdachtsmeldungen (STORs) unter der Marktmissbrauchsverordnung (MAR).	Positive Beurteilung der Bearbeitung der Verdachtsmeldungen. Die Empfehlungen betreffend Sicherstellung der Meldedisziplin der Marktteilnehmer werden umgesetzt, sobald MAR ins EWR-Abkommen übernommen wird.
EIOPA	Überprüfung der Umsetzung der Empfehlungen aus drei vorangegangenen Peer Reviews.	Alle Empfehlungen aus den vorangegangenen Peer Reviews (sofern ergangen) vollständig umgesetzt.
EIOPA	Peer Review zum regelmässigen aufsichtlichen Bericht (Regulatory Supervisory Report).	Konvergent mit den Aufsichtsanforderungen.
EIOPA	Peer Review zur Umsetzung des Beschlusses des Rats der Aufseher über die Zusammenarbeit der Versicherungsaufsichtsbehörden der EWR-Mitgliedstaaten.	Ende 2019 nicht abgeschlossen.

Tabelle 6
Peer Reviews

die Aufsichtspraxis geprüft. Andererseits dienen sie der Informationsbeschaffung über neue Risiken und Trends, der Harmonisierung der Aufsichtswahrnehmung in den EWR-Staaten und als Basis für entsprechende Regularien. Die starke Zunahme der Anzahl Fragebögen steht im Zusammenhang mit den Harmonisierungsbestrebungen der Aufsichtswahrnehmung im Versicherungssektor.

Die FMA ist Mitglied im Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Committee of European Auditing Oversight Bodies, Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer, CEAOB). Das CEAOB ist ein Expertenausschuss der Europäischen Kommission. Kernelement der Zusammenarbeit ist die Analyse

von Feststellungen aus den Qualitätskontrollen bei den Abschlussprüfern. Die FMA nahm an Sitzungen der CEAOB teil.

Globale Zusammenarbeit

Die FMA ist Mitglied in den wichtigsten internationalen Aufsichtsgremien und vertritt darin die liechtensteinischen Interessen. Dazu gehören die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (IAIS), der Internationale Dachverband der Aufsichtsbehörden über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (IOPS), die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden (IOSCO) und das Internationale Forum der

Becherling

aus der Familie der Pezizaceae

Der Becherling kommt auf stark vermorschem, aber auch festem Holz vor. Er ist in Mitteleuropa nicht selten.

Er wächst im Frühjahr und auch im Herbst.



Revisionsaufsichtsbehörden (IFIAR). Die FMA nimmt jeweils an den Jahresversammlungen teil und ist in Komitees und Arbeitsgruppen vertreten.

Liechtenstein ist zudem Mitglied von MONEYVAL, dem Expertenausschuss des Europarats im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung. MONEYVAL ist eines der neun Regionalgremien (sog. FATF-style regional bodies) des Standardsetters Financial Action Task Force (FATF). Auch die Regionalgremien haben den FATF-Standard vollständig umzusetzen. Wie die FATF führen die Regionalgremien wechselseitige Evaluationen ihrer Mitgliedsländer durch. MONEYVAL hat im Berichtsjahr die Prüfberichte für Moldawien, Malta, Zypern und Gibraltar behandelt und verabschiedet. Ein Spezialist der FMA wirkte bei der Prüfung von Zypern als Assessor. Die MONEYVAL-Evaluation von Liechtenstein wird voraussichtlich im ersten Halbjahr 2021 stattfinden.

Die FMA schloss im Berichtsjahr eine multilaterale Verwaltungsübereinkunft betreffend die Übermittlung von personenbezogenen Daten zwischen den EWR-(Wertpapier)-Aufsichtsbehörden und den jeweils zuständigen Behörden der unterzeichnenden (IOSCO-)Drittstaaten. Dies war eine Voraussetzung dafür, dass der Austausch von personenbezogenen Daten mit Drittstaatenbehörden auf Basis des IOSCO MMoU nach Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung weiterhin möglich war.

Die FMA nahm im Berichtsjahr am jährlichen Treffen der Enlarged Contact Group (ECG) teil. Das ECG ist ein Zusammenschluss von Wertpapieraufsichtsbehörden auf globaler Ebene. Die Behörden erörtern konkrete Aufsichtsfragen aus dem Fondsbereich.

30 Jahre BPVG: Veranstaltung zur Betrieblichen Personalvorsorge

An einer öffentlichen Veranstaltung des Ministeriums für Infrastruktur, Wirtschaft und Sport in Zusammenarbeit mit der FMA wurden am 24. Oktober im Vaduzer Saal die aktuellen Herausforderungen der zweiten Säule des liechtensteinischen Vorsorgesystems diskutiert. Liechtenstein hatte 1989 das gesetzliche Obligatorium für die betriebliche Personalvorsorge eingeführt.

Vor vier Jahren unterzog Liechtenstein die betriebliche Personalvorsorge angesichts veränderter gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen einer Reform. Ziele waren die Leistungen aus der zweiten Säule zu sichern und das Leistungsniveau zu erhöhen. Unerwünschte Solidaritäten wie die Umverteilung von jung zu alt sowie das steigende Verhältnis von Rentnern zu Erwerbstätigen, die längeren und nur ungenau prognostizierbaren Lebenserwartungen, der Wandel der Lebens- und Arbeitsformen oder das anhaltende Tiefzinsumfeld stellen die zweite Säule weiterhin vor grosse Herausforderungen.

ZAHLEN UND FAKTEN ZUR BETRIEBLICHEN PERSONALVORSORGE

Im Oktober veröffentlichte die FMA ihren [Bericht über die «Betriebliche Personalvorsorge in Liechtenstein»](#). Neben den Kennzahlen enthält der Bericht ein Interview mit Jérôme Cosandey zur Zukunft der zweiten Säule. Die Ausgabe 2019 befasst sich zudem detailliert mit den Solidaritäten in der betrieblichen Personalvorsorge.



*30 Jahre Obligatorium der betrieblichen
Personalvorsorge – die Herausforderungen der
zweiten Säule der Vorsorge bleiben gross
Mario Gassner, FMA; Hanspeter Konrad, ASIP;
Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch; Jérôme
Cosandey, Avenir Suisse; Alexander Imhof, FMA.*



Pensionskassen
versichern
42 400 Personen

Regierungschef-Stellvertreter Daniel Risch richtete das Grusswort aus. Mit Jérôme Cosandey, Directeur romand und Forschungsleiter Finanzierbare Sozialpolitik vom Schweizer Think Tank Avenir Suisse, und Hanspeter Konrad, Direktor des Schweizerischen Pensionskassenverbandes (ASIP), referierten zwei ausgewiesene Experten vor den über 130 Teilnehmern. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung der FMA, befasste sich in seinem Referat mit erwünschten und unerwünschten Solidaritäten in der zweiten Säule und der Bedeutung korrekter Parameter.

Präsentation des Finanzstabilitätsberichts

Die FMA hat im November im Vaduzer Saal vor rund 100 Gästen den [Finanzstabilitätsbericht](#) präsentiert. Regierungschef Adrian Hasler richtete das Grusswort aus. Mario Gassner und Martin Gächter, Leiter Makroprudenzielle Aufsicht, erläuterten die wichtigsten Erkenntnisse des Reports. Er gelangt zum Schluss, dass sich der Finanzplatz in einem stabilen Zustand befindet, die Herausforderungen aufgrund des Finanzmarktumfeldes allerdings weiter angestiegen sind. Anwesend waren zudem zwei Gastredner: Bertrand Rime, Direktor Finanzstabilität der Schweizerischen Nationalbank (SNB), referierte über aktuelle Fragestellungen für die Finanzstabilität in der Schweiz. Tuomas Peltonen, stellvertretender Leiter des ESRB-Sekretariats, hielt einen Vortrag zur Rolle des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) in der europäischen Makro-Aufsicht.

Ausblick

Ende 2019 wurde die Rechtsakte zur Reform des Europäischen Systems der Finanzaufsicht (ESFS) veröffentlicht. Sie sieht eine Stärkung der drei Europäischen Finanzaufsichtsbehörden (ESAs) sowie des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken (ESRB) vor. Zur Reform des ESFS gehört insbesondere eine Überarbeitung der Zuständigkeiten der ESAs. So wird die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zukünftig Administratoren kritischer Referenzwerte, Drittstaatenreferenzwerte sowie einzelne Datenbereitstellungsdienste direkt beaufsichtigen. Die Kompetenzen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sollen bei der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) gebündelt werden. Diesbezüglich wird bei der EBA ein eigenes Komitee eingerichtet werden, in das auch die FMA Einsitz nehmen wird. Zudem werden Verbesserungen an der Governance-Struktur der Behörden vorgenommen. Ziel der Reform ist neben der Steigerung der Effizienz und Effektivität des Systems der Finanzaufsicht auch die Stärkung der Aufsichtskonvergenz zwischen den einzelnen Staaten.

Im Jahr 2020 sind Arbeitstreffen in Deutschland und der Schweiz geplant. Mit der Beziehungspflege und dem Austausch auf hoher Ebene soll das Wissen über den Finanzplatz Liechtenstein bei wichtigen Entscheidungsträgern gefördert und das Vertrauen in den Finanzplatz gestärkt werden.



**Stabiler Finanzplatz –
steigende Risiken in den Finanzmärkten**
*Martin Gächter, FMA; S.D. Erbprinz Alois von und zu
Liechtenstein; Regierungschef Adrian Hasler; Bertrand Rime,
SNB; Tuomas Peltonen, ESRB; Mario Gassner, FMA.*



Herausforderungen
im Finanzmarkt-
umfeld angestiegen

TÄTIGKEITSBERICHT 2019

UNTER- NEHMEN

Umsetzung der Digitalstrategie

Corporate Governance

Finanzierung der FMA

Ausblick

Organigramm

Organe

Neue Finanztechnologien und Digitalisierung verändern den Finanzsektor, seine Geschäftsmodelle und damit die Aufsichtstätigkeit. Die FMA begegnet diesem Wandel mit einer umfassenden Digitalstrategie. Besonderes Gewicht misst sie der Unternehmenskultur und den Kompetenzen der Mitarbeitenden bei. Digitalisierung ist für die FMA ein Instrument, um im stark regulierten Finanzsektor eine effiziente und effektive Aufsicht sicherzustellen. Die Geldwäschereiaufsicht wurde per 1. April im neu benannten Bereich Geldwäscherei-prävention und Andere Finanzintermediäre (GWP/AFI) konzentriert und personell gestärkt.

Umsetzung der Digitalstrategie

Im Jahr 2018 verabschiedeten Aufsichtsrat und Geschäftsleitung eine Digitalstrategie für die FMA. Sie dient als Planungs- und Steuerungsgrundlage für die mittelfristige digitale Transformation der FMA und definiert Projekte mit einem Zeithorizont bis 2022. Die Strategie berücksichtigt die fortschreitende Digitalisierung der Finanzmärkte und die damit zusammenhängenden Erfordernisse für die Aufsichtstätigkeit, die digitale Interaktion mit Finanzintermediären und Europäischen Aufsichtsbehörden sowie die Digitalisierung von FMA-internen Prozessen. Die FMA soll als Teil des digitalen Finanz-Ökosystems pragmatisch und aktiv zu dessen positiver Entwicklung beitragen. Die Digitalisierung beinhaltet zudem ein grosses Potenzial für Effizienzsteigerungen.

Im Berichtsjahr wurde die Risikokultur der FMA in Bezug auf die Digitalisierung der Finanzmärkte überprüft. Bereits im Vorjahr war der FMA-Kodex mit einem spezifischen Teil zur digitalen Transformation ergänzt worden. Mit spezifischen Massnahmen wie Schulungen, der Einladung von externen Referenten oder Blogbeiträgen soll der kulturelle Wandel in der FMA gefördert werden. Entscheidend ist eine Unternehmenskultur, welche die digitale Transformation trägt und fördert. Weiter wurde ein

Kompetenzmodell erarbeitet. Damit kennt die FMA die notwendigen Führungs-, Selbst- und Sozialkompetenzen sowie die Fach- und Methodenkompetenzen, welche sie mit Bezug auf die digitale Transformation benötigt.

Für das Token- und VT-Dienstleister-Gesetz (TVTG) wurde ein Online-Registrierungsprozess geschaffen. Ein solcher wurde bereits für die Bewilligungen von Versicherungsvermittlern eingerichtet. Ebenfalls online geschaltet wurde Ende 2019 ein FinTech-Self-Service-Portal. Die Nutzer können sich mittels eines Entscheidungsbaums darüber informieren, welche rechtlichen Rahmenbedingungen für ihre geplante Tätigkeit gelten und welche Bewilligungs- und Registrierungspflichten zu berücksichtigen sind. Das Ergebnis dient ausschliesslich einer ersten und unverbindlichen Orientierung. Für weitere Abklärungen steht die FMA zeitnah zur Verfügung.

Im Berichtsjahr wurden Prozesse identifiziert und priorisiert, die digitalisiert oder automatisiert werden sollen. Eine Priorität bildet die Datenanalyse in der Aufsicht. Priorisiert wurden auch administrative Prozesse und Prozesse im Personalmanagement.

Corporate Governance

Erklärung zur Einhaltung der Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsleitung der FMA Liechtenstein bestätigen, dass den Bestimmungen der «Empfehlungen zur Führung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen in Liechtenstein» in der Fassung vom Juli 2012 ausnahmslos entsprochen wurde.

Integrales Risikomanagement und Kontrollsystem

Die FMA verfügt über ein Integrales Risikomanagement und Kontrollsystem (IRMKS) zum Zweck der Qualitätssicherung und zur Vermeidung von Reputationsschäden, Amtshaftungsfällen oder Organisationsversagen. Das IRMKS umfasst auch Aspekte wie Informationssicherheit, Compliance, Personensicherheit, Datenschutz sowie Betriebs- und Arbeitssicherheit.

Das Vertragsmanagement wurde im Berichtsjahr in das Governance-Risk-Compliance-Tool integriert. Damit besteht eine zentrale Übersicht über alle Verträge der FMA. In Kraft gesetzt wurde zudem das neue FMA-Datenschutzkonzept. Daraus resultierende Massnahmen wurden bereits umgesetzt oder zum Anlass genommen, bestehende Verfahren und Strukturen neu zu evaluieren und zu optimieren. Die Mitarbeitenden wurden auf die datenschutzrechtlichen Anforderungen hin geschult und sensibilisiert.

Die FMA misst der Cybersicherheit hohe Bedeutung zu. Wie die von der FMA beaufsichtigten Finanzintermediäre muss auch die FMA diesbezüglich hohe Standards erfüllen. Im Berichtsjahr sind Cyber-Reaktionspläne für prioritäre Szenarien ausgearbeitet worden, um bei erfolgten Angriffen rasch und gezielt reagieren zu können. Die FMA nutzt die IT-Infrastruktur des Landes. Die Ausarbeitung der Pläne erfolgte daher in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik.

Finanzierung der FMA

Die FMA finanziert sich aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen. Im Berichtsjahr musste die Regelung des Staatsbeitrages für die folgenden Jahre neu festgelegt werden. Diese war befristet bis 2019 vorgesehen worden.

Der Landtag verabschiedete die Vorlage zur Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG) Anfang Oktober. Am bestehenden Finanzierungssystem wurde grundsätzlich festgehalten. Das Land Liechtenstein beteiligt sich auch für die Jahre 2020 bis 2023 mit einem Betrag von max. CHF 5 Millionen jährlich an der Finanzierung der FMA. Eine Änderung erfuhr die Regelung der maximalen Reservehöhe. Diese soll schrittweise von 50% auf 25% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwands der FMA gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre reduziert werden. Zudem sind einerseits punktuelle Anpassungen im Bereich der Gebühren und andererseits Abgabenerhöhungen, insbesondere im Bereich der Bankengruppen und Wertpapierfirmen sowie Anderen Finanzintermediären, vorgenommen worden. Die Änderungen traten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausblick

Die FMA betrachtet die Digitalisierung als Mittel, die Effizienz und Effektivität der Aufsicht und der administrativen Abläufe weiter zu steigern. Gleichzeitig verändert die Digitalisierung die Finanzmärkte und damit die Aufsicht stark. Die FMA will diese Transformation, die alle Finanzintermediäre betrifft, kompetent und aktiv unterstützen. Die weitere Umsetzung der Digitalstrategie bildet daher einen Schwerpunkt in der Unternehmensentwicklung. Zentral für das Gelingen ist das Personal. Entsprechend sind Projekte mit Bezug auf die Sicherstellung der fachlichen Kompetenzen und die Unternehmenskultur in einer digitalen Umwelt ein Kernelement der Strategie.

Im Berichtsjahr wurde die IT-Architektur der FMA durch einen Experten mit guten Ergebnissen überprüft. Die FMA verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur und Applikationsbasis für die Umsetzung der Digitalstrategie. Prioritäten in der Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur bilden die E-Service-Plattform und die Datenanalyse in der Aufsicht. Hohe Priorität hat auch die Cyber-Sicherheit. Basierend auf der Leistungsvereinbarung nutzt die FMA so weitgehend wie möglich die IT-Infrastruktur und IT-Dienstleistungen der Landesverwaltung.



Instagram #fmainsights. Aus der Serie «Auf dem Weg zur Arbeit».

STARKE KOMMUNIKATIONSKANÄLE

Die [Website der FMA](#) wurde von durchschnittlich 6700 Nutzern pro Monat besucht und insgesamt rund 189 000 Mal aufgerufen. Die meisten Aufrufe wurden aus der Schweiz gemessen, danach folgen Liechtenstein, Deutschland, Österreich, die Vereinigten Staaten, Grossbritannien und Indien. [Twitter](#) hat sich neben der Website als fester Kommunikationskanal für News etabliert. Zur Positionierung der FMA im Arbeitsmarkt und zur Rekrutierung von Personal werden die Businessnetzwerke [Linkedin](#), [XING](#) und [kununu](#) eingesetzt. Auf LinkedIn zählt die FMA über 1000 Follower. [Instagram](#) ist Teil des innovativen Arbeitgeberauftritts www.fma-li.li/karriere. Der Social-Media-Kanal gewährt Einblicke in die spannende Lebens- und Arbeitswelt des FMA-Teams.

Beruf und Familie unter einem Hut

*Die FMA ist eine attraktive Arbeitgeberin. Dazu gehört,
dass Frauen und Männer Beruf und Familie vereinbaren können.
Wir haben Manuela, Julia und Michael gefragt, wie sie das tun.*



Michael, Manuela und Julia

«Über Mittag fahre ich zu meiner Mutter. Sie kocht für meinen 12-jährigen Sohn, meine Schwester und mich. Die gemeinsame Zeit ist sehr wertvoll, auch, weil mein Sohn an zwei Abenden im Fussballtraining ist. Ich arbeite im Vollpensum bei der FMA. Das geht dank meiner Mutter, die mich unterstützt, ganz gut. Auch meine Vorgesetzten haben Gehör für meine Mutterpflichten. Als mein Sohn den Fuss gebrochen hatte, da kam ich später zur Arbeit und musste früher weg. Auch dass ich im Normalfall zur selben Zeit nach Hause kann, ist für mich wichtig. Ich schätze diese Flexibilität meines Arbeitgebers sehr.»

Manuela, Sachbearbeiterin/Assistentin

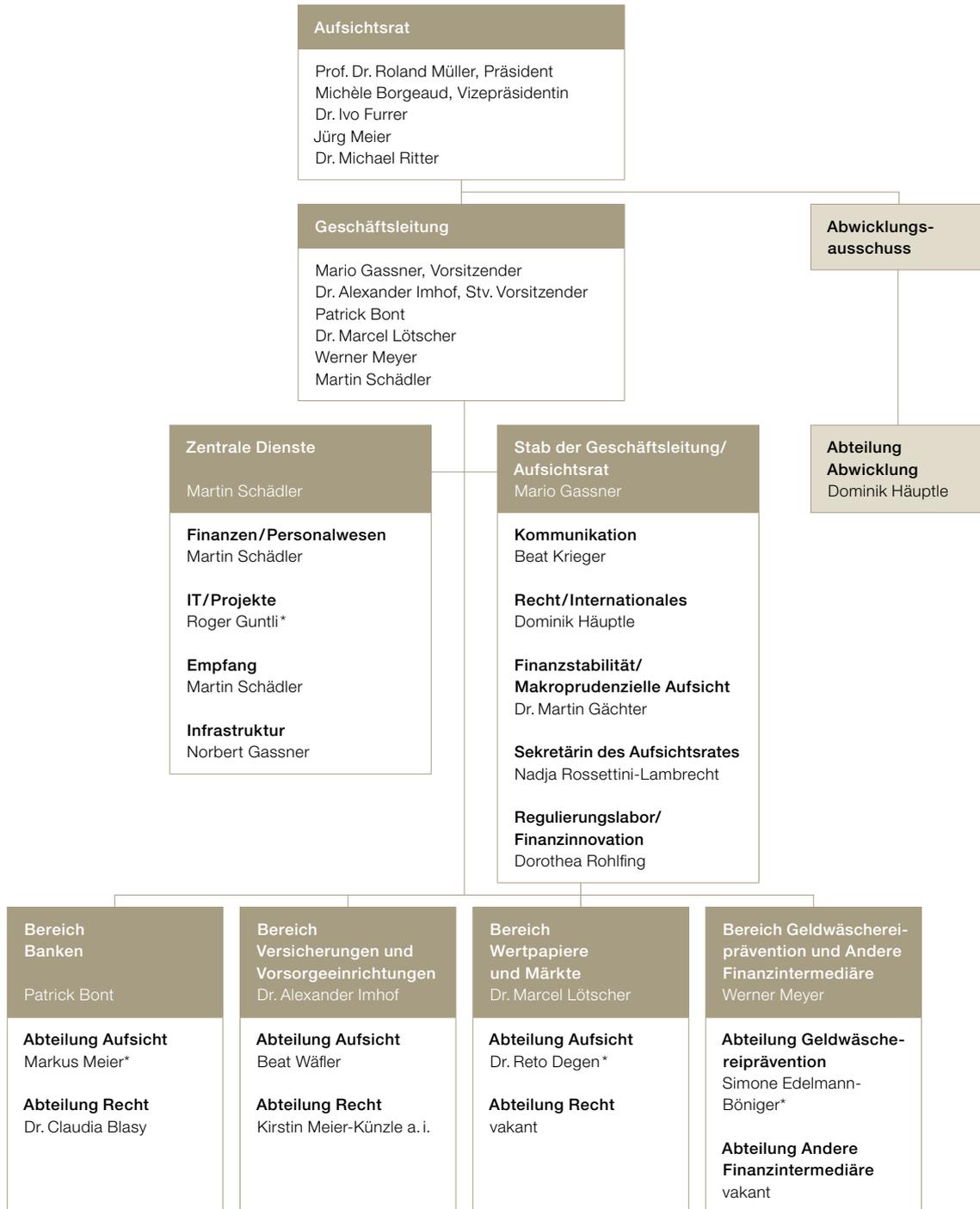
«Die FMA macht viel für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Frühling vor zwei Jahren ist unser Sohn zur Welt gekommen. Nach dem Mutterschaftsurlaub habe ich mein vorheriges Vollzeitpensum auf 60% reduzieren können. Das ging mit einer Selbstverständlichkeit, die man nicht einfach erwarten kann und darf. Nicht nur das. Mein Chef zeigte sich auch flexibel bezüglich meiner Präsenzzeiten. Ein weiteres Plus ist die Möglichkeit von Home Office. Das ist praktisch, wenn es im Alltag plötzlich kurzfristige Änderungen gibt. So bin ich noch flexibler in meiner Planung.»

Julia, Spezialistin Abwicklungsbehörde

«Ich habe vor vier Jahren mein Pensum auf 80% reduziert. Das war, als unser zweites Kind zur Welt kam. Ich wollte mehr Zeit haben für die Kinder und teilhaben an ihren Entwicklungsschritten. Die FMA hat das unterstützt. Heute merke ich, dass ich damals eine Art Pionier war. Teilzeit wird auch für Väter immer mehr zum Thema. Das war ein für mich wichtiger und richtiger Entscheid, den ich gemeinsam mit meiner Partnerin getroffen habe. An meinem freien Tag erledige ich oft Dinge, die sonst am Wochenende anstehen würden. Und gerade letzthin war ich am Vormittag auf einer Skitour und nachmittags mit den Kindern im Hallenbad.»

Michael, Juristischer Spezialist

Organigramm der FMA per 31. Dezember 2019



Grafik 9 Organigramm

* Stellvertretender Bereichs- bzw. Stabsstellenleiter

Organe der FMA per 31. Dezember 2019

Die Organe der FMA sind gemäss Art. 6 FMAG

- a) der Aufsichtsrat,
- b) die Geschäftsleitung,
- c) die Revisionsstelle.

Aufsichtsrat

Präsident

Prof. Dr. Roland Müller, Staad (CH),
gewählt von 2010–2016 (Vizepräsident),
von 2017–2019 und von 2020–2021

Vizepräsidentin

Michèle Borgeaud, Altendorf (CH),
gewählt von 2017–2021

Mitglieder

Dr. Ivo Furrer, Zürich (CH),
gewählt von Juli 2011–Juni 2016 und von Juli 2016–Juni 2021
Jürg Meier, Eschen,
gewählt von 2016–2020
Dr. Michael Ritter, Eschen,
gewählt von 2010–2014 und von 2015–2019

Geschäftsleitung

Vorsitzender der Geschäftsleitung

Mario Gassner, Triesenberg

Stellvertretender Vorsitzender der Geschäftsleitung und Bereichsleiter Versicherungen und Vorsorge- einrichtungen

Dr. Alexander Imhof, Vaduz

Bereichsleiter Banken

Patrick Bont, Niederteufen (CH)

Bereichsleiter Wertpapiere und Märkte

Dr. Marcel Lötscher, Baden (CH)

Bereichsleiter Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre

Werner Meyer, Wettswil (CH)

Leiter Zentrale Dienste

Martin Schädler, Triesenberg

Revisionsstelle

In Anwendung von Art. 19 Abs. 4 FMAG hat die Regierung die Funktion der Revisionsstelle mit Beschluss vom 2. März 2010 (RA 2010/463) der Finanzkontrolle übertragen. Die Aufgaben der Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den spezifischen Bestimmungen über die Finanzkontrolle. Die Finanzkontrolle übt diese Funktion bis zu einem anderslautenden Beschluss der Regierung aus.

Grafik 10
Organe

TÄTIGKEITSBERICHT 2019

TEAM

Umsetzung der Gender-Diversity-Strategie

Dialog im Mittelpunkt der Mitarbeitergespräche

Entwicklung des Personalbestands

Ausbildungshintergrund und Nationalitäten

Mutationen und Beförderungen

Ausblick

Die FMA verfügt über ein breites Ausbildungsangebot. Ein spezielles Trainee-Programm führt junge Nachwuchskräfte durch die verschiedenen Aufsichtsbereiche der FMA. Grosses Gewicht misst die FMA auch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf in allen Positionen bei. Die FMA hat sich zum Ziel gesetzt, den Anteil an Frauen in Führungspositionen markant zu steigern.

Umsetzung der Gender-Diversity-Strategie

Der Aufsichtsrat verabschiedete im Jahr 2018 eine Gender-Diversity-Strategie für die FMA. Mit der Strategie soll der Anteil der Frauen im Führungsteam erhöht werden. Als Zielgrösse wurde ein Frauenanteil von 20% in Führungspositionen bis Ende 2021 festgelegt. Seit Verabschiedung der Strategie sind markante Verbesserungen erreicht worden. Ende 2019 lag der Frauenanteil in Führungspositionen bei 21%, Ende 2018 noch bei 15%. Der Frauenanteil bei der FMA beträgt insgesamt 44%.

Die Arbeitsbedingungen sollen derart ausgestaltet sein, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Hierarchiestufen und Funktionen in der FMA für beide Geschlechter gewährleistet ist. Die Gender-Diversity-Strategie sieht hierfür auch Teilzeitpensum für Führungs- und Projektleiterfunktionen vor. Eine Mitarbeiterin mit Teilzeitpensum wurde per 1. Januar 2019 zur Abteilungsleiterin befördert. Insgesamt arbeitet fast jeder vierte Mitarbeitende bei der FMA in einem Teilzeitpensum.

Im Rahmen der Umsetzung der Strategie wurden die Stellenausschreibungen der FMA unter dem Blickwinkel ihrer Attraktivität für beide Geschlechter auf Sprache, Inhalt und Layout überprüft und Anpassungen vorgenommen. Weiter wurden Gespräche mit Müttern geführt, um Bedürfnisse für eine

bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf abzuklären. Die Resultate wurden im Intranet veröffentlicht. Im Jahr 2015 hatte die FMA eine umfassende Personalstrategie verabschiedet. Es zeigte sich, dass die umgesetzten Massnahmen, wie die Flexibilisierung der Arbeitszeiten oder die Einführung von Home Office, geeignet waren, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in allen Positionen besser zu gewährleisten.

Dialog im Mittelpunkt der Mitarbeitergespräche

Die FMA hat im Berichtsjahr ein neues Konzept für die Mitarbeitergespräche ausgearbeitet. Die neue Form der Gespräche zwischen Mitarbeitenden und Vorgesetzten wird im Jahr 2020 zur Anwendung gelangen. Der bisherige Leistungs- und Potenzialdialog mit detaillierten Vorgaben und einem festgelegten Beurteilungsraster wurde als nicht mehr optimal erachtet.

Der neue FMA-Dialog rückt das Gespräch zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden ins Zentrum. Die Beurteilung mittels Bewertungsskala wurde abgeschafft. Zeitpunkt und Häufigkeit der Gespräche können individuell gewählt werden. Einmal pro Jahr werden die Ergebnisse des Dialogs zuhanden der Personalabteilung schriftlich festgehalten. Der

gesamte Prozess ist durchgängig digital in die Informations- und Kollaborationsplattform PIAZZA integriert. Dies garantiert einen einfachen und effizienten Ablauf.

Entwicklung des Personalbestands

Im Jahr 2019 betrug der durchschnittliche Personalbestand 104 Personen (Vorjahr: 98). Ende Dezember waren 110 Mitarbeitende (99) beschäftigt. Fünf Mitarbeitende waren befristet angestellt. Der Anteil an Frauen betrug 44% (40%). 25 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit (21). Im Berichtsjahr verliessen elf Mitarbeitende die FMA (8) und 17 Mitarbeitende traten neu ein (11). Insgesamt waren Ende 2019 96,1 Vollzeitstellen (Vorjahr: 87,6) sowie 3,8 befristete Stellen (3,8) besetzt. Der vom Aufsichtsrat bewilligte Stellenplan sieht per Ende 2019 99 Vollzeitstellen (92) sowie 3,8 befristete Stellen vor.

Der Aufsichtsrat hatte im Jahr 2018 sieben zusätzliche Stellen für das Berichtsjahr bewilligt. Neue europäische Anforderungen bedingten die Schaffung einer zusätzlichen Stelle in der makroprudenziellen Aufsicht. Die Abwicklungsbehörde wurde mit einer weiteren Stelle verstärkt. Mit zwei Stellen erreicht sie damit die im Bericht und Antrag zum Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vorgesehene personelle Stärke. Die Geldwäschereiprävention erhielt eine zusätzliche Stelle. Je eine Stelle wurde zur Bewältigung zusätzlicher Aufgaben im Bereich Banken und im Bereich Wertpapiere und Märkte geschaffen. Schliesslich wurden zwei Stellen für die Aufgaben der FMA im Rahmen des Token und VT-Dienstleistungsgesetzes (TVTGG) eingeplant.

Für das Jahr 2020 bewilligte der Aufsichtsrat zwei zusätzliche Vollzeitstellen sowie eine befristete Stelle. Die Gruppe IT/Projekte wird mit einem zweiten Applikationsmanager zur Umsetzung der Digitalstrategie verstärkt. Mit digitalen Anwendungen sollen die Effizienz und Effektivität von internen Prozessen und in der Aufsicht erhöht werden. Mit der zweiten unbefristeten und der befristeten Stelle wird der Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre verstärkt. Die Anzahl an Spielbanken steigt und der Prüfrhythmus bei den Sorgfaltspflichtkontrollen zur Bekämpfung der Geldwäscherei wird erhöht. Weiteren Aufwand schaffen ebenfalls die Sorgfaltspflichtaufsicht im Rahmen des TVTG und die anstehende Prüfung des Geldwäschereiabwehrdispositivs durch MONEYVAL. Der Stellenplan erhöht sich daher für das folgende Jahr auf 101 Vollzeitstellen und 4,8 befristete Stellen.

Die FMA bietet Studenten und Studienabgängern die Möglichkeit, Praktika zu absolvieren. Ende 2019 waren sieben Praktikanten im Umfang von 5,9 Vollzeitstellen angestellt. In der Regel handelt es sich dabei um Praktika im juristischen oder wirtschaftlichen Bereich, wobei die Dauer zwischen sechs und zwölf Monaten variiert. Zusätzlich waren insgesamt zehn Feriapraktikanten in unterschiedlichen Einsatzgebieten für die Dauer von ein bis drei Monaten beschäftigt. Ausserdem bietet die FMA drei Ausbildungsplätze für Lernende im kaufmännischen Bereich an. Die Lernenden sind bei der Liechtensteinischen Landesverwaltung angestellt. Sie sind während ihrer Ausbildung bei verschiedenen Behörden und Ämtern tätig.

Weiter konnte zwei Personen ein Secondment bei der FMA angeboten werden. Zwei Mitarbeitende der FMA absolvierten ein Secondment bei ausländischen Behörden. Ein Secondment ist ein zeitlich befristeter Arbeitseinsatz einer Person aus Unternehmen oder

Behörden, deren Tätigkeit eng mit derjenigen der FMA verbunden ist. Ziel ist der Ausbau des Erfahrungsaustausches mit dem Finanzsektor, anderen Aufsichtsbehörden sowie relevanten internationalen Organisationen. Die Secondees bleiben im normalen Arbeitsverhältnis mit der entsendenden Behörde oder dem Unternehmen und werden von diesen bezahlt.

Ausbildungshintergrund und Nationalitäten

Die FMA weist aufgrund der komplexen und spezialisierten Aufgabengebiete einen sehr hohen Anteil an Mitarbeitenden mit akademischem Hintergrund auf. 50% der Mitarbeitenden sind Juristen und 33% sind Spezialisten wie Wirtschaftsprüfer, Bankfachexperten, Ökonomen oder Versicherungsmathematiker. 17% der Mitarbeitenden sind Sachbearbeiter oder Mitarbeitende mit anderem Ausbildungshintergrund.

28% der Mitarbeitenden sind liechtensteinische, 23% schweizerische, 36% österreichische und 11% deutsche Staatsangehörige. Die FMA ist bestrebt, möglichst viele liechtensteinische Staatsangehörige zu beschäftigen. Ausbildungsprogramme wie das Trainee-Programm oder Praktika richten sich prioritär an liechtensteinische Nachwuchskräfte.

Mutationen und Beförderungen

Die Regierung bestellte Roland Müller als Präsidenten des Aufsichtsrats für eine ausserordentliche Amtszeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2021.



DIE FMA JASST AM BESTEN

Erfolgreicher geht es nicht. Constantin, Fabian, Daniel und Moritz haben die Firmen-Jassmeisterschaft 2019 gewonnen. Herzliche Gratulation den vier FMA-Trümpfen! Mit Constantin stellte die FMA gar den Jasskönig. Organisiert wird die Meisterschaft vom Liechtensteiner Firmensportverband. Er organisiert jährlich auch Meisterschaften im Rodeln, Fussball und Kegeln. Auch in diesen Disziplinen ist immer mit der FMA zu rechnen.

Michael Ritter schied Ende 2019 nach zwei fünfjährigen Amtsperioden als Aufsichtsrat aus der FMA aus. Zur Nachbesetzung bestellte die Regierung Christian Batliner für eine Mandatsdauer von fünf Jahren, vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2024, als neues Mitglied in den Aufsichtsrat.

Per 1. Januar übernahm Claudia Blasy die Leitung der Abteilung Recht im Bereich Banken. Markus Meier wurde per 1. April zum Stellvertretenden Leiter des Bereichs Banken befördert und Simone Edelmann-Böniger per 1. September zur Stellvertretenden Leiterin des Bereichs Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre. Nach dem

Durchstarten mit der FMA

Wirtschaft und Behörden sind auf qualifizierte Fachkräfte angewiesen. Die FMA misst der Nachwuchsförderung hohen Stellenwert bei und hat Frauen sowie Männern mit verschiedenen Ausbildungsprogrammen viel zu bieten. Eine Win-win-Situation, denn auch die Nachwuchskräfte bringen ihr Wissen ein und geben der FMA viel zurück. Schon einige sind geblieben oder zur FMA zurückgekehrt.



Martin, Rebekka und Carmen

«In meinem ersten Lehrjahr war ich sechs Monate bei der FMA tätig. Für mich war so viel Neues dabei und ich war froh, dass man mir alles geduldig erklärte. Der gute Umgang im Team hat mich beeindruckt. Dieses Arbeitsklima fand ich sehr angenehm. Nach meiner KV-Lehre kam ich zur FMA ins gleiche Team zurück. Ich arbeite im Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre. Ein Schwerpunkt meiner Arbeit ist das Bewilligungswesen, da mache ich die Erstprüfungen. Seit meinem Einstieg in die Berufsmatura im letzten Sommer arbeite ich statt den ursprünglichen 100% nun noch 60%. An zwei Tagen bin ich an der BMS Liechtenstein.»

Rebekka, Sachbearbeiterin

«Nach meinem Studium in Grossbritannien und einem Praktikum bei Liechtensteins Vertretung bei der UNO in New York habe ich bei der FMA einen Super-Einstieg ins Berufsleben gefunden. Seit rund einem Jahr bin ich in der FMA als Junior im Trainee-Programm tätig. In zwei Jahren durchlaufe ich vier Aufsichtsbereiche, von der Banken- bis zur Versicherungsaufsicht. Ich sehe also überall tief hinein. Was mich besonders reizt, ist diese Kombination der juristischen und der wirtschaftlichen Perspektive, die wir in der Aufsicht einnehmen. Meine Kollegen bringen mir viel bei und im Gegenzug kann ich mein Wissen einbringen. Eine tolle Sache, dieses Job-Rotation-Modell.»

Martin, Junior-Spezialist

«Kolleginnen haben mir die FMA für ein Praktikum empfohlen. Zudem wollte ich vor Abschluss meines Studiums auch die Behördenseite kennenlernen. Zuvor habe ich im Treuhandwesen gearbeitet. Beide Seiten zu kennen ist sicher ein grosses Plus für meine Karriere. Ich studiere an der Uni St. Gallen Recht im 3. Semester im Masterstudium. Nach meinem Studium will ich hier im Land tätig sein. Bei der FMA arbeite ich zwei Tage pro Woche, was sich gut mit dem Studium vereinbaren lässt. Ich unterstütze die Juristen in der Aufsicht über den Treuhandsektor, treffe rechtliche Abklärungen und helfe beim Verfassen von Verfügungen mit. Die Arbeit ist tatsächlich sehr vielfältig.»

Carmen, Praktikantin

TEAM

FMA-Geschäftsbericht 2019

Funktionswechsel von Philipp Fuchs übernahm Kirstin Meier-Künzle per 24. September die Leitung der Abteilung Recht im Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen interimistisch. Nach dem Austritt von Heinz Schädler übernahm Norbert Gassner per 1. November die Leitung der Gruppe Infrastruktur in der Stabsstelle Zentrale Dienste. Patrik Galliard trat aus der FMA aus. Die Funktion als Leiterin der Abteilung Andere Finanzintermediäre im Bereich Geldwäschereiprävention und Andere Finanzintermediäre wird Martina Tschanz per 1. Februar 2020 übernehmen. Die Leitung der Abteilung Recht im Bereich Wertpapiere und Märkte war Ende 2019 nach dem Austritt von Claudio Concin Ende November vakant.

Ausblick

Die FMA hat mit ihrer Karrierewebsite und den Social-Media-Kanälen Instagram, LinkedIn und Xing eine gute Basis für die gezielte und günstige Ansprache von potenziellen Fachkräften. Auf LinkedIn folgten der FMA über 1400 Personen. Das Potenzial dieser Kanäle im Personalmarketing soll künftig noch stärker genutzt werden. Geplant ist auch die Teilnahme an Karrieretagen.

*Die FMA als Arbeitgeberin:
überraschend spannend,
attraktiv und international.*



#FMAINSIGHTS #REISEBLOG

Im Frühjahr 2020 geht der FMA-Karriere-Reiseblog online. Darin beschreiben Mitarbeitende ihre liebsten Plätze und geben Tipps für das Leben in Liechtenstein. Der Blog gewährt einen Einblick in die Lebens- und Arbeitswelt der FMA. Das Projekt wurde vollständig von einer Praktikantin umgesetzt.

Im Jahr 2017 nahm die FMA an der Benchmarkstudie «Swiss Arbeitgeber Award» teil. Diese Befragung der Mitarbeitenden wird im Jahr 2020 wiederholt. Ziele sind die Messung der Mitarbeiterzufriedenheit und der Vergleich mit Unternehmen im Finanzdienstleistungssektor, zu dem die FMA in der Personalrekrutierung in Konkurrenz steht. Die letzte Befragung ergab eine sehr hohe Mitarbeiterzufriedenheit. Seither hat die FMA weitere Massnahmen der Personal- und der Gender-Diversity-Strategie zur Steigerung der Arbeitgeberattraktivität umgesetzt.

Kernelement der Digitalstrategie ist der Auf- und Ausbau von digitaler Expertise. Die FMA setzt dabei stark auf interne Schulungen. Diese werden von externen Experten oder Mitarbeitenden durchgeführt. Ein grosses Gewicht haben Schulungen zur Informationssicherheit.

*Braunsporer
aus der Familie der Cortinariaceae
Er wächst besonders in Nadelwäldern, selten
in Laubwäldern, auf saurem, sandigem Boden und in
Hochmooren, gerne in Gesellschaft von Heidelbeeren.*





*Ritterlingähnlicher
aus der Familie der Tricholomataceae
Er lebt in Nadelwäldern, selten auch
in Laubwäldern, bevorzugt auf saurem Boden und
fruktifiziert zwischen August und Oktober.*

JAHRESBERICHT UND
JAHRES-
RECH-
NUNG
2019



JAHRESBERICHT UND JAHRESRECHNUNG 2019

Jahresbericht

Bilanz

Erfolgsrechnung

Anhang zur Jahresrechnung

Testat der Finanzkontrolle

Jahresbericht

Gemäss Art. 28 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) finanziert sich die FMA aus einem Beitrag des Landes, den Aufsichtsabgaben und Gebühren sowie den Erträgen aus der Erbringung von Dienstleistungen.

Die Regierung genehmigte in ihrer Sitzung vom 20. November 2018 den detaillierten Voranschlag 2019 der FMA mit einem Staatsbeitrag von CHF 5 000 000 und einem Aufwandvolumen von CHF 24 100 000. Der tatsächliche Aufwand für das Geschäftsjahr 2019 beläuft sich auf CHF 23 692 712. Er liegt damit um CHF 407 288 (1,7%) unter dem genehmigten Budget.

Die Erträge vor Staatsbeitrag belaufen sich auf insgesamt CHF 18 233 158 und liegen damit um CHF 363 158 (2,0%) über dem Budget.

Gemäss Art. 30b FMAG ist die FMA verpflichtet, jährlich Reserven zu bilden. Dies solange, bis die Gesamtreserve 50% des durchschnittlichen ordentlichen Aufwandes gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre erreicht hat. Gemäss dieser gesetzlichen Vorgabe dürfen die Reserven für das Jahr 2019 einen Bestand von maximal CHF 11 481 733 aufweisen. Da die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2019 einen Verlust ausweist und die maximale Reservenhöhe nicht ausgeschöpft ist, beträgt der Staatsbeitrag für das Jahr 2019 CHF 5 000 000. Der totale Ertrag inkl. Staatsbeitrag beläuft sich somit auf CHF 23 233 158. Abzüglich des Gesamtaufwandes von CHF 23 692 712 schliesst die Rechnung mit einem Jahresverlust von CHF 459 554.

Der Personalaufwand beläuft sich im Geschäftsjahr 2019 auf CHF 16 398 770 und liegt um CHF 251 230 (1,5%) tiefer als budgetiert. Insbesondere die Positionen Gehälter und Sozialbeiträge fallen tiefer aus als budgetiert. Die Hauptgründe dafür sind, dass Abgänge nicht nahtlos nachbesetzt werden konnten und sich das Gesetz über Token und VT-Dienstleister (TVT-G) verzögerte. Die für die Umsetzung vorgesehenen Stellen wurden deshalb nicht wie geplant besetzt.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fallen mit CHF 5 726 005 um CHF 108 995 (1,9%) tiefer aus als budgetiert. Dabei liegen hauptsächlich die Positionen Reisespesen sowie Öffentlichkeitsarbeit unter dem Budget. Die Hauptgründe sind weniger Teilnahmen an internationalen Veranstaltungen sowie tiefere Kommunikationsausgaben betreffend TVT-G. Demgegenüber fallen hauptsächlich die Expertenkosten höher aus als im Budget vorgesehen. Die Hauptgründe sind unvorhersehbare Kosten für Aufsichtsfälle sowie erhöhte Kosten aufgrund eines Amtshaftungsfalles. Die FMA ist in ihrer Kernfunktion als Aufsichtsbehörde mit zahlreichen Aufsichtsfällen beschäftigt. Das abgelaufene Geschäftsjahr hat gezeigt, dass diese Kosten nicht vorhersehbar sind und dieses Risiko für die Jahresrechnung auch in den kommenden Jahren bestehen wird.

Der Abschreibungsaufwand beläuft sich auf insgesamt CHF 1 543 673 und liegt somit um CHF 51 327 (3,2%) unter dem vorgesehenen Budget.

Wie bereits ausgeführt, weist die FMA im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresverlust in der Höhe von CHF 459 554 aus. Nach der Verrechnung des Verlustes mit den Reserven beträgt der Reservenbestand somit per 31. Dezember 2019 CHF 9 619 644.

JAHRESRECHNUNG

FMA-Geschäftsbericht 2019

Ausblick

Im Oktober 2019 hat der Landtag die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMA-Finanzierung: Regelung des Staatsbeitrages ab 2020) beschlossen. Demzufolge wird die maximal zulässige Reservenhöhe von heute 50% bis ins Geschäftsjahr 2022 schrittweise auf 25% des durchschnittlichen

ordentlichen Aufwandes gemäss Jahresrechnung der letzten drei Jahre abgebaut (2020: 40%, 2021: 30%, 2022: 25%). Der befristete Staatsbeitrag an die FMA in der Höhe von max. CHF 5 000 000 wurde um weitere vier Jahre (2020–2023) verlängert.

Bilanz per 31. Dezember (in CHF)

Aktiven	2019	2018
Anlagevermögen		
Immaterielle Anlagewerte – Software	1 074 212.24	1 216 611.34
Sachanlagen		
– Betriebseinrichtungen	73 970.20	247 112.10
– IT-Einrichtungen	64 688.59	156 909.58
– Mobilien	74 795.15	98 184.89
Umlaufvermögen		
Forderungen	175 599.31	756 248.04
Guthaben bei Banken	12 244 668.00	11 333 314.42
und Kassenbestand	812.70	478.75
Rechnungsabgrenzungsposten	332 763.78	253 683.60
TOTAL AKTIVEN	14 041 509.97	14 062 542.72

Passiven	2019	2018
Eigenkapital		
– Dotationskapital	2 000 000.00	2 000 000.00
– Reserven	10 079 198.09	10 330 212.97
– Jahresverlust	– 459 554.42	– 251 014.88
	11 619 643.67	12 079 198.09
Rückstellungen		
– Sonstige Rückstellungen	445 268.71	494 296.87
Verbindlichkeiten		
– Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	944 264.02	775 960.66
– Verbindlichkeit gegenüber Land Liechtenstein	525 930.53	204 303.88
– Sonstige Verbindlichkeiten	384 635.09	433 639.34
Rechnungsabgrenzungsposten	121 767.95	75 143.88
TOTAL PASSIVEN	14 041 509.97	14 062 542.72

Erfolgsrechnung vom 1. Januar – 31. Dezember (in CHF)

	2019	Budget 2019	Budget-Abw.	2018
Gebühren und Abgaben				
Bewilligungsgebühren	881 610.50	1 000 000.00	-118 389.50	1 089 910.46
Aufsichtsabgaben	16 386 438.15	16 100 000.00	286 438.15	16 105 719.50
Prüfungsgebühren	33 775.65	30 000.00	3 775.65	38 544.85
Übrige Gebühren	794 470.28	700 000.00	94 470.28	916 541.46
Sonstige betriebliche Erträge	136 863.08	40 000.00	96 863.08	25 195.42
Staatsbeitrag	5 000 000.00	5 000 000.00	0.00	5 000 000.00
	23 233 157.66	22 870 000.00	363 157.66	23 175 911.69
Personalaufwand				
Löhne und Gehälter	-13 318 677.89	-13 515 000.00	196 322.11	-12 698 299.72
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-2 402 884.98	-2 455 000.00	52 115.02	-2 316 997.65
<i>davon für Altersversorgung</i>	-2 065 782.70			-1 954 925.85
Aufsichtsrat	-677 207.48	-680 000.00	2 792.52	-675 278.63
Abschreibungen und Wertberichtigungen				
Abschreibungen auf Software	-1 208 300.75	-1 260 000.00	51 699.25	-1 190 606.49
Abschreibungen auf IT-Einrichtungen	-110 717.41	-110 000.00	-717.41	-131 495.08
Abschreibungen auf Mobiliar	-51 512.49	-50 000.00	-1 512.49	-62 938.82
Abschreibungen auf Betriebseinrichtungen	-173 141.90	-175 000.00	1 858.10	-173 142.85
Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Sonstiger Personalaufwand	-239 613.45	-240 000.00	386.55	-242 695.83
Aus- und Weiterbildung	-339 049.74	-370 000.00	30 950.26	-392 480.99
Kanzleiauslagen	-233 917.00	-230 000.00	-3 917.00	-238 821.26
Reisespesen	-478 080.23	-560 000.00	81 919.77	-580 502.13
Expertenhonorare/Gutachten	-733 031.58	-640 000.00	-93 031.58	-981 486.15
Prüfungsgesellschaften	-359 322.40	0.00	-359 322.40	0.00
Rückerstattungen Prüfungsgesellschaften	356 953.00	0.00	356 953.00	0.00
Raumkosten	-1 964 772.81	-1 970 000.00	5 227.19	-1 948 431.67
Versicherungen	-74 369.40	-50 000.00	-24 369.40	-47 586.40
Informatikkosten	-1 033 881.60	-1 030 000.00	-3 881.60	-1 043 082.46
Öffentlichkeitsarbeit	-120 899.19	-180 000.00	59 100.81	-118 533.91
Veranstaltungen und Repräsentation	-33 858.87	-40 000.00	6 141.13	-26 500.19
Mitgliedsbeiträge Verbände/Institutionen	-313 013.88	-295 000.00	-18 013.88	-291 253.60
Prüfungsaufwand	-33 775.65	-30 000.00	-3 775.65	-38 544.85
Übriger Aufwand	-91 892.29	-100 000.00	8 107.71	-190 837.71
Debitorenverluste	-33 480.13	-100 000.00	66 519.87	-19 440.69
Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-24 263.96	-20 000.00	-4 263.96	-17 969.49
Jahresverlust	-459 554.42	-1 230 000.00	770 445.58	-251 014.88

Erfolgsrechnung zusammengefasst	2019	Budget 2019	Budget-Abw.	2018
TOTAL ERTRAG	23 233 157.66	22 870 000.00	363 157.66	23 175 911.69
<i>Personalaufwand</i>	-16 398 770.35	-16 650 000.00	251 229.65	-15 690 576.00
<i>Abschreibungen und Wertberichtigungen</i>	-1 543 672.55	-1 595 000.00	51 327.45	-1 558 183.24
<i>Sonstige betriebliche Aufwendungen</i>	-5 726 005.22	-5 835 000.00	108 994.78	-6 160 197.84
<i>Sonstige Zinsen und ähnliche Aufwendungen</i>	-24 263.96	-20 000.00	-4 263.96	-17 969.49
TOTAL AUFWAND	-23 692 712.08	-24 100 000.00	407 287.92	-23 426 926.57
Jahresverlust	-459 554.42	-1 230 000.00	770 445.58	-251 014.88

Anhang zur Jahresrechnung

Grundsätze der Rechnungslegung

Gemäss Art. 32 FMAG sind für die Erstellung des Geschäftsberichtes (Jahresrechnung und Jahresbericht) die ergänzenden Vorschriften für bestimmte Gesellschaftsformen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) massgebend. Die FMA wendet dabei die Vorschriften für grosse Gesellschaften an. Diese Vorschriften verlangen, dass die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true and fair view) zu vermitteln hat.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgt zu Anschaffungskosten, vermindert um die Abschreibungen. Die Abschreibung erfolgt linear auf dem Anschaffungswert. Die Abschreibungsrichtlinie sieht folgende Nutzungsdauer vor:

Kategorie	Nutzungsdauer
Software	3 Jahre
IT-Einrichtungen	3 Jahre
Mobiliar	5 Jahre
Betriebseinrichtungen	10 Jahre

*Tabelle 1
Nutzungsdauer*

Der Ansatz der Forderungen erfolgt zum Nennwert abzüglich aller erforderlichen Wertberichtigungen. Die Rückstellungen sind so bemessen, dass sie nach kaufmännischer Beurteilung allen erkennbaren Risiken in ausreichendem Umfang Rechnung tragen. Die Bewertung der Verbindlichkeiten erfolgt zum Nennwert bzw. zum höheren Rückzahlungsbetrag.

Fremdwährungsumrechnung

Die FMA stellt ausschliesslich Rechnungen in der Währung CHF. Verbindlichkeiten, die auf eine andere Währung als CHF lauten, werden zum Devisenkassamittelkurs zum Bilanzstichtag angesetzt.

Forderungen

Die gesamten Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert. Für am Bilanzstichtag erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen im betriebswirtschaftlich notwendigen Umfang gebildet. Sämtliche Wertberichtigungen werden direkt mit den Forderungen verrechnet.

Anlagevermögen in CHF

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel gesondert dargestellt:

Anlagevermögen		Software	IT-Einrichtungen	Mobiliar	Betriebs-einrichtungen	Total
	Stand 01.01.2019	7 139 600.82	432 240.09	929 974.75	1 731 428.55	10 233 244.21
Anschaffungskosten	Zugänge	1 066 001.62	18 943.50	28 433.45	0.00	1 113 378.57
	Abgänge	4 341 235.50	7 700.60	2 663.20	0.00	4 351 599.30
	Stand 31.12.2019	3 864 366.94	443 482.99	955 745.00	1 731 428.55	6 995 023.48
	Stand 01.01.2019	5 922 989.48	275 330.51	831 789.86	1 484 316.45	8 514 426.30
Abschreibungen	Zugänge	1 208 300.75	110 717.41	51 512.49	173 141.90	1 543 672.55
	Abgänge	4 341 135.53	7 253.52	2 352.50	0.00	4 350 741.55
	Stand 31.12.2019	2 790 154.70	378 794.40	880 949.85	1 657 458.35	5 707 357.30
Buchwert	Stand 01.01.2019	1 216 611.34	156 909.58	98 184.89	247 112.10	1 718 817.91
	Stand 31.12.2019	1 074 212.24	64 688.59	74 795.15	73 970.20	1 287 666.18

Tabella 2
Anlagespiegel

Rückstellungen

Im Zuge der Rechnungslegung gemäss PGR werden alle Rückstellungen jährlich neu beurteilt, begründet und gegebenenfalls angepasst. In den Rückstellungen sind die offenen Ferienguthaben per 31. Dezember 2019 in der Höhe von CHF 445 269 berücksichtigt. Die Rückstellung für Prozessrisiken im Umfang von CHF 50 000 wurde aufgrund angefallener Rechtskosten aufgelöst.

Verbindlichkeiten

Die gesamten Verbindlichkeiten der FMA haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Langfristige Verbindlichkeiten

Es besteht ein Mietvertrag zwischen der FMA und der Liechtensteinischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), abgeschlossen im Dezember 2010 mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Der jährliche Mietzins beträgt rund CHF 1 800 000 (inkl. Nebenkosten).

Bezüge des Aufsichtsrates und der Mitglieder der Geschäftsleitung (Art. 1092 Ziff. 9 Bst. a PGR)

a) Aufsichtsrat

Die Entschädigungen für den Aufsichtsrat der FMA im Geschäftsjahr 2019 belaufen sich inklusive Sozialbeiträge auf CHF 677 207. Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2019 wie folgt zusammen:

JAHRESRECHNUNG

FMA-Geschäftsbericht 2019

Aufsichtsrat	Regierungsbeschluss	Mandatsperiode
Prof. Dr. Roland Müller (Präsident)	– LNR 2016-1635 BNR 2016/1674 REG 7402.2 vom 16.11.2016 – LNR 2019-1356 BNR 2019/1388 REG 7428 vom 22.10.2019	01.01.2017 – 31.12.2019 01.01.2020 – 31.12.2021
Michèle Borgeaud (Vizepräsidentin)	– LNR 2016-1635 BNR 2016/1674 REG 7402.2 vom 16.11.2016	01.01.2017 – 31.12.2021
Dr. Ivo Furrer	– LNR 2016-653 BNR 2016/663 REG 7428 vom 10.05.2016	01.07.2016 – 30.06.2021
Dr. Michael Ritter	– LNR 2014-897 BNR 2014/841 REG 0660 vom 01.07.2014	01.01.2015 – 31.12.2019
Jürg Meier	– LNR 2015-1185 BNR 2015/1727 REG 7402 vom 16.12.2015	01.01.2016 – 31.12.2020

Table 3
Aufsichtsrat

Die Entschädigung der Mitglieder des Aufsichtsrates richtet sich nach dem Regierungsbeschluss vom 31. Januar 2017 (LNR 2017-135 BNR 2017/101 REG 0314). Die Regierung hat die folgenden Bezüge festgesetzt:

- Grundentschädigung Präsident
- Grundentschädigung Stellvertreter des Präsidenten
- Grundentschädigung übrige Mitglieder
- Sitzungspauschalen pro Sitzungstag

b) Geschäftsleitung

Die Bruttobezüge der Mitglieder der Geschäftsleitung im Geschäftsjahr 2019 belaufen sich auf CHF 1 919 175 ohne Sozialaufwand.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Aufsichtsrat bestellt. Die Geschäftsleitung besteht per 31. Dezember 2019 aus folgenden Mitgliedern:

- Mario Gassner, Vorsitzender der Geschäftsleitung
- Dr. Alexander Imhof, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung und Leiter Bereich Versicherungen und Vorsorgeeinrichtungen

- Dr. Marcel Lötscher, Leiter Bereich Wertpapiere und Märkte
- Patrick Bont, Leiter Bereich Banken
- Werner Meyer, Leiter Bereich Geldwäscherei-prävention und Andere Finanzintermediäre
- Martin Schädler, Leiter Zentrale Dienste

Personalbestand

Im Jahr 2019 betrug der durchschnittliche Personalbestand 104 Personen (Vorjahr: 98). Ende Dezember waren 110 Mitarbeitende (99) beschäftigt. Fünf Mitarbeitende waren befristet angestellt. Der Anteil an Frauen betrug 44% (40%). 25 Mitarbeitende arbeiteten Teilzeit (21). Im Berichtsjahr verliessen elf Mitarbeitende die FMA (8) und 17 Mitarbeitende traten neu ein (11).

Insgesamt waren Ende 2019 96,1 Vollzeitstellen (Vorjahr: 87,6) sowie 3,8 befristete Stellen (3,8) besetzt. Der vom Aufsichtsrat bewilligte Stellenplan sieht per Ende 2019 total 99 Vollzeitstellen (92) sowie 3,8 befristete Stellen (3,8) vor.

Prüfgesellschaften / Rückerstattungen Prüfgesellschaften

Die Position Prüfgesellschaften in der Höhe von CHF 359 322 beinhaltet Aufwendungen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichtprüfungen von Finanzintermediären, Kosten für ausserordentliche Revisionen sowie Beobachterkosten, die durch externe Prüfgesellschaften durchgeführt wurden. Im Gegenzug wurden diese den entsprechenden Finanzintermediären unter der Position Rückerstattungen Prüfgesellschaften in der Höhe von CHF 356 953 wieder in Rechnung gestellt. Die entstandene Differenz begründet sich dadurch, dass durch die Löschung bzw. den Konkurs von Gesellschaften nicht alle Aufwendungen weiterverrechnet werden konnten.

Testat der Finanzkontrolle



FINANZKONTROLLE
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Bericht der Finanzkontrolle an die Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend

Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein

Als Revisionsstelle im Sinne von Art. 19 des Gesetzes über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) haben wir die Buchführung, die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) und den Jahresbericht der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung und den Jahresbericht ist der Aufsichtsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen und zu beurteilen.

Unsere Prüfung erfolgte nach den Grundsätzen des Berufsstandes, wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Jahresrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Gemäss unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz. Ferner entsprechen die Buchführung, die Jahresrechnung und der Jahresbericht dem liechtensteinischen Gesetz, dem Gesetz über die Finanzmarktaufsicht (FMAG) und den Statuten.

Der Jahresbericht steht im Einklang mit der Jahresrechnung.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

FINANZKONTROLLE
des Fürstentums Liechtenstein

Cornelia Lang
Leiterin

Fredy Baschleben
Mandatsleiter

Vaduz, 26. März 2020

Farben, Formen und Strukturen

Pilze, weder der Pflanzen- noch der Tierwelt zuzuordnen, beeindrucken durch ihre Vielfalt an Formen, Strukturen und Farben. Sie kommen in Liechtenstein in grosser Zahl und vielen Arten in der Rheintalebene, am Rheintalhang und im Alpengebiet vor. Der Fotograf hat Pilze aus dem Gebiet des Wildschlosses ins beste Licht gerückt; das ist sein Metier und seine Kunst. Entstanden sind ausdrucksstarke, anmutende Fotografien, die durch ihre Schönheit den Gegenstand fast vergessen lassen.

Wir danken Peter Niederklopfer, Amt für Umwelt, und dem Fotografen Sven Beham, Liechtensteinisches Landesmuseum, für die Unterstützung bei der Realisierung des Bildkonzepts.

Braunsporer

aus der Familie der Cortinariaceae

*Er wächst besonders in Nadelwäldern, selten
in Laubwäldern, auf saurem, sandigem Boden und in
Hochmooren, gerne in Gesellschaft von Heidelbeeren.*

Herausgeber und Redaktion

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Landstrasse 109

Postfach 279

9490 Vaduz

Liechtenstein

Telefon +423 236 73 73

info@fma-li.li

www.fma-li.li

Konzept und Gestaltung

[Leone Ming Est.](#)

Fotografie

Porträt (Vorwort): Roland Korner, Close up

Pilze: Fotos, Sven D. Beham, Liechtensteinisches Landesmuseum

In Zusammenarbeit mit Peter Niederklöpfer, Amt für Umwelt/
Naturkundliche Sammlung.

Der Geschäftsbericht ist in deutscher und englischer Sprache auf
der FMA-Website erhältlich. Es erscheint keine gedruckte Version.

